

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/4683 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem

Zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4683:

1. Einführung einer gesetzlichen Preisbremse zur Entlastung von Letztverbraucherinnen und -verbrauchern von leitungsgebundenem Erdgas sowie Kundinnen und Kunden von Wärme (jeweils zum Beispiel private, gewerbliche oder gemeinnützige Kundinnen und Kunden). Ermächtigung der Bundesregierung, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den zeitlichen Anwendungsbereich der Entlastung der Letztverbraucher und Kunden bis zum 30. April 2024 zu verlängern und die hierfür erforderlichen Bestimmungen zu regeln, wobei sie zwischen verschiedenen Gruppen von Letztverbrauchern und Kunden unterscheiden kann.
2. Einführung einer Härtefallregelung für soziale Dienstleister in Form eines einmaligen Zuschusses zu den Kosten für Erdgas, Wärme und Strom. Die Voraussetzungen, das Verfahren sowie die Kostenübernahme soll das Bundesministerium für Arbeit und Soziales per Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen.
3. Unterstützung von Krankenhäusern in Höhe von 6 Milliarden Euro und von stationären Pflegeeinrichtungen in Höhe von 2 Milliarden Euro.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4683 wurde durch den von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebrachten Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(25)270 in folgender Weise geändert beziehungsweise ergänzt:

Zu den Artikeln 1 bis 8

Änderungen der Artikel des ursprünglichen Gesetzentwurfs.

Zu Artikel 9

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch; Maßnahmen zur Sicherstellung der Distribution von COVID-19-Impfstoffen und von antiviralen COVID-19-Arzneimitteln.

Zu den Artikeln 10 bis 13

Änderungen des Infektionsschutzgesetzes, des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, des Apothekengesetzes und der Apothekenbetriebsordnung; Maßnahmen zur Einbeziehung der Apotheken in die Regelversorgung mit Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2.

Zu Artikel 14

Änderungen des Stabilisierungsfondsgesetzes.

Zu Artikel 15

Artikel 15 regelt das Inkrafttreten der Artikel 1 bis 14.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Annahme einer EntschlieÙung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4683:

Keine. Die Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme sind erforderlich zur Abfederung der stark gestiegenen Kosten für diese Energieträger. Diese Preisbremsen beruhen auf den Empfehlungen der unabhängigen Experten-Kommission Gas und Wärme aus dem Abschlussbericht vom 31. Oktober 2022. Auch der Hilfsfonds für soziale Dienstleister ist ein Vorschlag der Experten-Kommission Gas und Wärme.

Zu den Artikeln 1 bis 8 des Änderungsantrags:

Wurden nicht erörtert.

Zu den Artikeln 9 bis 15 des Änderungsantrags:

Wurden nicht erörtert.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4683:

Für die Umsetzung der Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme fallen Haushaltsausgaben in Höhe von ca. 56 Milliarden Euro in den Jahren 2023 und 2024 an. Diese sind vom neu ausgerichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu tragen. Die geplanten Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen.

Finanzielle Mittel sind für den Hilfsfonds für soziale Dienstleister im Wirtschaftsplan des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (6099 – Anlage 7 zu Kapitel 6002) festgelegt. Danach sieht Titel 683 09 im Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 750.000.000 Euro vor. Konkret bezifferbare Haushaltsausgaben entstehen erst mit Erlass der Verordnung nach § 36a Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Durch die Änderungen in den Artikel 2 und 5 entstehen dem Bund Mehrausgaben in Höhe von 6 Milliarden Euro im Jahr 2023 und in Höhe von 2 Milliarden Euro im Jahr 2024. Diese sind vom neu ausgerichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu tragen. Für Länder und Kommunen entstehen keine Mehrausgaben. Für die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung entstehen keine Mehrausgaben.

Der Nationale Normenkontrollrat stellt in seinem Schreiben vom 13. Dezember 2022 auf Ausschussdrucksache 20(25)271 fest, der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft: Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Zu den Artikeln 1 bis 8 des Änderungsantrags:

Wurden nicht erörtert. Zu weiteren Haushaltsausgaben wird auf die Begründung des Änderungsantrags verwiesen.

Zu den Artikeln 9 bis 13 des Änderungsantrags:

Die Kosten werden aus dem Gesundheitsfonds getragen, Kosten für den Bund entstehen nicht.

Zu den Artikeln 14 und 15 des Änderungsantrags:

Wurden nicht erörtert. Zu weiteren Haushaltsausgaben wird auf die Begründung des Änderungsantrags verwiesen.

E. Erfüllungsaufwand

Zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4683:

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP stellen fest: Der nachstehend bezifferte Erfüllungsaufwand ist ein Einmalaufwand. Die Zahlen basieren auf einer vorläufigen Schätzung des Statistischen Bundesamtes vom 16. November 2022. Der Erfüllungsaufwand wird im weiteren Verfahren genauer berechnet und nachgetragen.

Der Nationale Normenkontrollrat stellt in seinem Schreiben vom 13. Dezember 2022 auf Ausschussdrucksache 20(25)271 fest, der Nationale Normenkontrollrat

hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft: Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Zu den Artikeln 1 bis 15 des Änderungsantrags:

In Bezug auf den Erfüllungsaufwand wird auf die Begründung des Änderungsantrags verwiesen.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4683:

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP stellen fest: Ein Teil der privaten und gewerblichen Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme unterliegt einmaligen Mitteilungspflichten gegenüber den Lieferanten hinsichtlich der Aufteilung der Entlastungsbeträge auf mehrere Entnahmestellen. Der entsprechende Sachaufwand wird auf circa 475.000 Euro geschätzt, der einmalige Zeitaufwand auf insgesamt circa 40.000 Stunden.

Der Nationale Normenkontrollrat geht in seinem Schreiben vom 13. Dezember 2022 auf Ausschussdrucksache 20(25)271 davon aus, dass für die Bürgerinnen und Bürger ein einmaliger Zeitaufwand in Höhe von 39.500 Stunden (990.000 Euro) und einmalige Sachkosten in Höhe von 475.000 Euro entstehen.

Zu den Artikeln 1 bis 15 des Änderungsantrags:

In Bezug auf den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger wird auf die Begründung des Änderungsantrags verwiesen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4683:

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP schicken ihrem Gesetzentwurf voraus, der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft werde derzeit berechnet. Erste vorliegende Abschätzungen durch das Statistische Bundesamt würden gegenwärtig ausgewertet und plausibilisiert. Das Ergebnis werde kurzfristig nachgereicht.

Für die leistungsberechtigten Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen entstehe ein geringer einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Information über einen etwaigen Anspruch sowie durch die Antragstellung.

Durch das Regelungsvorhaben nach den Artikeln 2 und 5 entstehe der Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand von im Saldo rund 4,8 Millionen Euro. Betroffen sind rund 1.950 Krankenhäuser und 15.380 stationäre Pflegeeinrichtungen.

Der Nationale Normenkontrollrat geht in seinem Schreiben vom 13. Dezember 2022 auf Ausschussdrucksache 20(25)271 davon aus, dass für die Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 95,5 Millionen Euro entsteht.

Zu den Artikeln 1 bis 15 des Änderungsantrags:

In Bezug auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird auf die Begründung des Änderungsantrags verwiesen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4683:

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP stellen fest: Dieses Gesetz erhöht den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes bei den Stellen, die für die Prüfung, Auszahlung und Endabrechnung der Erstattungsansprüche der Lieferanten gegen den Bund zuständig sind. Die Verwaltungen der Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

Der Beauftragte im Sinne des Gesetzes hat im Rahmen der Antragsbearbeitung für den Vorauszahlungsanspruch Aufgaben zur Identitäts- und Plausibilitätsprüfung sowie Aufgaben im Rahmen der Endabrechnung des Erstattungsanspruchs. Die Aufwandsänderung wird auf einen einstelligen Millionen-Euro-Betrag geschätzt. Darüber hinaus entsteht der Kreditanstalt für Wiederaufbau erheblicher Erfüllungsaufwand im Rahmen der Auszahlung des Erstattungsanspruchs. Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Weitergabe der Entlastung bei Mietverhältnissen, die Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand betreffen, anfallen, werden auf circa 2,3 Millionen Euro geschätzt.

Ein bezifferbarer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht erst durch den Hilfsfonds für soziale Dienstleister mit Erlass der Verordnung nach § 36a Absatz 4 SGB IX. Die Kosten des Erfüllungsaufwands, die dem hierfür zuständigen Bundesamt für Soziale Sicherung und den Sozialversicherungsträgern entstehen, werden aus den im Wirtschaftsplan des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Verfügung gestellten Mitteln der Härtefallregelungen für soziale Dienstleister finanziert.

Durch die Vorhaben nach den Artikeln 2 und 5 entsteht für die Verwaltung der Länder in den Jahren 2023 und 2024 Erfüllungsaufwand auf Grund der Sammlung und Prüfung der von den Krankenhäusern übermittelten Angaben sowie der Abwicklung der Zahlungen mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung.

Der Nationale Normenkontrollrat geht in seinem Schreiben vom 13. Dezember 2022 auf Ausschussdrucksache 20(25)271 davon aus, dass für die Verwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 11,7 Millionen Euro entsteht.

Zu den Artikeln 1 bis 15 des Änderungsantrags:

In Bezug auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird auf die Begründung des Änderungsantrags verwiesen.

F. Weitere Kosten

Zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4683:

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP stellen fest: Die Maßnahmen dämpfen die sonstigen Kosten der Wirtschaft und entlasten die sozialen Sicherungssysteme. Im Übrigen werden die weiteren Kosten im weiteren Verfahren berechnet und nachgetragen.

Der Nationale Normenkontrollrat geht in seinem Schreiben vom 13. Dezember 2022 auf Ausschussdrucksache 20(25)271 davon aus, dass das Vorhaben für Letztverbraucher und Kunden in den Jahren 2023 und 2024 Entlastungen von insgesamt rund 65 Milliarden Euro mit sich bringt.

Zu den Artikeln 1 bis 15 des Änderungsantrags:

In Bezug auf weitere Kosten wird auf die Begründung des Änderungsantrags verwiesen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4683 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) die folgende Entschließung anzunehmen:

„Der Bundestag möge beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands bringt Zerstörung und Leid für die Menschen in der Ukraine. Der Deutsche Bundestag steht fest an der Seite unserer ukrainischen Partner. Die Folgen des Krieges sind auch in Europa und in Deutschland zu spüren. Wladimir Putin versucht, die Gesellschaft zu spalten, indem er gezielt die Energiepreise nach oben treibt, um Angst und Unfrieden zu stiften. Als Ampel-Koalition werden wir nicht zulassen, dass Wladimir Putin mit seinem Energiekrieg gegen unser Land Erfolg hat. Darum haben wir zusätzlich zu den drei umfangreichen Entlastungspaketen einen Abwehrschirm in Höhe von 200 Milliarden Euro aufgespannt. Die Mittel im Wirtschafts- und Stabilisierungsfonds nutzen wir, um die Energiepreise zu stabilisieren.

Zur Ausgestaltung eines Teils der Maßnahmen hat die Bundesregierung am 23. September 2022 die „ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme“ eingesetzt. Mit dem Gesetz werden die Vorschläge der Kommission und weitere Maßnahmen umgesetzt und so gestaltet, dass sie neben der Entlastung auch einen effizienten Umgang mit Energie unterstützen und Sparanreize setzen. Die Gas- und die Strompreisbremse sowie die verschiedenen Härtefallregelungen geben Haushalten, kleinen und mittleren Unternehmen, der Industrie, aber auch Krankenhäusern, sozialen Einrichtungen, Kommunen oder Kultur- und Bildungseinrichtungen die Sicherheit, dass sie vor zu hohen Energiepreisen in diesem und im kommenden Winter geschützt sind. Niemand braucht mehr Sorge zu haben, dass die Energiekosten unkontrolliert in die Höhe schießen. Damit stabilisieren wir nicht nur Energiepreise, wir schützen unsere Wirtschaft, unsere soziale Infrastruktur, die Gesellschaft als Ganzes und auch unsere Demokratie.

Die Maßnahmen werden große Wirkung für Millionen Menschen, Unternehmen und Einrichtungen haben. Klar ist allerdings, dass es sich bei den Preisbremsen für Strom, Gas und Wärme um erhebliche Eingriffe in die Energiemärkte handelt, die Energielieferanten und -erzeugern sowie Netzbetreibern in der Umsetzung viel abverlangen. Diese Eingriffe sind nur durch die gegenwärtig enormen Herausforderungen zu rechtfertigen. Sie sind Ausnahmemassnahmen für eine Ausnahmesituation, die von vornherein klar befristet sind und anschließend auslaufen. Gleichzeitig ist klar, dass es weiterhin Aufgabe bleibt, die Lage intensiv zu verfolgen und weiter an guten Lösungen für aufkommende Probleme zu arbeiten. Die folgenden Punkte sind dabei von besonderer Relevanz.

Der Bundestag begrüßt, dass mit dem Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten verhindert werden kann, dass diese durch die derzeitige Energiekrise – ausgelöst durch Putins Angriffskrieg – ebenfalls in die Höhe getrieben werden. Einige wenige Verteilnetzbetreiber werden von den aktuellen Kostensteigerungen auch besonders getroffen. Auch hier besteht Handlungsbedarf.

Die Energiepreisbremsen sollen in Zeiten hoher Energiepreise befristet für Entlastungen sorgen. Ziel ist es, finanzielle Härten durch hohe Energiepreise abzumildern. Dafür wurden bereits drei Entlastungspakete beschlossen und umgesetzt, die insbesondere Familien und Haushalte mit geringem Einkommen unterstützen sollen. Bei der Gestaltung der Preisbremsen für Gas, Wärme und Strom musste eine sehr schnell wirkende Lösung gefunden werden.

Dieses „schnelle“ Modell soll aber ein lernendes sein, das über den Zeitraum, in dem es wirkt, noch besser wird. Wer bereits vor der Krise sehr sparsam war, hat nun einen Nachteil, kann aber auf die Entlastungen durch die Preisbremsen ebenso finanziell angewiesen sein. Deshalb soll die Bundesregierung in den nächsten Monaten prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, kleine und besonders sparsame Haushalte besser zu entlasten, und bei Bedarf nachsteuern. Sollte sich solcher Handlungsbedarf ergeben, könnte die Ergänzung eines haushaltsbezogenen Basiskontingents bzw. einer Obergrenze eine Option sein.

Die Umsetzung eines Basiskontingents und einer Obergrenze durch die Versorger ist bis März 2023 insbesondere aufgrund einer defizitären Datenlage nicht durchführbar: Gasversorger besitzen keine Informationen über die Anzahl der Haushalte hinter einem Gasanschluss. Eine Verbesserung der Datenlage kann hilfreich sein, das Instrument sozial gerechter auszugestalten, muss dabei unter den Gesichtspunkten der besseren sozialen Adressierung und weiterer möglicher Vorteile, des Aufwands für die Energieversorger und die öffentliche Verwaltung sowie unter den Gesichtspunkten von Datenschutz und -sparsamkeit abgewogen werden.

Zudem muss sichergestellt werden, dass sich nicht manche Energiekunden missbräuchlich auf Kosten der Allgemeinheit optimieren. Hier wird die Bundesregierung angemessene und wirksame Regelungen treffen.

II. Der Deutsche Bundestag stellt weiterhin fest,

- dass von den in § 37 des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und in § 29 des Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme jeweils in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 formulierten Regelungen zur Arbeitsplatzhaltungspflicht grundsätzlich nur durch die im jeweiligen Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 benannten Ausnahmen abgewichen werden darf, wenn Investitionen in ausreichender Höhe in Klima- und Umweltschutz oder die Energieversorgungssicherheit erfolgen, wobei die wirtschaftliche Situation des Letztverbrauchers und seines Wirtschaftszweiges bei der Entscheidung zu beachten ist;
- dass bei der Ermittlung des Entlastungskontingents nach § 10 des Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und § 6 des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse bei allen Letztverbrauchern, bei denen aufgrund der Folgen der Flutkatastrophe im Juli 2021 in mehreren Regionen Deutschlands oder aufgrund staatlich angeordneter Auflagen zur Eindämmung der COVID19-Pandemie die heranzuziehenden Jahresverbrauchsprognosen unplausibel niedrig angesetzt wurden, eine entsprechende Berücksichtigung dieses Sondereffekts bei der Jahresverbrauchsprognose die notwendige Voraussetzung dafür ist, dass die Entlastung der betroffenen Unternehmen korrekt bestimmt werden kann.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Vorschläge zu erarbeiten, wie eine Unterstützung für die durch die Kostensteigerungen besonders betroffenen Verteilnetzbetreiber erreicht werden kann und diese Unterstützung auf den Weg zu bringen,
2. im Juli 2023 einen Bericht zur Wirkung der Preisbremsen, insbesondere in Hinblick auf die Entlastungswirkung in allen Einkommensschichten, Potentiale zur Vermeidung unnötig großer Entlastungsbeträge sowie die Situation und Preisentwicklung auf den Gas-, Wärme- und Strommärkten, vorzulegen,
3. Möglichkeiten zu prüfen, wie die Versorger bis Mitte des Jahres 2023 Daten zur Anzahl der privaten Haushalte und Gewerbe hinter den Gas-, Wärme- und Stromanschlüssen von ihren Kunden erheben könnten,
4. bis zum Sommer 2023 Möglichkeiten zu prüfen, wie innerhalb der Gas-, Wärme- und Strompreisbremsen ein Basiskontingent für Haushalte umzusetzen sein kann, um insbesondere einkommensschwächere Haushalte zu entlasten,
5. zu prüfen, wie mit den Daten eine Obergrenze auch für Privathaushalte bei den Gas- und Wärmepreisbremsen sowie bei der Strompreisbremse einzuführen sein kann, damit keine Überföderung von einzelnen Haushalten stattfindet,
6. darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Ausgestaltung der „Härtefallregelung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“ eine wirksame Regelung schnellstmöglich von den Ländern umgesetzt wird, so dass KMU, die von besonders stark gestiegenen Energiepreisen zwischen Juni 2022 und November 2022 betroffen sind, eine Absicherung gegen diese Härten erhalten können. Dies betrifft außerdem Unternehmen, die auch im Jahr 2023 trotz der Wirkung der Energiepreisbremsen aus besonderen Gründen nicht die ausreichende Entlastung erfahren, die sie benötigen,
7. zu prüfen, inwiefern bestehende Programme bspw. der KfW ausreichen, um Liquiditätsgpässe bei Unternehmen zu verhindern, denen die Energiekostenzuschüsse erst nach einer beihilferechtlichen Entscheidung der EU-Kommission in vollem Umfang ausbezahlt werden können,
8. mit den Ländern eine Verwaltungsvereinbarung zur Ausgestaltung eines Härtefallfonds auszugestalten. Private Haushalte, die in diesem Jahr mit Pellets, Heizöl oder Flüssiggas geheizt haben, hatten ebenfalls mit erheblichen Kostensteigerungen zu kämpfen. Es wird deshalb eine Härtefallregelung zur Entlastung bei der Nutzung von nicht leitungsgebundenen Brennstoffen, wie z. B. Heizöl, Pellets und Flüssiggas, eingerichtet. Dazu wird der Bund im Wirtschaftsstabilisierungsfonds innerhalb des vorgesehenen Plafonds in Höhe von 200 Milliarden Euro insgesamt maximal 1,8 Milliarden Euro zur Verfügung stellen.

Der Bund erklärt sich bereit, auf Grundlage des Königsteiner Schlüssels Abschlagszahlungen an die Länder zu leisten. Anschließend sollen die Mittel mit einem Nachweis der Verwendung gegenüber dem Bund bis spätestens Ende 2025 abgerechnet werden. Dabei können Rechnungen im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 1. Dezember 2022 berücksichtigt werden.

Die Höhe der Entlastung bis zu maximal 2.000 Euro soll in Anlehnung an die Systematik der Gas- und Wärmepreisbremsen wie folgt berechnet werden:

$0,8 \times (\text{Rechnungsbetrag} - 2 \times \text{Referenzpreis} \times \text{Bestellmenge})$

Voraussetzung ist ein Erstattungsbetrag von mindestens 100 Euro. Als Referenzpreis ist der jahresdurchschnittliche Vorjahreswert für den jeweiligen Brennstoff anzusetzen.

Der Antragsteller hat mittels eidesstaatlicher Erklärung die Brennstoffrechnung zu bestätigen. Bei Mehrparteienwohnungen hat der Vermieter die Weitergabe der Mittel an die Mieter schriftlich zu bescheinigen. Die weiteren Zugangsvoraussetzungen sollen im Rahmen einer Bund-Länder-Vereinbarung bestimmt werden. Die Antragstellung und Abwicklung der Hilfen erfolgen über die Länder.“

Berlin, den 14. Dezember 2022

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Ralph Lenkert
Berichterstatler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften

– Drucksache 20/4683 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme	Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme
(Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz – EWPCBG)	(Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz – EWPCBG)
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Teil 1 Allgemeine Vorschriften	Teil 1 unverändert
§ 1 Anwendungsbereich	
§ 2 Begriffsbestimmungen	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Teil 2 Entlastung der Letztverbraucher und Kunden	Teil 2 unverändert
Kapitel 1 Entlastung der mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher	Kapitel 1 unverändert
§ 3 Entlastung der mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher	
§ 4 Vorgaben zur Gestaltung von Erdgaslieferverträgen; Informationspflichten der Erdgaslieferanten	
§ 5 Besondere Regelungen zur Entlastungserstreckung auf die Monate Januar und Februar 2023	
§ 6 Entlastung weiterer, mit leitungsgebundenem Erdgas beliefelter Letztverbraucher	
§ 7 Entlastung bei selbstbeschafften Erdgasmengen	
§ 8 Ermittlung des Entlastungsbetrags für leitungsgebundenes Erdgas	
§ 9 Differenzbetrag	
§ 10 Entlastungskontingent	
Kapitel 2 Entlastung der Kunden von Wärmeversorgungsunternehmen	Kapitel 2 unverändert
§ 11 Entlastung mit Wärme beliefelter Kunden	
§ 12 Vorgaben zur Gestaltung von Wärmelieferverträgen; Informationspflichten der Wärmeversorgungsunternehmen	
§ 13 Besondere Regelungen zur Entlastungserstreckung auf die Monate Januar und Februar 2023	
§ 14 Entlastung weiterer mit Wärme beliefelter Kunden	
§ 15 Ermittlung des Entlastungsbetrags für Wärme	
§ 16 Differenzbetrag	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
§ 17 Entlastungskontingent	
Kapitel 3 Höchstgrenzen der Entlastungsbeträge und Selbst- erklärung	Kapitel 3 u n v e r ä n d e r t
§ 18 Höchstgrenzen	
§ 19 Verfahren der Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenze, Einzelnotifizierung	
§ 20 Jahresendabrechnung	
§ 21 Grundsatz Mitteilungspflichten	
§ 22 Selbsterklärung von Letztverbrauchern oder Kunden	
§ 23 Mitteilungspflichten des Lieferanten	
§ 24 Lieferantenwechsel	
§ 25 Aufbewahrungs- und Berichtspflichten	
Kapitel 4 Sonstige Vorschriften	Kapitel 4 u n v e r ä n d e r t
§ 26 Weitergabe der Entlastung bei Mietverhältnissen, Pachtverhältnissen und Gemeinschaften der Wohnungseigentümer	§ 26 u n v e r ä n d e r t
§ 27 Missbrauchsverbot	§ 27 u n v e r ä n d e r t
§ 28 Unpfändbarkeit	§ 28 u n v e r ä n d e r t
§ 29 Arbeitsplatzerhaltungspflicht	§ 29 u n v e r ä n d e r t
	§ 29a Boni- und Dividendenverbot
§ 30 Ausweisung der Entlastung in der Verbrauchsabrechnung und Kontrolle	§ 30 u n v e r ä n d e r t
Teil 3 Erstattung der Entlastungen zugunsten der Lieferanten	Teil 3 u n v e r ä n d e r t
§ 31 Erstattungsanspruch des Lieferanten	
§ 32 Vorauszahlungsanspruch des Lieferanten	
§ 33 Antragsverfahren für den Vorauszahlungsanspruch	
§ 34 Endabrechnung des Erstattungsanspruchs und isolierte Beantragung einer Erstattung	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
§ 35 Vorauszahlung und Erstattung für selbstbeschaffte Erdgasmengen	
§ 36 Mitwirkung der Kreditinstitute und der Bundesnetzagentur	
§ 37 Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs	
Teil 4 Bußgeldvorschriften, Verordnungsermächtigung, Evaluierung	Teil 4 unverändert
§ 38 Bußgeldvorschriften	
§ 39 Verordnungsermächtigung	
§ 40 Evaluierung	
Anlage 1 Krisenbedinge Energiemehrkosten	
Anlage 2 Besonders von hohen Energiepreisen betroffene Sektoren und Teilsektoren	
Teil 1	Teil 1
Allgemeine Vorschriften	Allgemeine Vorschriften
§ 1	§ 1
Anwendungsbereich	Anwendungsbereich
(1) Teil 2 Kapitel 1 und 2 dieses Gesetzes ist auf Netzentnahmen von leitungsgebundenem Erdgas und von Wärme anzuwenden, das oder die	(1) Teil 2 Kapitel 1 und 2 dieses Gesetzes ist auf Netzentnahmen von leitungsgebundenem Erdgas und die gewerbliche Lieferung von Wärme anzuwenden, das oder die
1. nach dem 31. Dezember 2022 von mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbrauchern und Kunden von Wärme, für die Entlastungen nach den §§ 6, 7 und 14 vorgesehen sind, oder	1. unverändert
2. nach dem 28. Februar 2023 von mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbrauchern und Kunden von Wärme, für die Entlastungen nach den §§ 3 und 11 vorgesehen sind,	2. unverändert
und vor dem 1. Januar 2024 im Bundesgebiet verbraucht wurde.	und vor dem 1. Januar 2024 im Bundesgebiet verbraucht wurde.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung nach § 39 den zeitlichen Anwendungsbereich von Teil 2 Kapitel 1 und 2 bis zum Ablauf des 30. April 2024 verlängern.	(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung nach § 39 Absatz 1 den zeitlichen Anwendungsbereich von Teil 2 Kapitel 1 und 2 bis zum Ablauf des 30. April 2024 verlängern.
§ 2	§ 2
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:	Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:
1. <i>Aquakulturerzeugnisse</i>	1. entfällt
<i>aquatische Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus, die aus Aquakulturanlagen stammen, oder davon abgeleitete Erzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates;</i>	
2. Beauftragter eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu bestellende und bekannt zu machende, mit den ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben betraute juristische Person des Privatrechts;	1. unverändert
	2. durchschnittliche Beschaffungskosten
	der Betrag in Cent pro Kilowattstunde, der sich für einen Letztverbraucher aus der Summe der Gesamtbezugskosten aller Liefervereinbarungen im Sinne von § 7 Absatz 1 für einen Liefermonat geteilt durch die insgesamt vom Letztverbraucher in dem betreffenden Kalendermonat über alle Entnahmestellen verbrauchten Kilowattstunden ergibt; soweit der Letztverbraucher Finanzkontrakte ohne Lieferverpflichtung zur Absicherung seiner durchschnittlichen Beschaffungskosten abgeschlossen hat, sind diese bei der Ermittlung der Beschaffungskosten zu berücksichtigen; dabei sind auch solche Geschäfte zu berücksichtigen, die durch Gegengeschäfte aufgehoben werden;
3. <i>EBITDA</i>	3. entfällt
<i>das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Ver-</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p><i>mögensgegenstände ohne einmalige Wertminderungen. Das EBITDA ist in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Grundsätzen der Rechnungslegung und ordnungsgemäßen Buchführung zu ermitteln, wobei außerplanmäßige Abschreibungen nicht zu berücksichtigen sind, sonstige betriebliche Erträge, wie etwa Versicherungserstattungen oder Versicherungsleistungen wegen Betriebsunterbrechungen in den Vorjahren nicht eliminiert werden dürfen und Finanzinstrumente, die schwebende, unter Umständen noch nicht realisierte Erlöse oder Verluste aus Erdgas- oder Stromgeschäften enthalten, zu berücksichtigen sind. Die zur Ermittlung des EBITDA angewandten Grundsätze und Methoden sind stetig beizubehalten. Bei Letztverbrauchern oder Kunden, die Teil eines Konzerns oder eines verbundenen Unternehmens sind, ist auf das EBITDA der juristischen Person abzustellen, die die Förderung erhält. Die zur Ermittlung des EBITDA angewandten Grundsätze und Methoden sind stetig beizubehalten;</i></p>	
<p>4. energieintensiver Letztverbraucher oder Kunde</p>	<p>3. energieintensive Letztverbraucher oder Kunden</p>
<p>Letztverbraucher oder <i>Kunde</i>, dessen Energiebeschaffungskosten einschließlich der Beschaffungskosten für andere Energieerzeugnisse als Erdgas und Strom sich nach <i>seinem Geschäftsbericht</i></p>	<p>Letztverbraucher oder Kunden, deren Energiebeschaffungskosten einschließlich der Beschaffungskosten für andere Energieerzeugnisse als Erdgas, Wärme und Strom sich nach ihren Geschäftsberichten</p>
<p>a) für das Kalenderjahr 2021 auf mindestens 3 Prozent des Produktionswertes oder des Umsatzes belaufen oder</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) für das erste Halbjahr des Kalenderjahres 2022 auf mindestens 6 Prozent des Produktionswertes oder des Umsatzes belaufen;</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>5. Entlastungssumme</p>	<p>4. Entlastungssumme</p>
<p>die Summe aller staatlichen Beihilfen für Mehrkosten auf Grund des außergewöhnlich starken Anstiegs der Preise für Strom, Erdgas und Wärme, die vor dem 1. Januar 2024 gewährt und auf Grund des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022 (ABl. C 426 vom 9.11.2022, S. 1) von der Europäischen Kommission genehmigt worden sind oder unter die von der Europäischen Kommission genehmigte Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesre-</p>	<p>die Summe aller staatlichen Beihilfen für Mehrkosten auf Grund des außergewöhnlich starken Anstiegs der Preise für Strom, Erdgas und Wärme, die vor dem 1. Januar 2024 gewährt und auf Grund des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022 (ABl. C 426 vom 9.11.2022, S. 1) von der Europäischen Kommission genehmigt worden sind oder unter die von der Europäischen Kommission genehmigte Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesre-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
publik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission fallen; zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere	publik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft in Folge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) , BAnz AT 27.04.2022, B2, in der jeweils geltenden Fassung fallen; zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere
a) Entlastungsbeträge nach Teil 2,	a) u n v e r ä n d e r t
b) <i>Entlastungsbeträge nach dem Strompreisbremsegesetz vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle],</i>	b) entfällt
c) Entlastungsbeträge nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz,	b) u n v e r ä n d e r t
	c) Entlastungsbeträge nach dem Strompreisbremsegesetz
d) Beihilfen nach der Regelung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022) vom 22. April 2022 (BAnz. AT 27.04.2022, B2) in der jeweils geltenden Fassung,	d) Beihilfen nach der Regelung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022,
e) Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur temporären Kostendämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs („Energiekostendämpfungsprogramm“) vom 12. Juli 2022 (BAnz. AT 15.07.2022, B2) in der jeweils geltenden Fassung und	e) u n v e r ä n d e r t
f) alle weiteren Maßnahmen, die durch Bund, Länder oder Kommunen oder auf Grund einer Regelung des Bundes, eines Landes oder einer Kommune zu dem in dieser Nummer genannten Zweck gewährt worden sind;	f) u n v e r ä n d e r t
6. Erdgaslieferant natürliche und juristische Personen, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von leitungsgebundenem Erdgas zum Zweck der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist;	5. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>7. krisenbedingte Energiemehrkosten</p> <p>die Energiemehrkosten <i>im Förderzeitraum</i> gegenüber den Referenzenergiekosten nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2022 nach Anlage 1, die die Grundlage zur Errechnung des beihilferechtlich zulässigen Höchstwertes bilden, wobei sofern für das Kalenderjahr 2021 keine Referenzenergiekosten 2021 mangels Verbrauch in diesem Zeitraum verfügbar sind, auf den jeweils einschlägigen Referenzenergiepreis nach § 9 Absatz 2 Satz 1 abzustellen ist;</p>	<p>6. krisenbedingte Energiemehrkosten</p> <p>die Energiemehrkosten nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 gegenüber den Referenzenergiekosten nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2022 nach Anlage 1, die die Grundlage zur Errechnung des beihilferechtlich zulässigen Höchstwertes bilden, wobei, sofern für das Kalenderjahr 2021 keine Referenzenergiekosten 2021 mangels Verbrauch in diesem Zeitraum verfügbar sind, auf den jeweils einschlägigen Referenzenergiepreis nach § 9 Absatz 3 abzustellen ist;</p>
<p>8. Kunde der Vertragspartner eines Wärmeversorgungsunternehmens im Rahmen eines Wärmeliefervertrags, der die gelieferte Wärme zu eigenen Zwecken verbraucht oder seinem Mieter oder Pächter zur Nutzung zur Verfügung stellt;</p>	<p>7. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>9. Letztverbraucher Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nummer 25 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist;</p>	<p>8. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>10. Lieferant Erdgaslieferant und Wärmeversorgungsunternehmen;</p>	<p>9. u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>10. Netzentnahme</p> <p>die Entnahme von leitungsgebundenem Erdgas oder Wärme aus einem Netz mit Ausnahme der Entnahme der jeweils nachgelagerten Netzebene;</p>
<p>11. <i>Produzent aquakultureller Erzeugnisse</i></p> <p><i>jeder Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, dessen gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit darin besteht, Produktionsmittel einzusetzen, mit denen Aquakulturerzeugnisse im Hinblick auf das Inverkehrbringen gewonnen werden;</i></p>	<p>11. entfällt</p>
<p>12. <i>Produzent landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse</i></p>	<p>12. entfällt</p>
<p><i>jeder Letztverbraucher im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, dessen gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p><i>2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union besteht. Dabei handelt es sich um die in Anhang I zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Erzeugnisse ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern. Ausgenommen sind Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates;</i></p>	
13. Prüfbehörde	11. Prüfbehörde
die in der Rechtsverordnung nach § 48 Nummer 1 des Strompreisbremsegesetzes bestimmte Behörde;	die in der Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 1 des Strompreisbremsegesetzes bestimmte Behörde;
14. Prüfer	12. Prüfer
Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, genossenschaftlicher Prüfungsverband, vereidigter Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaft;	ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein genossenschaftlicher Prüfungsverband, ein vereidigter Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft;
15. Unternehmen	13. u n v e r ä n d e r t
jeder Rechtsträger, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr betreibt;	
	14. Unternehmen, das im Fischerei- und Aquakultursektor tätig ist
	jedes Unternehmen, dessen Tätigkeit die Erzeugung oder Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei oder der Aquakultur beinhaltet; dabei sind
	a) Erzeugnisse der Aquakultur
	aquatische Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus, die aus Aquakulturanlagen stammen, oder da-von abgeleitete Erzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates und

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	b) Erzeugnisse der Fischerei
	aquatische Organismen, die eingesammelt oder gefangen werden, oder davon abgeleitete Erzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates;
	15. Unternehmen, das in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig ist
	jedes Unternehmen, dessen Tätigkeit in der Erzeugung von in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern, besteht
16. verbundene Unternehmen	16. u n v e r ä n d e r t
Unternehmen, die zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1237 (ABl. 270 vom 29.7.2021, S. 39) geändert worden ist, genannten Beziehung stehen;	
17. Wärmeversorgungsunternehmen Unternehmen, das gewerblich Wärme an einen Kunden liefert.	17. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Teil 2	Teil 2
Entlastung der Letztverbraucher und Kunden	Entlastung der Letztverbraucher und Kunden
Kapitel 1	Kapitel 1
Entlastung der mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher	Entlastung der mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher
§ 3	§ 3
Entlastung der mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher	Entlastung der mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher
<p>(1) Jeder Erdgaslieferant ist verpflichtet, dem von ihm am ersten Tag eines Kalendermonats mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten, in Satz 3 bezeichneten Letztverbraucher im Zeitraum vom 1. März 2023 bis zum Ablauf des <i>31. Dezember 2023</i> für jeden Monat, in dem er diesen Letztverbraucher beliefert, einen nach § 8 Absatz 1 bis 3 ermittelten Entlastungsbetrag gutzuschreiben. Endet oder beginnt die Belieferung eines Letztverbrauchers mit leitungsgebundenem Erdgas während eines Monats, so hat der Erdgaslieferant diesem Letztverbraucher den Entlastungsbetrag für diesen Monat anteilig gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 bestehen gegenüber einem mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher für jede seiner Entnahmestellen, sofern</p>	<p>(1) Jeder Erdgaslieferant ist verpflichtet, dem von ihm am ersten Tag eines Kalendermonats mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten, in Satz 3 bezeichneten Letztverbraucher im Zeitraum vom 1. März 2023 bis zum Ablauf des zeitlichen Anwendungsbereichs dieses Gesetzes nach § 1 für jeden Monat, in dem er diesen Letztverbraucher beliefert, einen nach § 8 ermittelten Entlastungsbetrag gutzuschreiben. Endet oder beginnt die Belieferung eines Letztverbrauchers mit leitungsgebundenem Erdgas während eines Monats, so hat der Erdgaslieferant diesem Letztverbraucher den Entlastungsbetrag für diesen Monat anteilig gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 bestehen gegenüber einem mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher für jede seiner Entnahmestellen, sofern</p>
1. der Jahresverbrauch an der Entnahmestelle 1 500 000 Kilowattstunden pro Jahr nicht überschreitet,	1. u n v e r ä n d e r t
2. er das Erdgas, das über die Entnahmestelle geliefert wird, weit überwiegend im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Gemeinschaft der Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes bezieht,	2. u n v e r ä n d e r t
3. er eine zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung oder Kindertagesstätte, eine andere Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder Altenhilfe ist, die im Aufgabenbereich des	3. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Sozialgesetzbuches soziale Leistungen erbringt oder	
4. er eine Einrichtung der medizinischen Rehabilitation, eine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation, eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder ein anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I, S. 959) geändert worden ist, ist.	4. u n v e r ä n d e r t
Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 bestehen nicht, sofern der Letztverbraucher ein zugelassenes Krankenhaus ist. Ferner besteht die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 nicht, soweit der Letztverbraucher leitungsgebundenes Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen bezieht. Letztverbraucher, die eine Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung nach § 2 Nummer 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes betreiben, sind von Satz 5 ausgenommen. Die Entlastung von Letztverbrauchern, denen gegenüber die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht bestehen, erfolgt nach Maßgabe der §§ 6 und 7.	Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 bestehen nicht, sofern der Letztverbraucher ein zugelassenes Krankenhaus ist. Ferner besteht die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 nicht, soweit der Letztverbraucher leitungsgebundenes Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen bezieht. Letztverbraucher, die eine Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung nach § 2 Nummer 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes betreiben, sind von Satz 5 ausgenommen. Die Entlastung von Letztverbrauchern, denen gegenüber die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht bestehen, erfolgt nach Maßgabe der §§ 6 und 7.
(2) Ein Letztverbraucher, der im Wege einer registrierenden Leistungsmessung mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert wird und gegenüber dem nach Absatz 1 Satz 3 eine Verpflichtung des Erdgaslieferanten besteht, muss seinem Erdgaslieferanten zur Klärung seiner Anspruchsberechtigung nach Absatz 1 in Textform mitteilen, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Eine Mitteilung nach Satz 1 ist entbehrlich, wenn ein Letztverbraucher seinem Erdgaslieferanten bereits eine Mitteilung nach § 2 Absatz 1 Satz 5 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes gemacht hat. Wechselt ein Letztverbraucher den Erdgaslieferanten, hat er seinem neuen Erdgaslieferanten unverzüglich nach Vertragsschluss unter Vorlage geeigneter Unterlagen die Voraussetzungen für eine Anspruchsberechtigung nach Absatz 1 mitzuteilen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Der Erdgaslieferant ist verpflichtet, den auf einen Letztverbraucher nach Absatz 1 entfallenden Entlastungsbetrag ab dem 1. März 2023 in einer mit dem Letztverbraucher vertraglich vereinbarten Abschlagszahlung oder Vorauszahlung unmittelbar und gleichmäßig zu berücksichtigen. Eine Senkung der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung auf einen Wert unter 0 Euro ist unzulässig. Der Erdgaslieferant ist verpflichtet, dem Letztverbraucher die ab dem 1. März 2023 vorgesehene Höhe der vertraglichen	(3) Der Erdgaslieferant ist verpflichtet, den auf einen Letztverbraucher nach Absatz 1 entfallenden Entlastungsbetrag ab dem 1. März 2023 in einer mit dem Letztverbraucher vertraglich vereinbarten Abschlagszahlung oder Vorauszahlung unmittelbar und gleichmäßig zu berücksichtigen. Eine Senkung der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung auf einen Wert unter 0 Euro ist unzulässig. Der Erdgaslieferant ist verpflichtet, dem Letztverbraucher die ab dem 1. März 2023 vorgesehene Höhe der vertraglichen

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Abschlagszahlung oder Vorauszahlung soweit möglich bis zum Ablauf des 15. Februar 2023, in jedem Fall jedoch vor dem 1. März 2023, in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung nach Satz 2 hat insbesondere zu enthalten:	Abschlagszahlung oder Vorauszahlung soweit möglich bis zum Ablauf des 15. Februar 2023, in jedem Fall jedoch vor dem 1. März 2023, in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung nach Satz 2 hat insbesondere zu enthalten:
1. die bisherige und die nach Berücksichtigung des Entlastungsbetrags künftige Höhe der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung,	1. u n v e r ä n d e r t
2. den aktuell vereinbarten Brutto-Arbeitspreis, den Brutto-Grundpreis und den nach § 9 Absatz 2 geltenden Referenzpreis sowie	2. den aktuell vereinbarten Brutto-Arbeitspreis, den Brutto-Grundpreis und den nach § 9 Absatz 3 geltenden Referenzpreis sowie
3. die Höhe des Entlastungskontingents nach § 10 Absatz 1, die Höhe des Entlastungsbetrags und dessen Verteilung auf die vertraglichen Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen.	3. u n v e r ä n d e r t
(4) Ist die Differenz gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 positiv, hat der Letztverbraucher einen Rückerstattungsanspruch gegenüber dem Lieferanten in Höhe des Betrags der Differenz. Dieser Rückerstattungsanspruch ist in der Höhe maximal auf die Summe der geleisteten Zahlungen gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 begrenzt.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Letztverbraucher, <i>die Unternehmen sind</i> , dürfen die Entlastung nach diesem Paragraphen nicht in Anspruch nehmen	(5) Letztverbraucher dürfen die Entlastung nach diesem Paragraphen nicht in Anspruch nehmen
1. für Entnahmestellen, die der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie dienen, <i>sofern</i> die Entlastungssumme des Unternehmens über 2 Millionen Euro liegt, oder	1. für Entnahmestellen, die der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie dienen, soweit die Entlastungssumme des Unternehmens über 2 Millionen Euro liegt, oder
2. wenn und solange die Europäische Union gegen sie Sanktionen verhängt hat; dies bezieht sich auf	2. u n v e r ä n d e r t
a) Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Rechtsakten der Europäischen Union, mit denen diese Sanktionen verhängt wurden, ausdrücklich genannt sind,	
b) Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, und	
c) Unternehmen, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, soweit Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Wenn ein Letztverbraucher die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt, muss er dies seinem Erdgaslieferanten unverzüglich vor der Inanspruchnahme eines Entlastungsbetrags mitteilen.	Wenn ein Letztverbraucher die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt, muss er dies seinem Erdgaslieferanten unverzüglich vor der Inanspruchnahme eines Entlastungsbetrags mitteilen.
§ 4	§ 4
Vorgaben zur Gestaltung von Erdgaslieferverträgen; Informationspflichten der Erdgaslieferanten	Vorgaben zur Gestaltung von Erdgaslieferverträgen; Informationspflichten der Erdgaslieferanten
<p>(1) Der Erdgaslieferant darf für eine Entnahmestelle eines von ihm belieferten Letztverbrauchers für die Monate, in denen der Letztverbraucher eine Entlastung nach § 3 Absatz 1 erhält, nur einen Grundpreis in der Höhe des Grundpreises vereinbaren, den er auf Grund des Erdgasliefervertrages mit dem Letztverbraucher am 30. September 2022 verlangen konnte. <i>Ein anderer Grundpreis darf nur vereinbart werden, soweit sich nach dem 30. September 2022 die im Grundpreis enthaltenen Netzentgelte, Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung oder staatlich veranlassten Preisbestandteile geändert haben. Eine Vereinbarung über den Grundpreis ist unwirksam, soweit darin ein anderer Grundpreis vereinbart wurde als nach den Sätzen 1 und 2 vereinbart werden durfte.</i></p>	<p>(1) Der Erdgaslieferant darf für eine Entnahmestelle eines von ihm belieferten Letztverbrauchers für die Monate, in denen der Letztverbraucher eine Entlastung nach § 3 Absatz 1 erhält, nur einen Grundpreis in der Höhe des Grundpreises vereinbaren, den er auf Grund des Erdgasliefervertrages mit dem Letztverbraucher am 30. September 2022 verlangen konnte oder, sofern der Erdgaslieferant den Letztverbraucher am 30. September 2022 nicht beliefert hat, aufgrund eines Erdgasliefervertrags mit Letztverbrauchern hätte verlangen können. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit</p>
	<p>1. sich nach dem 30. September 2022 die im Grundpreis enthaltenen Netzentgelte, Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung oder staatlich veranlassten Preisbestandteile geändert haben,</p>
	<p>2. die Änderung des Grundpreises vor dem 1. Dezember 2022 gegenüber dem Letztverbraucher angekündigt worden ist, oder</p>
	<p>3. eine Absenkung des Grundpreises erfolgt, sofern der Grundpreis nach der Absenkung den Betrag von 60 Euro im Jahr oder von 5 Euro im Monat pro Entnahmestelle des Letztverbrauchers nicht unterschreitet.</p>
	<p>Eine Vereinbarung über den Grundpreis ist unwirksam, soweit darin ein anderer Grundpreis vereinbart wurde, als nach den Sätzen 1 und 2 vereinbart werden durfte.</p>
<p>(2) Der Erdgaslieferant darf im Zusammenhang mit einem Vertrag über die Belieferung eines Letztverbrauchers mit leitungsgebundenem Erdgas, den er im Zeitraum vom ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] bis zum Ablauf des <i>31. Dezember 2023</i> mit einem Letztverbraucher</p>	<p>(2) Der Erdgaslieferant darf im Zusammenhang mit einem Vertrag über die Belieferung eines Letztverbrauchers mit leitungsgebundenem Erdgas, den er im Zeitraum vom ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] bis zum Ablauf des zeitlichen Anwendungsbereichs dieses Gesetzes nach § 1 mit einem Letztverbraucher schließt,</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>cher schließt, weder unmittelbare noch mittelbare Vergünstigungen oder Zugaben gewähren, die insgesamt einen Wert von 50 Euro pro Entnahmestelle des Letztverbrauchers, die der Erdgaslieferant beliefert, überschreiten. Ein Zuwiderhandeln stellt einen Rechtsbruch im Sinne des § 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb dar.</p>	<p>weder unmittelbare noch mittelbare Vergünstigungen oder Zugaben gewähren, die insgesamt einen Wert von 50 Euro oder, sofern eine Zugabe der Energieeinsparung oder der Erhöhung der Energieeffizienz dient, 100 Euro pro Entnahmestelle des Letztverbrauchers, die der Erdgaslieferant beliefert, überschreiten. Eine mittelbare Vergünstigung liegt auch vor, wenn eine Vergünstigung oder Zugabe von einem Dritten, insbesondere von dem Betreiber eines Vergleichsinstruments gewährt wird. Ein Zuwiderhandeln stellt einen Rechtsbruch im Sinne des § 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb dar.</p>
<p>(3) Der Entlastungsbetrag nach den §§ 8 und § 5 Absatz 1 Satz 1 ist von dem Erdgaslieferanten auf seinen Rechnungen an den Letztverbraucher nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes transparent als Kostenentlastung auszuweisen.</p>	<p>(3) Der Entlastungsbetrag nach den §§ 8 und 5 Absatz 1 Satz 1 ist von dem Erdgaslieferanten auf seinen Rechnungen an den Letztverbraucher nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes transparent als Kostenentlastung auszuweisen. Die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags ist keine Preisänderung im Sinne des § 41 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und berechtigt nicht zur Kündigung des Vertrages.</p>
<p>(4) Der Erdgaslieferant hat bis zum Ablauf des 31. Januar 2023 auf seiner Internetseite allgemein über die Entlastung nach § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 zu informieren. Die Informationen müssen einfach auffindbar und verständlich sein, einen Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen enthalten und darauf hinweisen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird. Schließt der Erdgaslieferant mit einem bisher nicht von ihm belieferten Letztverbraucher einen Liefervertrag über leitungsgebundenes Erdgas ab oder erhöht er seine Preise, so ist er verpflichtet, dem Letztverbraucher die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 in Textform zu übermitteln. Weitere Informationspflichten, insbesondere die nach § 5 Absatz 2 und 3 der Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, und § 41 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes bestehen nicht.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Im Fall eines Lieferantenwechsels ist der bisherige Erdgaslieferant verpflichtet, dem Letztverbraucher in der Schlussrechnung mitzuteilen, welchen Entlastungsbetrag er zugunsten der Entnahmestelle des Letztverbrauchers berücksichtigt hat und auf welchem prognostizierten Jahresverbrauch die Berechnung dieses Entlastungsbetrags beruht. Wenn dem neuen Erdgaslieferanten die Informationen nach Satz 1 nicht vor-</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
liegen, hat er als Grundlage zur Ermittlung des Entlastungsbetrags die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers für die Entnahmestelle seines Letztverbrauchers zugrunde zu legen.	
(6) Den Anspruch des Letztverbrauchers auf den Entlastungsbetrag darf der Erdgaslieferant nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen.	(6) Gegen den Anspruch des Letztverbrauchers auf den Entlastungsbetrag darf der Erdgaslieferant nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen.
(7) Im Übrigen sind die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes, insbesondere des Teils 4, anzuwenden.	(7) u n v e r ä n d e r t
(8) Absatz 1 ist ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1] auch auf Verträge anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 <i>dieses Gesetzes</i>] geschlossen wurden.	(8) Absatz 1 ist ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1] auch auf Verträge anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1] geschlossen wurden.
§ 5	§ 5
Besondere Regelungen zur Entlastungserstreckung auf die Monate Januar und Februar 2023	Besondere Regelungen zur Entlastungserstreckung auf die Monate Januar und Februar 2023
(1) Für Letztverbraucher nach § 3 Absatz 1 Satz 3, die in den Monaten Januar <i>und</i> Februar 2023 mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert wurden, ist von dem Erdgaslieferanten, der sie am 1. März 2023 mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert, zusätzlich zu den Entlastungen nach § 3 für <i>die Monate</i> Januar <i>und</i> Februar 2023 jeweils der für den Monat März 2023 nach § 8 Absatz 1 bis 3 ermittelte Entlastungsbetrag zu berücksichtigen. Eine nachträgliche Korrektur von Rechnungen, die der Erdgaslieferant dem Letztverbraucher für den Monat Januar oder Februar 2023 gestellt hat, hat nicht zu erfolgen.	(1) Für Letztverbraucher nach § 3 Absatz 1 Satz 3, die in den Monaten Januar oder Februar 2023 mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert wurden, ist von dem Erdgaslieferanten, der sie am 1. März 2023 mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert, zusätzlich zu den Entlastungen nach § 3 für den Monat Januar oder Februar 2023 jeweils der für den Monat März 2023 nach § 8 ermittelte Entlastungsbetrag zu berücksichtigen. Eine nachträgliche Korrektur von Rechnungen, die der Erdgaslieferant dem Letztverbraucher für den Monat Januar oder Februar 2023 gestellt hat, hat nicht zu erfolgen.
(2) Bei einer vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung für den Monat März 2023 kann die Berücksichtigung der Entlastungen für <i>die Monate</i> Januar <i>und</i> Februar 2023 nach Absatz 1 dadurch erfolgen, dass der Erdgaslieferant	(2) Bei einer vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung für den Monat März 2023 kann die Berücksichtigung der Entlastungen für den Monat Januar oder Februar 2023 nach Absatz 1 dadurch erfolgen, dass der Erdgaslieferant
1. die vertragliche Abschlagszahlung oder Vorauszahlung für den Monat März 2023 zusätzlich um die auf <i>die Monate</i> Januar <i>und</i> Februar 2023 entfallenden Entlastungsbeträge reduziert und in dem Fall, dass die Summe der Entlastungsbeträge für <i>die Monate</i> Januar <i>und</i> Februar 2023 die vertragliche Abschlagszahlung oder Vorauszahlung für den Monat März 2023 übersteigt, den verbleibenden Entlastungsbetrag in der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes verrechnet,	1. die vertragliche Abschlagszahlung oder Vorauszahlung für den Monat März 2023 zusätzlich um die auf den Monat Januar oder Februar 2023 entfallenden Entlastungsbeträge reduziert und in dem Fall, dass die Summe der Entlastungsbeträge für den Monat Januar oder Februar 2023 die vertragliche Abschlagszahlung oder Vorauszahlung für den Monat März 2023 übersteigt, den verbleibenden Entlastungsbetrag in der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes verrechnet,

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
2. einen vertraglich vorgesehenen Zahlungsvorgang für den Monat März 2023 nicht auslöst und eine Differenz zwischen der ausgesetzten Abschlagszahlung oder Vorauszahlung und dem Entlastungsbetrag nach § 8 Absatz 1 bis 3 in der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes ausgleicht,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die auf den Monat Januar oder Februar 2023 entfallenden Entlastungsbeträge abweichend von § 4 Absatz 6 mit bestehenden Forderungen aus seinem Vertragsverhältnis mit dem Letztverbraucher verrechnet,	3. u n v e r ä n d e r t
4. dem Letztverbraucher eine von diesem für den Monat Januar oder Februar 2023 erbrachte Abschlagszahlung oder Vorauszahlung unverzüglich zurücküberweist und eine Differenz zwischen erbrachter Abschlagszahlung oder Vorauszahlung sowie dem Entlastungsbetrag nach § 8 Absatz 1 bis 3 in der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes ausgleicht,	4. u n v e r ä n d e r t
5. einen vertraglich vorgesehenen Zahlungsvorgang für <i>die Monate</i> Januar oder Februar 2023 nicht auslöst und eine Differenz zwischen ausgesetzter Abschlags- oder Vorauszahlung sowie dem Entlastungsbetrag nach § 8 Absatz 1 bis 3 in der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes ausgleicht oder	5. einen vertraglich vorgesehenen Zahlungsvorgang für den Monat Januar oder Februar 2023 nicht auslöst und eine Differenz zwischen ausgesetzter Abschlags- oder Vorauszahlung sowie dem Entlastungsbetrag nach § 8 Absatz 1 bis 3 in der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes ausgleicht oder
6. eine vom Letztverbraucher selbst veranlasste Zahlung im Zuge der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes verrechnet.	6. u n v e r ä n d e r t
Ist vertraglich keine Abschlagszahlung oder Vorauszahlung vereinbart, ist der auf <i>die Monate</i> Januar und Februar 2023 entfallende Entlastungsbetrag mit der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes auszugleichen.	Ist vertraglich keine Abschlagszahlung oder Vorauszahlung vereinbart, ist der auf den Monat Januar oder Februar 2023 entfallende Entlastungsbetrag mit der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes auszugleichen.
§ 6	§ 6
Entlastung weiterer, mit leitungsgebundenem Erdgas beliefeter Letztverbraucher	Entlastung weiterer, mit leitungsgebundenem Erdgas beliefeter Letztverbraucher
(1) Jeder Erdgaslieferant ist verpflichtet, dem von ihm am ersten Tag eines Kalendermonats mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten, in Satz 4 bezeichneten Letztverbraucher, dem gegenüber er nicht bereits nach § 3 zur Entlastung verpflichtet ist, im Zeit-	(1) Jeder Erdgaslieferant ist verpflichtet, dem von ihm am ersten Tag eines Kalendermonats mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten, in Satz 4 bezeichneten Letztverbraucher, dem gegenüber er nicht bereits nach § 3 zur Entlastung verpflichtet ist, im Zeit-

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>raum vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des <i>31. Dezember 2023</i> für jeden Kalendermonat einen nach § 8 ermittelten Entlastungsbetrag gutschreiben. Endet oder beginnt die Belieferung eines Letztverbrauchers mit leitungsgebundenem Erdgas während eines Kalendermonats, hat der jeweilige Erdgaslieferant dem Letztverbraucher den Entlastungsbetrag für diesen Kalendermonat anteilig gutschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Der Erdgaslieferant hat den Entlastungsbetrag in der Rechnung transparent als Kostenentlastung auszuweisen. Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 besteht gegenüber mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Entnahmestellen von Letztverbrauchern,</p>	<p>raum vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des zeitlichen Anwendungsbereichs dieses Gesetzes nach § 1 für jeden Kalendermonat einen nach § 8 ermittelten Entlastungsbetrag gutschreiben. Endet oder beginnt die Belieferung eines Letztverbrauchers mit leitungsgebundenem Erdgas während eines Kalendermonats, hat der jeweilige Erdgaslieferant dem Letztverbraucher den Entlastungsbetrag für diesen Kalendermonat anteilig gutschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Der Erdgaslieferant hat den Entlastungsbetrag in der Rechnung transparent als Kostenentlastung auszuweisen. Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 bis 3 besteht gegenüber mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Entnahmestellen von Letztverbrauchern,</p>
<p>1. die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, wenn deren Jahresverbrauch mehr als 1 500 000 Kilowattstunden beträgt und sie keinen Anspruch auf eine Entlastung nach § 3 Absatz 1 haben oder</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. die ein zugelassenes Krankenhaus sind.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 besteht nicht, soweit der Letztverbraucher leitungsgebundenes Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen bezieht. Letztverbraucher, die eine Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung nach § 2 Nummer 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes betreiben, sind von Satz 4 ausgenommen.</p>	<p>Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 bis 3 besteht nicht, soweit der Letztverbraucher leitungsgebundenes Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen bezieht. Letztverbraucher, die eine Anlage zur Kraft-Wärme-Kopplung nach § 2 Nummer 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes betreiben, sind von Satz 5 ausgenommen.</p>
<p>(2) § 3 Absatz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 7</p>	<p>§ 7</p>
<p>Entlastung bei selbstbeschafften Erdgasmengen</p>	<p>Entlastung bei selbstbeschafften Erdgasmengen</p>
<p>(1) Die §§ 3 bis 6 sind nicht anzuwenden auf Lieferungen von leitungsgebundenem Erdgas, die ein Letztverbraucher aus einem eigenen oder in seinem Auftrag von einem Dritten betriebenen Bilanzkreis bezieht und die von ihm selbst oder von mit ihm verbundenen Unternehmen verbraucht werden.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Ein Letztverbraucher, der leitungsgebundenes Erdgas aus Lieferungen im Sinne von Absatz 1 verbraucht, hat gegenüber der Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf Erstattung monatlicher Entlastungsbeträge nach § 8 Absatz 3 und 4 sowie auf eine vierteljährliche Vorauszahlung auf diesen Erstattungsanspruch. Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht, soweit der Letztverbraucher leitungsgebundenes Erdgas</p>	<p>(2) Ein Letztverbraucher, der leitungsgebundenes Erdgas aus Lieferungen im Sinne von Absatz 1 verbraucht, hat gegenüber der Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf Erstattung monatlicher Entlastungsbeträge nach § 8 Absatz 3 sowie auf eine vierteljährliche Vorauszahlung auf diesen Erstattungsanspruch. Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht, soweit der Letztverbraucher leitungsgebundenes Erdgas für</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen bezieht. Die Ausnahme nach Satz 2 gilt nicht für Letztverbraucher, die eine KWK-Anlage nach § 2 Nummer 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes betreiben und leitungsgebundenes Erdgas nicht ausschließlich für den kommerziellen Betrieb der KWK-Anlage verwenden.	den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen bezieht. Die Ausnahme nach Satz 2 gilt nicht für Letztverbraucher, die eine KWK-Anlage nach § 2 Nummer 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes betreiben und leitungsgebundenes Erdgas nicht ausschließlich für den kommerziellen Betrieb der KWK-Anlage verwenden.
(3) Der Erstattungsanspruch ist für die Lieferungen nach Absatz 1 pro Jahr auf die Brutto-Beschaffungskosten begrenzt. Die Brutto-Beschaffungskosten sind das Produkt aus dem Brutto-Arbeitspreis und der Netto-Verbrauchsmenge gemäß Absatz 1 in den Monaten, in denen Anspruch auf einen Entlastungsbetrag besteht. Ist in diesen Monaten die Differenz zwischen der Summe der gewährten Entlastungsbeträge und den Brutto-Beschaffungskosten positiv, steht der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Letztverbraucher ein Rückzahlungsanspruch in Höhe des Betrags der Differenz zu.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) § 3 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 8	§ 8
Ermittlung des Entlastungsbetrags für leitungsgebundenes Erdgas	Ermittlung des Entlastungsbetrags für leitungsgebundenes Erdgas
(1) Der monatliche Entlastungsbetrag ergibt sich für jede Entnahmestelle als Produkt aus dem Differenzbetrag nach § 9 und dem Entlastungskontingent nach § 10, gedeckelt durch die jeweils geltende Höchstgrenze nach § 18, und sodann geteilt durch zwölf. Wird der Letztverbraucher über mehrere Entnahmestellen beliefert, kann der Entlastungsbetrag von dem Letztverbraucher durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten anteilig auf seine Entnahmestellen verteilt werden.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Entlastungsbetrag ist unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren. Der Vorbehalt ist mit der Wertstellung des Ausgleichs der Abrechnung für das Kalenderjahr 2023 nach § 20 erfüllt. Abweichend von Satz 1 besteht in den Fällen des § 29 Absatz 1 Satz 2 der Vorbehalt einer Rückforderung nach § 29 Absatz 4 fort.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Für die Bestimmung des Entlastungsbetrags nach § 7 Absatz 2 sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Absatz 1 Satz 1 ist dabei mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass im Rahmen der Bestimmung des Differenzbetrags nach § 9 Absatz 1 anstelle des vereinbarten Arbeitspreises die durchschnittlichen Beschaffungskosten für das von	(3) Für die Bestimmung des Entlastungsbetrags nach § 7 Absatz 2 sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Absatz 1 Satz 1 ist dabei mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass im Rahmen der Bestimmung des Differenzbetrags nach § 9 Absatz 2 anstelle des vereinbarten Arbeitspreises die durchschnittlichen Beschaffungskosten für das von

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
dem Letztverbraucher in dem Kalendermonat verbrauchte Erdgas heranzuziehen sind. Von dem Entlastungsbetrag sind Erstattungen in Abzug zu bringen, die der Letztverbraucher für aus dem bezogenen Erdgas erzeugte Wärme erhält, die er als Wärmeversorgungsunternehmen an Kunden liefert.	dem Letztverbraucher in dem Kalendermonat verbrauchte Erdgas heranzuziehen sind. Von dem Entlastungsbetrag sind Erstattungen in Abzug zu bringen, die der Letztverbraucher für aus dem bezogenen Erdgas erzeugte Wärme erhält, die er als Wärmeversorgungsunternehmen an Kunden liefert.
(4) <i>Durchschnittliche Beschaffungskosten im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 sind im Fall des § 7 Absatz 2 der Betrag in Cent pro Kilowattstunde, der sich für einen Letztverbraucher aus der Summe der Gesamtbezugskosten aller Liefervereinbarungen im Sinne von § 7 Absatz 1 für einen Liefermonat geteilt durch die insgesamt vom Letztverbraucher in dem betreffenden Kalendermonat über alle Entnahmestellen verbrauchten Kilowattstunden ergibt. Soweit der Letztverbraucher Finanzkontrakte ohne Lieferverpflichtung zur Absicherung seiner durchschnittlichen Beschaffungskosten abgeschlossen hat, sind diese bei der Ermittlung der Beschaffungskosten zu berücksichtigen. Dabei sind auch solche Geschäfte zu berücksichtigen, die durch Gegengeschäfte aufgehoben werden.</i>	(4) entfällt
§ 9	§ 9
Differenzbetrag	Differenzbetrag
(1) Der Differenzbetrag ergibt sich für einen Kalendermonat aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der Entnahmestelle für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbarten Arbeitspreis und dem Referenzpreis nach Absatz 2. Der Differenzbetrag nach Satz 1 beträgt null, sofern der Referenzpreis nach Absatz 2 den Arbeitspreis nach Satz 1 übersteigt.	(1) Der Differenzbetrag ist die zentrale Stellgröße, um Letztverbraucher vor steigenden Energiekosten zu schützen. Die Berechnung des Differenzbetrags gemäß der Absätze 2 bis 4 bezweckt, Letztverbraucher vor steigenden Energiekosten zu schützen, einen wirksamen Wettbewerb zwischen Anbietern zu gewährleisten, insbesondere dass die Kunden einen Anreiz haben, Anbieter mit wettbewerbsfähigen Preisen zu wählen, und einen Missbrauch der Entlastungsregelung zu verhindern.
	(2) Der Differenzbetrag ergibt sich für einen Kalendermonat aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der Entnahmestelle für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbarten Arbeitspreis und dem Referenzpreis nach Absatz 3. Der Differenzbetrag nach Satz 1 beträgt null, sofern der Referenzpreis nach Absatz 3 den Arbeitspreis nach Satz 1 übersteigt.
(2) Der Referenzpreis für leitungsgebundenes Erdgas beträgt für Entnahmestellen von Letztverbrauchern,	(3) unverändert
1. die einen Anspruch nach § 3 haben, 12 Cent pro Kilowattstunde einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer;	
2. die einen Anspruch nach § 6 oder § 7 Absatz 2 haben, 7 Cent pro Kilowattstunde vor Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer.	
(3) Für jeden Letztverbraucher, der einen Entlastungsanspruch nach § 3 Absatz 1 hat, dessen Netzentgelte oder Messstellenentgelte jedoch nicht durch seinen Erdgaslieferanten erhoben werden, reduziert sich der Referenzpreis gemäß Absatz 2 Nummer 1 um die Höhe der Netz- oder Messstellenentgelte. Der Letztverbraucher mit einer Vereinbarung nach Satz 1 hat den Erdgaslieferanten in Textform über seine Netzentgelte oder Messstellenentgelte bis zum 1. März 2023 oder, falls der Anspruch danach entsteht, unverzüglich zu informieren. Liegen die Informationen nicht vor, berücksichtigen die Erdgaslieferanten pauschaliert 0 Cent je Kilowattstunde für die Netzentgelte und Messstellenentgelte.	(4) Für jeden Letztverbraucher, der einen Entlastungsanspruch nach § 3 Absatz 1 hat, dessen Netzentgelte oder Messstellenentgelte jedoch nicht durch seinen Erdgaslieferanten erhoben werden, reduziert sich der Referenzpreis gemäß Absatz 3 Nummer 1 um die Höhe der Netz- oder Messstellenentgelte. Der Letztverbraucher mit einer Vereinbarung nach Satz 1 hat den Erdgaslieferanten in Textform über seine Netzentgelte oder Messstellenentgelte bis zum 1. März 2023 oder, falls der Anspruch danach entsteht, unverzüglich zu informieren. Liegen die Informationen nicht vor, berücksichtigen die Erdgaslieferanten pauschaliert 0 Cent je Kilowattstunde für die Netzentgelte und Messstellenentgelte.
	(5) Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung aufgrund des § 39 Absatz 2 die Berechnung des Differenzbetrags angepasst hat, ist diese ergänzend zu den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 anzuwenden.
§ 10	§ 10
Entlastungskontingent	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Entlastungsbetrag wird gewährt für ein Entlastungskontingent in Kilowattstunden pro Kalenderjahr. Dieses Entlastungskontingent beträgt für Entnahmestellen von Letztverbrauchern,	
1. die einen Anspruch nach § 3 Absatz 1 haben, 80 Prozent des Jahresverbrauchs, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat; dabei ist bei Letztverbrauchern, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, die vom zuständigen Messstellenbetreiber gemessene Netzentnahme für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle maßgeblich;	
2. die einen Anspruch nach § 6 haben, 70 Prozent der Menge leitungsgebundenen Erdgases, die der zuständige Messstellenbetreiber für den Zeitraum	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessen hat; bei zugelassenen Krankenhäusern, die über ein Standardlastprofil abgerechnet werden, ist der Jahresverbrauch, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat, maßgeblich;</p>	
<p>3. die einen Anspruch nach § 7 Absatz 2 haben, 70 Prozent der Menge des aus Lieferungen im Sinne des § 7 Absatz 1 bezogenen leitungsgebundenen Erdgases, das der Letztverbraucher im Zeitraum des Kalenderjahres 2021 verbraucht hat.</p>	
<p>(2) Verfügt der Erdgaslieferant nicht über die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 2 genannte Verbrauchsprognose, hat er den nach § 24 Absatz 1 und 4 der Gasnetzzugangsverordnung geltenden und dem Erdgaslieferanten mitgeteilten prognostizierten Jahresverbrauch der Entnahmestelle anzusetzen.</p>	
<p>(3) Bei einem Letztverbraucher nach Absatz 1 Satz 2, der im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert wird und über dessen Entnahmestelle nach dem 1. Januar 2021 erstmalig leitungsgebundenes Erdgas bezogen wurde, beginnt der zugrunde zu legende Zeitraum mit dem Tag der Lieferung und endet der zugrunde zu legende Zeitraum nach einem Kalenderjahr. Wurde im Fall von Satz 1 erstmals leitungsgebundenes Erdgas nach dem 1. Januar 2022 bezogen, wird der Jahresverbrauch auf Basis der durchschnittlichen monatlichen Verbrauchsmengen geschätzt. Für die Schätzung sind die Verbrauchsmengen der am weitesten zurückliegenden Kalendermonate zu nutzen, höchstens jedoch zwölf Kalendermonate. Sofern der Schätzung nach Satz 3 Verbrauchsmengen über weniger als zwölf Kalendermonate zugrunde liegen, sind die Schätzungen jeden Kalendermonat mit den neuen zur Verfügung stehenden Verbrauchsmengen zu aktualisieren. Sofern nicht Daten über Verbrauchsmengen von mindestens drei Kalendermonaten vorliegen, beträgt die Jahresverbrauchsmenge null.</p>	
<p>(4) Für einen Letztverbraucher, der eine KWK-Anlage nach § 2 Nummer 13 und 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes betreibt, wird die nach den Absätzen 1 bis 3 zugrunde zu legende Jahresverbrauchsmenge des bezogenen leitungsgebundenen Erdgases reduziert um Mengen, die im zugrunde zu legenden Zeitraum nach den Absätzen 1 bis 3 entfallen auf die Erzeugung von</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
1. Kondensationsstrom, wobei der Kondensationsstrom gemessen in Kilowattstunden mit dem Faktor 2 auf die äquivalente Gasmenge gemessen in Kilowattstunden umzurechnen ist;	
2. KWK-Nutzwärmeerzeugung, die an Dritte veräußert und nicht für eigene Zwecke verwendet wird, wobei hierbei das Produkt aus dem Anteil der veräußerten KWK-Nutzwärmeerzeugung, die veräußert wird, an der gesamten KWK-Nutzwärmeerzeugung und der Gasmenge maßgeblich ist, die nach Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auf die KWK-Nutzwärmeerzeugung entfällt und	
3. KWK-Nettostromerzeugung, die an Dritte veräußert und nicht für eigene Zwecke verwendet wird, wobei das Produkt aus dem Anteil der KWK-Nettostromerzeugung, die veräußert wird, an der gesamten KWK-Nettostromerzeugung und der Gasmenge maßgeblich ist, die nach Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auf die KWK-Nettostromerzeugung entfällt.	
<p>Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Berechnung nach den Grundlagen und Rechenmethoden der Nummern 4 bis 6 und 8 des Arbeitsblattes FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes“ des AGFW/Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V. (Bundesanzeiger vom 19. Oktober 2015, Nichtamtlicher Teil, Institutionelle Veröffentlichungen) erstellt wurde. Ein Letztverbraucher im Sinne von Satz 1 ist verpflichtet, seinen Lieferanten über die Mengen nach Satz 1 in Textform bis zum 1. März 2023 oder, falls der Anspruch danach entsteht, unverzüglich zu informieren. Für einen Letztverbraucher im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 3 tritt an die Stelle des Lieferanten der Messstellenbetreiber. Sofern Letztverbraucher der Pflicht nach Satz 3 nicht nachkommen, beträgt die nach den Absätzen 1 bis 3 zugrunde zu legende Jahresverbrauchsmenge des bezogenen leitungsgebundenen Erdgases null.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Kapitel 2	Kapitel 2
Entlastung der Kunden von Wärmeversorgungsunternehmen	Entlastung der Kunden von Wärmeversorgungsunternehmen
§ 11	§ 11
Entlastung mit Wärme beliefierter Kunden	Entlastung mit Wärme beliefierter Kunden
<p>(1) Jedes Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinem in Satz 5 bezeichneten Kunden für die jeweiligen am ersten Tag eines Kalendermonats mit Wärme belieferten Entnahmestellen im Zeitraum vom 1. März 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für jeden Kalendermonat, in dem es die Entnahmestellen dieses Kunden beliefert, einen nach § 15 ermittelten Entlastungsbetrag gutzuschreiben. Endet oder beginnt die Belieferung eines Kunden mit Wärme während eines Kalendermonats, so hat das Wärmeversorgungsunternehmen diesem Kunden den Entlastungsbetrag für diesen Kalendermonat anteilig gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den auf einen Kunden entfallenden Entlastungsbetrag ab dem 1. März 2023 in den vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlungen unmittelbar und gleichmäßig zu berücksichtigen. Eine Senkung der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung auf einen Wert unter 0 Euro ist unzulässig. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 bis 3 bestehen gegenüber jedem mit Wärme belieferten Kunden,</p>	<p>(1) Jedes Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinem in Satz 5 bezeichneten Kunden für die jeweiligen am ersten Tag eines Kalendermonats mit Wärme belieferten Entnahmestellen im Zeitraum vom 1. März 2023 bis zum Ablauf des zeitlichen Anwendungsbereichs dieses Gesetzes nach § 1 für jeden Kalendermonat, in dem es die Entnahmestellen dieses Kunden beliefert, einen nach § 15 ermittelten Entlastungsbetrag gutzuschreiben. Endet oder beginnt die Belieferung eines Kunden mit Wärme während eines Kalendermonats, so hat das Wärmeversorgungsunternehmen diesem Kunden den Entlastungsbetrag für diesen Kalendermonat anteilig gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den auf einen Kunden entfallenden Entlastungsbetrag ab dem 1. März 2023 in den vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlungen unmittelbar und gleichmäßig zu berücksichtigen. Eine Senkung der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung auf einen Wert unter 0 Euro ist unzulässig. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 bis 3 bestehen gegenüber jedem mit Wärme belieferten Kunden,</p>
1. für Entnahmestellen, deren Jahresverbrauch 1 500 000 Kilowattstunden pro Jahr nicht überschreitet;	1. u n v e r ä n d e r t
2. der Wärme im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Gemeinschaft der Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes bezieht;	2. u n v e r ä n d e r t
3. der eine zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung oder Kindertagesstätte und andere Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe ist, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuches soziale Leistungen erbringt oder	3. u n v e r ä n d e r t
4. der eine Einrichtung der medizinischen Rehabilitation, eine Einrichtung der beruflichen Rehabili-	4. der eine Einrichtung der medizinischen Rehabilitation, eine Einrichtung der beruflichen Rehabili-

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
tation, eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder ein anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch <i>sind</i> .	tation, eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder ein anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist .
Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 bis 3 besteht nicht, sofern der Kunde ein zugelassenes Krankenhaus ist.	Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 bis 3 besteht nicht, sofern der Kunde ein zugelassenes Krankenhaus ist.
(2) Zusätzlich zur Entlastung nach Absatz 1 ist das Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, dem Kunden einen einmaligen Entlastungsbetrag gutzuschreiben, der nach § 13 ermittelt wird.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Gutschrift nach Absatz 2 erfolgt in der ersten turnusmäßigen Abrechnung nach dem 28. Februar 2023. Übersteigt der kumulierte Entlastungsbetrag nach § 11 Absatz 1 und § 13 die in Rechnung gestellten Forderungen des Wärmeversorgungsunternehmens für die Lieferung von Wärme, wird der Differenzbetrag der darauffolgenden turnusmäßigen Abrechnung gutgeschrieben. Übersteigt der Differenzbetrag die in Rechnung gestellten Forderungen für die Lieferung von Wärme, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, dem Kunden die ab dem 1. März 2023 vorgesehene Höhe der Abschlags- oder Vorauszahlungen sowie deren Rückwirkung nach § 13 bis zum Ablauf des 15. Februar 2023 in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung nach Satz 1 hat insbesondere zu enthalten:	(4) Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, dem Kunden die ab dem 1. März 2023 vorgesehene Höhe der Abschlags- oder Vorauszahlungen sowie deren Rückwirkung nach § 13 soweit möglich bis zum Ablauf des 15. Februar 2023, in jedem Fall jedoch vor dem 1. März 2023 in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung nach Satz 1 hat insbesondere zu enthalten:
1. die bisherige und die nach Berücksichtigung des Entlastungsbetrags künftige Höhe der vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlung,	1. u n v e r ä n d e r t
2. den aktuellen Brutto-Arbeitspreis und den nach § 16 Absatz 2 geltenden Referenzpreis sowie	2. den aktuellen Brutto-Arbeitspreis und den nach § 16 Absatz 3 geltenden Referenzpreis sowie
3. die Höhe des Entlastungskontingents nach § 17 und die Höhe des Entlastungsbetrags.	3. u n v e r ä n d e r t
(5) Ist die Differenz gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 positiv, hat der Kunde einen Rückerstattungsanspruch gegenüber dem Lieferanten in Höhe des Betrags der Differenz. Dieser Rückerstattungsanspruch ist in der Höhe maximal auf die Summe der geleisteten Zahlungen gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 begrenzt.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) § 3 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.	(6) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
§ 12	§ 12
Vorgaben zur Gestaltung von Wärmelieferverträgen; Informationspflichten der Wärmeversorgungsunternehmen	Vorgaben zur Gestaltung von Wärmelieferverträgen; Informationspflichten der Wärmeversorgungsunternehmen
<p>(1) Das Wärmeversorgungsunternehmen darf für eine Entnahmestelle eines von ihm belieferten Kunden <i>neben dem Entlastungsbetrag</i> nach § 11 Absatz 1 einen vertraglich vereinbarten Grundpreis nur in der Höhe berechnen, die es mit dem jeweiligen Kunden für den Kalendermonat September 2022 vereinbart hat. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Änderung des zwischen dem Wärmeversorgungsunternehmen und dem von ihm belieferten Kunden vereinbarten Grundpreises <i>auf einer Änderung von staatlich veranlassten Preisbestandteilen beruht oder auf Grundlage einer bereits vor dem 1. Oktober 2022 vereinbarten Preisanpassungsklausel vorgenommen wurde, die den inhaltlichen Vorgaben des § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist, entspricht.</i> Satz 1 ist ebenfalls nicht anzuwenden bei Senkungen des Grundpreises.</p>	<p>(1) Das Wärmeversorgungsunternehmen darf für eine Entnahmestelle eines von ihm belieferten Kunden für die Monate, in denen der Kunde eine Entlastung nach § 11 Absatz 1 erhält, einen vertraglich vereinbarten Grundpreis nur in der Höhe berechnen, die es mit dem jeweiligen Kunden für den Kalendermonat September 2022 vereinbart hat oder, sofern das Wärmeversorgungsunternehmen den Kunden am 30. September 2022 nicht beliefert hat, aufgrund eines Wärmeliefervertrages mit Kunden hätte verlangen können. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit die Änderung des zwischen dem Wärmeversorgungsunternehmen und dem von ihm belieferten Kunden vereinbarten Grundpreises</p>
	1. auf einer Änderung von staatlich veranlassten Preisbestandteilen beruht oder
	2. auf Grundlage einer bereits vor dem 1. Oktober 2022 vereinbarten Preisanpassungsklausel vorgenommen wurde, die den inhaltlichen Vorgaben des § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist, entspricht, oder
	3. dem Kunden vor dem 1. Dezember 2022 angekündigt worden ist oder
	4. eine Absenkung des Grundpreises erfolgt, sofern der Grundpreis nach der Absenkung den Nettobetrag von 96 Euro im Jahr oder von 8 Euro im Monat pro Entnahmestelle nicht unterschreitet.
	Eine Vereinbarung über den Grundpreis ist unwirksam, soweit darin ein anderer Grundpreis vereinbart wurde, als nach den Sätzen 1 und 2 vereinbart werden durfte.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>(2) Das Wärmeversorgungsunternehmen darf im Zusammenhang mit einem Vertrag über die Belieferung eines Kunden mit Wärme, den es im Zeitraum vom ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 mit einem Kunden schließt, weder unmittelbare noch mittelbare Vergünstigungen oder Zugaben gewähren, die insgesamt einen Wert von 50 Euro pro Entnahmestelle des Kunden überschreiten. Ein Zuwiderhandeln stellt einen Rechtsbruch im Sinne des § 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb dar.</p>	<p>(2) Das Wärmeversorgungsunternehmen darf im Zusammenhang mit einem Vertrag über die Belieferung eines Kunden mit Wärme, den es im Zeitraum vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] bis zum Ablauf des zeitlichen Anwendungsbereichs dieses Gesetzes nach § 1 mit einem Kunden schließt, weder unmittelbare noch mittelbare Vergünstigungen oder Zugaben gewähren, die insgesamt einen Wert von 50 Euro oder, sofern eine Zugabe der Energieeinsparung oder der Erhöhung der Energieeffizienz dient, 100 Euro pro Entnahmestelle des Kunden überschreiten. Eine mittelbare Vergünstigung liegt auch vor, wenn eine Vergünstigung oder Zugabe durch einen Dritten, insbesondere von dem Betreiber eines Vergleichsinstruments, gewährt wird. Ein Zuwiderhandeln stellt einen Rechtsbruch im Sinne des § 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb dar.</p>
<p>(3) Der Entlastungsbetrag ist von dem Wärmeversorgungsunternehmen auf seinen Rechnungen an den Kunden transparent als Kostenentlastung auszuweisen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Das Wärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden im Rahmen der Vertragsverhältnisse zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum Ablauf des 15. Februar 2023, auf seiner Internetseite oder durch Mitteilung an den Kunden in Textform allgemein über die Entlastung nach § 11 Absatz 1 und die Höhe des Entlastungsbetrags zu informieren. Die Informationen müssen einfach auffindbar und verständlich sein, einen Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen enthalten und darauf hinweisen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird. Schließt das Wärmeversorgungsunternehmen mit einem bisher nicht von ihm belieferten Kunden einen Liefervertrag über Wärme ab oder erhöht er seine Preise, ist es verpflichtet, dem Kunden die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 in Textform zu übermitteln.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Im Fall eines Wechsels der Wärmeversorgungsunternehmen ist das bisherige Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, dem Kunden in seiner nächsten Schlussrechnung mitzuteilen, welchen Entlastungsbetrag es zugunsten der Entnahmestelle des Kunden berücksichtigt hat und auf welchem prognostizierten Jahresverbrauch die Berechnung dieses Entlastungsbetrags beruht. Der Kunde ist verpflichtet, die Informationen nach Satz 1 an das neue Wärmeversorgungsunternehmen weiterzugeben. Wenn dem neuen Wärmeversorgungsunternehmen die Informationen</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
nach Satz 1 nicht vorliegen, hat es als Grundlage zur Ermittlung des Entlastungsbetrags die Jahresverbrauchsprognose für die Entnahmestelle seines Kunden zugrunde zu legen.	
(6) Den Anspruch des Kunden auf den Entlastungsbetrag darf das Wärmeversorgungsunternehmen nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen. Abweichend von Satz 1 ist das Wärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Entlastungsbetrag mit Zahlungsrückständen des Kunden aus dem bestehenden Lieferverhältnis zu verrechnen.	(6) Gegen den Anspruch des Kunden auf den Entlastungsbetrag darf das Wärmeversorgungsunternehmen nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen. Abweichend von Satz 1 ist das Wärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Entlastungsbetrag mit Zahlungsrückständen des Kunden aus dem bestehenden Lieferverhältnis zu verrechnen.
§ 13	§ 13
Besondere Regelungen zur Entlastungserstreckung auf die Monate Januar und Februar 2023	Besondere Regelungen zur Entlastungserstreckung auf die Monate Januar und Februar 2023
(1) Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Kunden nach § 11 Absatz 1 Satz 4 zusätzlich zu der Entlastung nach § 11 Absatz 1 für die Monate Januar und Februar 2023 jeweils den für den Monat März 2023 ermittelten Entlastungsbetrag gutzuschreiben, soweit mit dem Kunden in diesen Monaten bereits ein Vertragsverhältnis bestand.	(1) Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Kunden nach § 11 Absatz 1 Satz 5 zusätzlich zu der Entlastung nach § 11 Absatz 1 für die Monate Januar und Februar 2023 jeweils den für den Monat März 2023 ermittelten Entlastungsbetrag gutzuschreiben, soweit mit dem Kunden in diesen Monaten bereits ein Vertragsverhältnis bestand.
(2) Bei einer für den Monat März 2023 vertraglich vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlung kann die Berücksichtigung der Entlastungen nach Absatz 1 dadurch erfolgen, dass das Wärmeversorgungsunternehmen	(2) u n v e r ä n d e r t
1. nach seiner Wahl die vertraglich vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung reduziert,	
2. den Entlastungsbetrag mit bestehenden Forderungen aus seinem Vertragsverhältnis mit dem Kunden verrechnet,	
3. eine erbrachte Abschlags- oder Vorauszahlung des Kunden zurücküberweist,	
4. einen vertraglich vorgesehenen Zahlungsvorgang für die Monate Januar und Februar 2023 nicht auslöst,	
5. in der nächsten Rechnung ausgleicht oder	
6. Kombinationen zweier oder mehrerer der in den Nummern 1 bis 5 genannten Varianten nutzt.	
(3) Sind mit dem Kunden keine Abschlags- oder Vorauszahlungen vereinbart, so ist Absatz 2 auf Grundlage der Abrechnungen entsprechend anzuwenden.	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>(4) § 11 Absatz 4 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den auf einen Kunden nach Absatz 1 entfallenden Entlastungsbetrag in den ersten mit dem Kunden vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlungen nach dem 28. Februar 2023 unmittelbar und gleichmäßig zu berücksichtigen.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 14</p>	<p>§ 14</p>
<p>Entlastung weiterer mit Wärme beliefelter Kunden</p>	<p>Entlastung weiterer mit Wärme beliefelter Kunden</p>
<p>(1) Jedes Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, einen von ihm am ersten Tag eines Kalendermonats mit Wärme belieferten Kunden, gegenüber dem es nicht bereits nach § 11 Absatz 1 verpflichtet ist, im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für jeden Kalendermonat mit der nächsten turnusmäßigen Abrechnung einen nach § 15 ermittelten Entlastungsbetrag gutzuschreiben. Endet oder beginnt die Belieferung des Kunden mit Wärme während eines Kalendermonats, hat das jeweilige Wärmeversorgungsunternehmen dem Kunden den Entlastungsbetrag für diesen Kalendermonat anteilig gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Das Wärmeversorgungsunternehmen hat den Entlastungsbetrag in der Rechnung transparent als Kostenentlastung auszuweisen.</p>	<p>(1) Jedes Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, einen von ihm am ersten Tag eines Kalendermonats mit Wärme belieferten Kunden, gegenüber dem es nicht bereits nach § 11 Absatz 1 verpflichtet ist, im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des zeitlichen Anwendungsbereichs dieses Gesetzes nach § 1 für jeden Kalendermonat mit der nächsten turnusmäßigen Abrechnung einen nach § 15 ermittelten Entlastungsbetrag gutzuschreiben. Endet oder beginnt die Belieferung des Kunden mit Wärme während eines Kalendermonats, hat das jeweilige Wärmeversorgungsunternehmen dem Kunden den Entlastungsbetrag für diesen Kalendermonat anteilig gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Das Wärmeversorgungsunternehmen hat den Entlastungsbetrag in der Rechnung transparent als Kostenentlastung auszuweisen.</p>
<p>(2) Absatz 1 ist auch für Kunden anzuwenden, die mit Wärme in Form von Dampf versorgt werden. Er ist nicht für Kunden anzuwenden, soweit sie die Wärme zur Erzeugung von Wärme einsetzen, die sie als Wärmeversorgungsunternehmen an andere Kunden liefern.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) § 3 Absatz 5 und § 11 Absatz 5 sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 15</p>	<p>§ 15</p>
<p>Ermittlung des Entlastungsbetrags für Wärme</p>	<p>Ermittlung des Entlastungsbetrags für Wärme</p>
<p>(1) Der Entlastungsbetrag ergibt sich für jede Entnahmestelle als Produkt aus dem Differenzbetrag nach § 16 und dem Entlastungskontingent nach § 17, gedeckelt durch die jeweils geltende Höchstgrenze nach § 18, und sodann geteilt durch zwölf. Wird der Kunde über mehrere Entnahmestellen beliefert, kann der monatliche Entlastungsbetrag von dem Kunden</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten anteilig auf seine Entnahmestellen verteilt werden.	
	(2) Wenn ein Kunde, eine Mitteilung nach § 22 Absatz 2 abgegeben hat, sind die dem Kunden, einschließlich seiner verbundenen Unternehmen, den Gesamtbetrag von 2 Millionen Euro übersteigenden Entlastungen nur insoweit zulässig, als die gelieferte Wärme direkt aus Erdgas oder Strom erzeugt worden ist. Als Nachweis für die Erzeugung der Wärme direkt aus Erdgas oder Strom sind Zertifikate oder Schätzungen des Wärmeversorgungsunternehmens zulässig.
(2) Einem Kunden, der zu einer Mitteilung nach § 22 verpflichtet ist, darf der Entlastungsbetrag erst gewährt werden, wenn er diese Pflicht erfüllt hat.	(3) u n v e r ä n d e r t
(3) Der Entlastungsbetrag ist unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren. Der Vorbehalt ist mit der Wertstellung des Ausgleichs der Jahresendabrechnung für das Kalenderjahr 2023 nach § 20 erfüllt. Abweichend von Satz 1 besteht in den Fällen des § 29 Absatz 1 Satz 2 der Vorbehalt einer Rückforderung nach § 29 Absatz 4 fort.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 16	§ 16
Differenzbetrag	Differenzbetrag
(1) Der Differenzbetrag <i>ergibt sich für</i> einen Kalendermonat aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der Entnahmestelle für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbarten gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzpreis nach Absatz 2. Der Differenzbetrag gemäß Satz 1 beträgt null, sofern der Referenzpreis nach Absatz 2 den Arbeitspreis gemäß Satz 1 übersteigt.	(1) Der Differenzbetrag ist die zentrale Stellgröße, um Kunden vor steigenden Energiekosten zu schützen. Die Berechnung des Differenzbetrags gemäß der Absätze 2 und 3 bezweckt, Kunden vor steigenden Energiekosten zu schützen, einen wirksamen Wettbewerb zwischen Anbietern zu gewährleisten, insbesondere, dass die Kunden einen Anreiz haben, Anbieter mit wettbewerbsfähigen Preisen zu wählen, und einen Missbrauch der Entlastungsregelung zu verhindern.
	(2) Der Differenzbetrag ergibt sich für einen Kalendermonat aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der Entnahmestelle für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbarten gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzpreis nach Absatz 3. Der Differenzbetrag gemäß Satz 1 beträgt null, sofern der Referenzpreis nach Absatz 3 den Arbeitspreis gemäß Satz 1 übersteigt.
(2) Der Referenzpreis für Wärme beträgt für Entnahmestellen,	(3) Der Referenzpreis für Wärme beträgt für Entnahmestellen,

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
1. die § 11 erfüllen, 9,5 Cent pro Kilowattstunde einschließlich <i>Messentgelten</i> und staatlich veranlassenen Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer;	1. die § 11 erfüllen, 9,5 Cent pro Kilowattstunde einschließlich staatlich veranlassenen Preisbestandteilen einschließlich der Umsatzsteuer;
2. die § 14 Absatz 1 erfüllen, 7,5 Cent pro Kilowattstunde vor <i>Messentgelten</i> und staatlich veranlassenen Preisbestandteilen oder	2. die § 14 Absatz 1 erfüllen, 7,5 Cent pro Kilowattstunde vor staatlich veranlassenen Preisbestandteilen oder
3. die § 14 Absatz 2 erfüllen, 9 Cent pro Kilowattstunde vor <i>Messentgelten</i> und staatlich veranlassenen Preisbestandteilen.	3. die § 14 Absatz 2 erfüllen, 9 Cent pro Kilowattstunde vor staatlich veranlassenen Preisbestandteilen.
	(4) Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung aufgrund des § 39 Absatz 2 die Berechnung des Differenzbetrags angepasst hat, ist diese ergänzend zu den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 anzuwenden.
§ 17	§ 17
Entlastungskontingent	Entlastungskontingent
Der Entlastungsbetrag wird gewährt für ein Entlastungskontingent in Kilowattstunden pro Kalenderjahr. Dieses Entlastungskontingent beträgt für Entnahmestellen von Kunden,	(1) u n v e r ä n d e r t
1. die § 11 erfüllen, 80 Prozent des Jahresverbrauchs, den das Wärmeversorgungsunternehmen im Monat September 2022 prognostiziert hat;	
2. die § 14 Absatz 1 erfüllen, 70 Prozent der Wärmemenge, die für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessen wurde;	
3. die § 14 Absatz 2 erfüllen, 70 Prozent der Wärmemenge, die für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessen wurde.	
	(2) In Fällen des § 15 Absatz 2 kann bei der Berechnung des Entlastungskontingents nach Absatz 1 Satz 2 nur diejenige verbrauchte Wärmemenge berücksichtigt werden, die in der jeweiligen Entlastungsperiode direkt aus Erdgas oder Strom erzeugt worden ist.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Kapitel 3	Kapitel 3
Höchstgrenzen der Entlastungsbeträge und Selbsterklärung	Höchstgrenzen der Entlastungsbeträge und Selbsterklärung
§ 18	§ 18
Höchstgrenzen	Höchstgrenzen
(1) Wenn der Letztverbraucher oder der Kunde ein Unternehmen ist, darf die Entlastungssumme für sämtliche Entnahmestellen des Letztverbrauchers oder Kunden sowie der mit ihnen verbundenen Unternehmen vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben insgesamt nicht übersteigen:	(1) Wenn der Letztverbraucher oder der Kunde ein Unternehmen ist, darf die Entlastungssumme für sämtliche Entnahmestellen des Letztverbrauchers oder Kunden sowie der mit ihnen verbundenen Unternehmen vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben insgesamt nicht übersteigen:
1. bei Letztverbrauchern oder Kunden, deren besondere Betroffenheit von den hohen Energiepreisen von der Prüfbehörde nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a festgestellt wurde,	1. bei Letztverbrauchern oder Kunden, deren besondere Betroffenheit von den hohen Energiepreisen von der Prüfbehörde nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a festgestellt wurde,
a) 150 Millionen Euro bei Letztverbrauchern oder Kunden, für die durch die Prüfbehörde zudem festgestellt wurde, dass sie energieintensiv sind und einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen sind,	a) u n v e r ä n d e r t
b) 50 Millionen Euro bei Letztverbrauchern oder Kunden, für die durch die Prüfbehörde zudem festgestellt wurde, dass sie energieintensiv sind oder	b) 50 Millionen Euro bei Letztverbrauchern oder Kunden, für die durch die Prüfbehörde zudem festgestellt wurde, dass sie energieintensiv sind, oder
c) 100 Millionen Euro;	c) u n v e r ä n d e r t
2. bei Letztverbrauchern oder Kunden, die nicht unter Nummer 1 fallen,	2. bei sonstigen Letztverbrauchern oder Kunden, die nicht unter Nummer 1 fallen,
a) 4 Millionen Euro oder	a) u n v e r ä n d e r t
b) 2 Millionen Euro.	b) u n v e r ä n d e r t
In den Fällen von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b ist anstelle des Wertes von 2 Millionen Euro anzusetzen	In den Fällen von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b ist anstelle des Wertes von 2 Millionen Euro anzusetzen
1. bei <i>Produzenten</i> landwirtschaftlicher <i>Primärerzeugnisse</i> der Betrag von 250 000 Euro und	1. bei Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind , der Betrag von 250 000 Euro und
2. bei <i>Produzenten aquakultureller Erzeugnisse</i> der Betrag von 300 000 Euro.	2. bei Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind , der Betrag von 300 000 Euro.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Bei Letztverbrauchern oder Kunden, die Teil von verbundenen Unternehmen sind, muss jeder Letztverbraucher oder Kunde im Unternehmensverbund insgesamt die höchste einschlägige Höchstgrenze nach den Sätzen 1 und 2 anteilig einhalten, wobei bei jeweils unterschiedlichen einschlägigen Höchstgrenzen	Bei Letztverbrauchern oder Kunden, die Teil von verbundenen Unternehmen sind, muss jeder Letztverbraucher oder Kunde im Unternehmensverbund insgesamt die höchste einschlägige Höchstgrenze nach den Sätzen 1 und 2 anteilig einhalten, wobei bei jeweils unterschiedlichen einschlägigen Höchstgrenzen
1. für sämtliche Letztverbraucher oder Kunden, die selbst die Kriterien einer höheren Höchstgrenze erfüllen, diese Höchstgrenze untereinander anteilig aufgeteilt wird sowie	1. u n v e r ä n d e r t
2. für Letztverbraucher oder Kunden, für die eine niedrigere Höchstgrenze gilt, diese niedrigere Höchstgrenze von der höchsten Höchstgrenze nach Nummer 1 abgezogen wird.	2. u n v e r ä n d e r t
(2) Die Entlastungssumme	(2) Die Entlastungssumme
1. darf nicht übersteigen	1. u n v e r ä n d e r t
a) in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a 80 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers oder Kunden,	
b) in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b 65 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers oder Kunden,	
c) in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c 40 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers oder Kunden,	
d) in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a 50 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers oder Kunden und	
e) in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b oder Satz 2 bis zu 100 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers oder Kunden an der betreffenden Entnahmestelle und	
2. darf in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nicht dazu führen, dass das EBITDA des Letztverbrauchers oder Kunden im <i>Kalenderjahr 2023</i>	2. darf in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nicht dazu führen, dass das EBITDA des Letztverbrauchers oder Kunden im Entlastungszeitraum
a) mehr als 70 Prozent des EBITDA <i>im Kalenderjahr 2021</i> beträgt oder	a) mehr als 70 Prozent des EBITDA in den Kalendermonaten entsprechenden Zeitraum des Kalenderjahres 2021 beträgt oder

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
b) den Wert null übersteigt, wenn das EBITDA <i>im Kalenderjahr 2021</i> negativ war.	b) den Wert null übersteigt, wenn das EBITDA in den Kalendermonaten entsprechenden Zeitraum des Kalenderjahres 2021 negativ war.
(3) <i>Ist</i> ein Letztverbraucher oder ein Kunde in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a auch in anderen als den dort genannten wirtschaftlichen Sektoren tätig, sind die krisenbedingten Energiemehrkosten von dem Letztverbraucher oder Kunden für jeden Sektor getrennt zu dokumentieren und ist die jeweils einschlägige Höchstgrenze für jeden dieser Sektoren einzuhalten, wobei insgesamt die Höchstgrenze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a nicht überschritten werden darf. <i>Ist</i> der Letztverbraucher oder Kunde ausschließlich in den wirtschaftlichen Sektoren nach Absatz 1 Satz 1 tätig, darf der Höchstbetrag von 300 000 Euro nicht überschritten werden.	(3) Wenn ein Letztverbraucher oder ein Kunde in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a auch in anderen als den dort genannten wirtschaftlichen Sektoren tätig ist , sind die krisenbedingten Energiemehrkosten von dem Letztverbraucher oder Kunden für jeden Sektor getrennt zu dokumentieren und ist die jeweils einschlägige Höchstgrenze für jeden dieser Sektoren einzuhalten, wobei insgesamt die Höchstgrenze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a nicht überschritten werden darf. Wenn der Letztverbraucher oder Kunde ausschließlich in den wirtschaftlichen Sektoren nach Absatz 1 Satz 1 tätig ist , darf der Höchstbetrag von 300 000 Euro nicht überschritten werden.
(4) Ein Letztverbraucher oder ein Kunde gilt als besonders betroffen von hohen Energiepreisen im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, wenn	(4) Ein Letztverbraucher oder ein Kunde gilt als besonders betroffen von hohen Energiepreisen im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, wenn sich
1. in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b <i>sich</i> das EBITDA des Letztverbrauchers oder des Kunden <i>nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2024</i> um wenigstens 40 Prozent gegenüber dem EBITDA des Letztverbrauchers oder Kunden <i>im Kalenderjahr 2021</i> verringert hat oder	1. in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b das EBITDA, ohne die Entlastungssumme , des Letztverbrauchers oder des Kunden im Entlastungszeitraum um wenigstens 40 Prozent gegenüber dem EBITDA des Letztverbrauchers oder Kunden in den Kalendermonaten entsprechenden Zeitraum des Kalenderjahres 2021 verringert hat oder sein EBITDA, ohne die Entlastungssumme, im Entlastungszeitraum negativ gewesen ist oder
2. in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c <i>sich</i> das EBITDA des Letztverbrauchers oder Kunden <i>nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2024</i> um wenigstens 30 Prozent gegenüber dem EBITDA des Letztverbrauchers oder des Kunden <i>im Kalenderjahr 2021</i> verringert hat.	2. in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c das EBITDA des Letztverbrauchers oder Kunden im Entlastungszeitraum um wenigstens 30 Prozent, ohne die Entlastungssumme , gegenüber dem EBITDA des Letztverbrauchers oder des Kunden in den Kalendermonaten entsprechenden Zeitraum des Kalenderjahres 2021 verringert hat.
(5) Die für die jeweilige Entnahmestelle pro Kalendermonat anzuwendende absolute Höchstgrenze nach Absatz 1	(5) Die für die jeweilige Entnahmestelle pro Kalendermonat anzuwendende absolute Höchstgrenze nach Absatz 1
1. beträgt 150 000 Euro, solange	1. u n v e r ä n d e r t
a) keine Selbsterklärung des Letztverbrauchers oder des Kunden nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorliegt und	
b) kein Fall des Satzes 2 vorliegt, und	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
2. ergibt sich aus der Selbsterklärung nach	2. u n v e r ä n d e r t
a) § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 4 ab dem ersten Tag des auf den Eingang der Selbsterklärung beim Lieferanten folgenden Kalendermonats bis zur Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder	
b) § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, sobald diese vorliegt.	
Die für die jeweilige Entnahmestelle pro Kalendermonat anzuwendende Höchstgrenze beträgt null, wenn ein Letztverbraucher oder ein Kunde für diese Entnahmestelle zwar eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, aber bis zum 31. <i>Dezember</i> 2024 keine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 <i>abgibt</i> .	Die für die jeweilige Entnahmestelle pro Kalendermonat anzuwendende Höchstgrenze beträgt null, wenn ein Letztverbraucher oder ein Kunde für diese Entnahmestelle zwar eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, aber bis zum 31. Mai 2024 keine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgegeben hat .
(6) Die Prüfbehörde stellt eine Mustervorlage für die Berechnung des EBITDA auf ihrer Internetseite zur Verfügung.	(6) u n v e r ä n d e r t
	(7) EBITDA im Sinne dieses Gesetzes ist das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände ohne einmalige Wertminderungen. Das EBITDA ist in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Grundsätzen der Rechnungslegung und ordnungsgemäßen Buchführung zu ermitteln, wobei außerplanmäßige Abschreibungen nicht zu berücksichtigen sind, sonstige betriebliche Erträge, wie etwa Versicherungserstattungen oder Versicherungsleistungen wegen Betriebsunterbrechungen in den Vorjahren nicht eliminiert werden dürfen und Finanzinstrumente, die schwebende, unter Umständen noch nicht realisierte Erlöse oder Verluste aus Erdgas- oder Stromgeschäften enthalten, zu berücksichtigen sind. Die zur Ermittlung des EBITDA angewandten Grundsätze und Methoden sind stetig beizubehalten. Bei Letztverbrauchern oder Kunden, die Teil eines Konzerns oder eines Unternehmensverbands sind, ist auf das EBITDA der juristischen Person abzustellen, die die Förderung erhält.
	(8) Entlastungen nach diesem Gesetz dürfen entsprechend Randnummer 53 des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022 (ABl. C 426 vom 9.11.2022, S. 1) von der Europäischen Kommission zusätzlich zu Beihilfen, die

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	1. in den Anwendungsbereich des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission fallen, nur gewährt werden, sofern die dort genannten Vorgaben eingehalten werden,
	2. unter die De-minimis-Verordnung oder die Gruppenfreistellungsverordnungen fallen, nur gewährt werden, sofern die Bestimmungen und Kumulierungsvorschriften der betreffenden Verordnung eingehalten werden,
	3. unter den Befristeten COVID-19-Rahmen fallen, nur gewährt werden, sofern die einschlägigen Kumulierungsvorschriften eingehalten werden,
	4. nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährt werden, nur gewährt werden, soweit die Billigkeitsleistung nicht die Einbußen des Empfängers übersteigt.
§ 19	§ 19
Verfahren der Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenze, Einzelnotifizierung	Verfahren der Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenze, Einzelnotifizierung
(1) Auf Antrag stellt die Prüfbehörde netzentnahmestellenbezogen für Strom und entnahmestellenbezogen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme für sämtliche Netzentnahme- und Entnahmestellen eines Letztverbrauchers oder Kunden und der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen fest:	(1) Auf Antrag stellt die Prüfbehörde netzentnahmestellenbezogen für Strom und entnahmestellenbezogen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme für sämtliche Netzentnahme- und Entnahmestellen eines Letztverbrauchers oder Kunden und der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen fest:
1. dass ein Letztverbraucher oder Kunde	1. dass ein Letztverbraucher oder Kunde
a) nach § 9 Absatz 4 des Strompreisbremsegesetzes oder § 18 Absatz 4 dieses Gesetzes besonders betroffen von hohen Energiepreisen ist,	a) u n v e r ä n d e r t
b) nach § 2 Nummer 7 des Strompreisbremsegesetzes oder § 2 Nummer 4 dieses Gesetzes energieintensiv ist und	b) nach § 2 Nummer 7 des Strompreisbremsegesetzes oder § 2 Nummer 3 dieses Gesetzes energieintensiv ist und
c) einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen ist,	c) u n v e r ä n d e r t
2. die für den Letztverbraucher oder Kunden und etwaige verbundene Unternehmen anzuwendende Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 des Strompreisbremsegesetzes oder § 18 Absatz 1 dieses Gesetzes (absolute Höchstgrenze),	2. u n v e r ä n d e r t
3. die für den Letztverbraucher oder Kunden anzuwendende Höchstgrenze nach § 9 Absatz 2 des Strompreisbremsegesetzes oder § 18 Absatz 2	3. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
dieses Gesetzes (relative Höchstgrenze) einschließlich der anzusetzenden entlastungsfähigen krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers oder Kunden und etwaiger verbundener Unternehmen und der daraus resultierenden Maximalbeträge.	
(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind wie folgt nachzuweisen:	(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind wie folgt nachzuweisen:
1. die besondere Betroffenheit des Letztverbrauchers oder Kunden von hohen Energiepreisen nach § 9 Absatz 4 des Strompreisbremsegesetzes oder § 18 Absatz 4 dieses Gesetzes durch die Vorlage des EBITDA des jeweiligen Letztverbrauchers oder Kunden für das Kalenderjahr 2021 und des EBITDA für den Zeitraum nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 aus dem <i>testierten</i> Jahresabschluss des jeweiligen Letztverbrauchers oder Kunden,	1. die besondere Betroffenheit des Letztverbrauchers oder Kunden von hohen Energiepreisen nach § 9 Absatz 4 des Strompreisbremsegesetzes oder § 18 Absatz 4 dieses Gesetzes durch die Vorlage des EBITDA des jeweiligen Letztverbrauchers oder Kunden für das Kalenderjahr 2021 und des EBITDA für den Zeitraum nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 aus dem geprüften Jahresabschluss des jeweiligen Letztverbrauchers oder Kunden,
2. die Energieintensität des jeweiligen Letztverbrauchers oder Kunden nach § 2 Nummer 7 des Strompreisbremsegesetzes oder § 2 Nummer 4 dieses Gesetzes durch	2. die Energieintensität des jeweiligen Letztverbrauchers oder Kunden nach § 2 Nummer 7 des Strompreisbremsegesetzes oder § 2 Nummer 3 dieses Gesetzes durch
a) Vorlage der Energielieferverträge und der Energierechnungen für Energielieferungen im Kalenderjahr 2021 und im ersten Halbjahr des Kalenderjahres 2022,	a) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
b) <i>Angabe der</i> aus dem Netz jeweils bezogenen und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Energiemengen, aufgeschlüsselt nach Entnahmestelle, Energieträger und Preis,	b) Vorlage eines Prüfvermerks eines Prüfers zu den aus dem Netz jeweils bezogenen und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Energiemengen, aufgeschlüsselt nach Entnahmestelle, Energieträger und Preis,
c) Vorlage des Geschäftsberichtes,	c) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
d) Vorlage des geprüften Jahresabschlusses für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und	d) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
e) den Prüfvermerk eines Prüfers zu	e) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
aa) den Energiebeschaffungskosten des Letztverbrauchers oder des Kunden und	
bb) Angaben zu Strommengen, Mengen leitungsgebundenen Erdgases oder Wärmemengen und zu den durchschnittlichen Kosten nach Buchstabe a,	
3. die Zugehörigkeit des jeweiligen Letztverbrauchers oder Kunden zu einer Branche nach Anlage 2 durch	3. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
a) die Klassifizierung des Letztverbrauchers oder Kunden durch die statistischen Ämter	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
der Länder in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008, und die Einwilligung des Unternehmens, dass sich die Prüfbehörde von den statistischen Ämtern der Länder die Klassifizierung des bei ihnen registrierten Letztverbrauchers oder Kunden und seiner Betriebsstätten übermitteln lassen kann, und	
b) den Prüfvermerk eines Prüfers mit Angaben zum Betriebszweck und zur Betriebstätigkeit des Letztverbrauchers oder Kunden,	
4. für die auf den jeweiligen Letztverbraucher oder Kunden anzuwendende relative Höchstgrenze, einschließlich der anzusetzenden entlastungsfähigen krisenbedingten Energiemehrkosten des jeweiligen Letztverbrauchers oder Kunden, durch	4. u n v e r ä n d e r t
a) Vorlage der Energielieferverträge und der Energierechnungen für Energielieferungen	
aa) im Kalenderjahr 2021 und	
bb) im Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023 und	
b) den Prüfvermerk eines Prüfers zu	
aa) den Energiebeschaffungskosten des Letztverbrauchers oder Kunden und	
bb) Angaben zu Strommengen, Mengen leitungsgebundenen Erdgases oder Wärmemengen und den durchschnittlichen Kosten nach Buchstabe a.	
(3) Dem Antrag ist eine Liste der Netzentnahmestellen des Letztverbrauchers von Strom und der Entnahmestellen für leitungsgebundenes Erdgas und für Wärme des Letztverbrauchers oder Kunden sowie eine Liste sämtlicher mit dem Letztverbraucher oder Kunden verbundener Unternehmen und deren Netzentnahmestellen für Strom oder Entnahmestellen für leitungsgebundenes Erdgas oder Wärme beizufügen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Ein Letztverbraucher oder Kunde gilt als in einem der in Anlage 2 aufgeführten Sektoren oder Teilsektoren tätig, wenn er	(4) u n v e r ä n d e r t
1. in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008, von dem zuständigen statistischen Amt in einer oder mehreren der in Anlage 2 aufgeführten Tätigkeiten klassifiziert ist und	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
2. mit einer oder mehreren der in Anlage 2 aufgeführten Tätigkeiten im Jahr 2021 mehr als 50 Prozent seines Umsatzes oder seines Produktionswertes erzielt hat.	
(5) Die <i>Entscheidung</i> ergeht mit Wirkung gegenüber dem antragstellenden Letztverbraucher oder Kunden <i>und dessen</i> verbundenen Unternehmen, den Lieferanten <i>und Energieversorgungsunternehmen</i> sowie dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber für Strom.	(5) Die Feststellung der Prüfbehörde ergeht mit Wirkung gegenüber dem antragstellenden Letztverbraucher oder Kunden sowie den mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen, den Lieferanten sowie dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber für Strom.
(6) Weitere Entlastungsmaßnahmen über die Höchstgrenze nach § 18 dieses Gesetzes oder § 9 des Strompreisbremsegesetzes hinaus oder <i>unter abweichenden Voraussetzungen</i> kann die Prüfbehörde auf Antrag gewähren. Die Gewährung nach Satz 1 darf erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe dieser Genehmigung erteilt werden.	(6) Weitere Entlastungsmaßnahmen über die Höchstgrenze nach § 18 dieses Gesetzes oder § 9 des Strompreisbremsegesetzes hinaus kann die Prüfbehörde auf Antrag gewähren. Anträge nach Satz 1 können auch bei sonstigen abweichenden Voraussetzungen gestellt werden. Die Gewährung nach Satz 1 darf erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe dieser Genehmigung erteilt werden. Im Fall einer Entlastungsmaßnahme nach Satz 1 finden die in § 29 Absatz 1a des Energiesicherungsgesetzes vorgegebenen Beschränkungen auf die Letztverbraucher nach diesem Gesetz Anwendung.
(7) Soweit sich aus der Entscheidung der Prüfbehörde eine Abweichung von der Selbsterklärung des Letztverbrauchers oder Kunden nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 des Strompreisbremsegesetzes oder § 22 dieses Gesetzes ergibt, hat die Prüfbehörde in ihrem Bescheid auch die Korrektur dieser Abweichung mit der Jahresendabrechnung nach § 12 Absatz 3 des Strompreisbremsegesetzes oder § 20 Absatz 2 dieses Gesetzes anzuordnen. Nähere Vorgaben <i>zur</i> dem Verfahren nach Satz 1 regelt die Rechtsverordnung nach § 48 Nummer 3 des Strompreisbremsegesetzes.	(7) Soweit sich aus der Entscheidung der Prüfbehörde eine Abweichung von der Selbsterklärung des Letztverbrauchers oder Kunden nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 des Strompreisbremsegesetzes oder § 22 dieses Gesetzes ergibt, hat die Prüfbehörde in ihrem Bescheid auch die Korrektur dieser Abweichung mit der Jahresendabrechnung nach § 12 Absatz 3 des Strompreisbremsegesetzes oder § 20 Absatz 2 dieses Gesetzes anzuordnen. Nähere Vorgaben zu dem Verfahren nach Satz 1 regelt die Rechtsverordnung nach § 48 Absatz 1 Nummer 4 des Strompreisbremsegesetzes.
§ 20	§ 20
Jahresendabrechnung	Jahresendabrechnung
(1) Der Lieferant ist verpflichtet, in seinen Rechnungen für Lieferungen an Letztverbraucher oder Kunden unbeschadet sonstiger Vorgaben entnahmestellenbezogen folgende Angaben gesondert auszuweisen:	(1) Der Lieferant ist verpflichtet, in seinen Rechnungen für Lieferungen an Letztverbraucher oder Kunden unbeschadet sonstiger Vorgaben entnahmestellenbezogen folgende Angaben gesondert auszuweisen:
1. die Höhe der dem Letztverbraucher oder Kunden im Abrechnungszeitraum gewährten Entlastungsbeträge,	1. u n v e r ä n d e r t
2. das dem Letztverbraucher oder Kunden durch ihn im Abrechnungszeitraum insgesamt gewährte	2. das dem Letztverbraucher oder Kunden durch ihn im Abrechnungszeitraum insgesamt gewährte

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Entlastungskontingent, absolut sowie als Prozentsatz in Relation zu dem nach § 9 Absatz 2 insgesamt zustehenden Entlastungskontingent,	Entlastungskontingent, absolut sowie als Prozentsatz in Relation zu dem nach § 10 und § 17 insgesamt zustehenden Entlastungskontingent,
3. die Summe der Zahlungen des Letztverbrauchers oder Kunden für die Monate, in denen er Anspruch auf Entlastungsbeträge hatte,	3. u n v e r ä n d e r t
4. das Produkt aus dem Brutto-Arbeitspreis und dem Verbrauch des Letztverbrauchers oder Kunden in diesen Monaten (Brutto-Verbrauchs-kosten) sowie	4. das Produkt aus dem Brutto-Arbeitspreis und dem Verbrauch des Letztverbrauchers oder Kunden in diesen Monaten (Brutto-Verbrauchs-kosten),
5. die Differenz zwischen den bereits geleisteten Zahlungen nach Nummer 3 sowie der Differenz aus den Brutto-Verbrauchs-kosten nach Nummer 4 und den gewährten Entlastungsbeträgen nach Nummer 1.	5. die Differenz zwischen den bereits geleisteten Zahlungen nach Nummer 3 sowie der Differenz aus den Brutto-Verbrauchs-kosten nach Nummer 4 und den gewährten Entlastungsbeträgen nach Nummer 1 sowie
	6. im Fall des § 15 Absatz 2 den Anteil der direkt aus Erdgas oder Strom erzeugten Wärme an der Wärmelieferung in den jeweiligen Entlastungsperioden.
Rechnet der Lieferant gegenüber dem Letztverbraucher oder Kunden nicht auf Jahresbasis ab, sondern in kürzeren Zeitintervallen, ist der Lieferant verpflichtet, dem Letztverbraucher oder Kunden nach Ablauf von zwölf Monaten eine Aufstellung nach Satz 1 zur Verfügung zu stellen.	Rechnet der Lieferant gegenüber dem Letztverbraucher oder Kunden nicht auf Jahresbasis ab, sondern in kürzeren Zeitintervallen, ist der Lieferant verpflichtet, dem Letztverbraucher oder Kunden nach Ablauf von zwölf Monaten eine Aufstellung nach Satz 1 zur Verfügung zu stellen.
(2) Ein Lieferant, der einen Letztverbraucher oder Kunden an einer Entnahmestelle am 31. Dezember 2021 beliefert hat, muss <i>spätestens drei Monate</i> nach der Mitteilung des Letztverbrauchers oder Kunden nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder der Nichtmitteilung nach § 22 Absatz 2 eine Endabrechnung über die gewährten Entlastungsbeträge erstellen, die entnahmestellenbezogen	(2) Ein Lieferant, der einen Letztverbraucher oder Kunden an einer Entnahmestelle am 31. Dezember 2021 beliefert hat, muss unverzüglich nach der Mitteilung des Letztverbrauchers oder Kunden nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder der Nichtmitteilung nach § 22 Absatz 2, aber spätestens bis zum 30. Juni 2024 eine Endabrechnung über die gewährten Entlastungsbeträge verbunden mit einer etwaigen Rückforderung erstellen, die entnahmestellenbezogen
1. die Angaben nach Absatz 1 enthält,	1. u n v e r ä n d e r t
2. im Fall eines Lieferantenwechsels im Kalenderjahr 2023 die dem Letztverbraucher oder dem Kunden an der betreffenden Entnahmestelle insgesamt gewährten Entlastungsbeträge und das insgesamt gewährte Entlastungskontingent im Kalenderjahr 2023, absolut sowie als Prozentsatz in Relation zu dem nach § 9 Absatz 2 insgesamt zustehenden Entlastungskontingent, enthält und	2. im Fall eines Lieferantenwechsels im Kalenderjahr 2023 die dem Letztverbraucher oder dem Kunden an der betreffenden Entnahmestelle insgesamt gewährten Entlastungsbeträge und das insgesamt gewährte Entlastungskontingent im Kalenderjahr 2023, absolut sowie als Prozentsatz in Relation zu dem nach § 10 und § 17 insgesamt zustehenden Entlastungskontingent, enthält und
3. sicherstellt, dass	3. sicherstellt, dass
a) das dem Letztverbraucher oder Kunden tatsächlich gewährte Entlastungskontingent die relativen Höchstgrenzen des § 18 Absatz 2 nicht überschreitet und	a) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
b) bei Letztverbrauchern oder Kunden, die	b) bei Letztverbrauchern oder Kunden, die
aa) bis zum 31. März 2024 keine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 2 oder eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d abgegeben haben, die dem Letztverbraucher oder Kunden von dem Lieferanten gewährten Entlastungsbeträge in Summe den Wert von 2 Millionen Euro nicht überschreiten,	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c abgegeben haben, die dem Letztverbraucher oder Kunden	bb) eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c abgegeben haben, die dem Letztverbraucher oder Kunden
aaa) gewährte Entlastungssumme den Betrag von 4 Millionen Euro in Umsetzung des Prüfvermerks des Prüfers nicht überschreitet und	aaa) u n v e r ä n d e r t
bbb) von dem Lieferanten gewährten Entlastungsbeträge an der betreffenden Entnahmestelle die relative Höchstgrenze des § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d nicht überschreiten, oder	bbb) u n v e r ä n d e r t
cc) eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b abgegeben haben, die dem Letztverbraucher oder Kunden	cc) u n v e r ä n d e r t
aaa) gewährte Entlastungssumme die in dem Bescheid nach § 20 ausgewiesenen absoluten Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 in Umsetzung der Vorgaben des Bescheids nicht überschreitet,	
bbb) vom Lieferanten gewährten Entlastungsbeträge an der betreffenden Entnahmestelle die in dem Bescheid nach § 19 ausgewiesenen relativen Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 2 nicht überschreiten.	
(3) Ein Lieferant muss für eine Entnahmestelle gewährte Entlastungsbeträge vollständig zurückfordern, wenn der Letztverbraucher oder Kunde für diese Entnahmestelle eine Mitteilung nach § 22 Absatz 1	(3) Ein Lieferant muss für eine Entnahmestelle gewährte Entlastungsbeträge unverzüglich und vollständig bis spätestens 30. Juni 2024 zurückfordern,

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Satz 1 Nummer 1 abgegeben hat, aber bis zum 31. <i>Dezember</i> 2024 keine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgegeben hat.	wenn der Letztverbraucher oder Kunde für diese Entnahmestelle eine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgegeben hat, aber bis zum 31. Mai 2024 keine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgegeben hat.
§ 21	§ 21
Grundsatz Mitteilungspflichten	u n v e r ä n d e r t
Der Letztverbraucher oder der Kunde sowie der Lieferant müssen	
1. einander die für die Abwicklung dieses Gesetzes erforderlichen Angaben, insbesondere die in den §§ 22 und 23 genannten Angaben, unverzüglich zur Verfügung stellen, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Fristen bestimmt sind, und	
2. auf Verlangen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Angaben nach Nummer 1 übermitteln, soweit dies für die Erfüllung einer Anforderung durch die Europäische Kommission auf Grund des europäischen Beihilferechts erforderlich ist.	
§ 22	§ 22
Selbsterklärung von Letztverbrauchern oder Kunden	Selbsterklärung von Letztverbrauchern oder Kunden
(1) Ein Letztverbraucher oder Kunde, der ein Unternehmen ist und dessen Entlastungsbetrag an sämtlichen Entnahmestellen einen Betrag von 150 000 Euro in einem Monat übersteigt, muss seinem Lieferanten mitteilen:	(1) Ein Letztverbraucher oder Kunde, der ein Unternehmen ist und dessen Entlastungsbetrag an sämtlichen Entnahmestellen einen Betrag von 150 000 Euro in einem Monat übersteigt, muss seinem Lieferanten mitteilen:
1. bis zum 31. März 2023 oder, sofern ihm die jeweiligen Informationen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen, unverzüglich	1. bis zum 31. März 2023 oder, sofern ihm die jeweiligen Informationen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen, unverzüglich
a) welche Höchstgrenze nach § 18 voraussichtlich auf den Letztverbraucher oder Kunden einschließlich etwaiger verbundener Unternehmen Anwendung finden wird,	a) welche Höchstgrenze nach § 18 (absolute und relative Höchstgrenze) voraussichtlich auf den Letztverbraucher oder Kunden einschließlich etwaiger verbundener Unternehmen Anwendung finden wird,
b) welcher Anteil von den Höchstgrenzen nach Buchstabe a vorläufig auf das mit diesem Lieferanten bestehende Lieferverhältnis Anwendung finden soll (individuelle Höchstgrenze) und	b) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
c) welcher Anteil von der individuellen Höchstgrenze vorläufig auf die von diesem Lieferanten belieferten Entnahmestellen pro Kalendermonat entfallen soll,	c) u n v e r ä n d e r t
2. unverzüglich nach dem 31. Dezember 2023 und spätestens bis zum 31. <i>Dezember</i> 2024	2. unverzüglich nach dem 31. Dezember 2023 und spätestens bis zum 31. Mai 2024
a) die tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1,	a) u n v e r ä n d e r t
b) wenn die tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze nach Buchstabe a eine der Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 benennt, den Bescheid der Prüfbehörde nach § 19,	b) u n v e r ä n d e r t
c) wenn die endgültig anzuwendende Höchstgrenze nach Buchstabe a die Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a benennt, den Prüfvermerk eines Prüfers, der	c) wenn die endgültig anzuwendende Höchstgrenze nach Buchstabe a die Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a benennt, den Prüfvermerk eines Prüfers, der
aa) die nach Anlage 1 ermittelten krisenbedingten Mehrkosten des Letztverbrauchers oder Kunden ausweist,	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) bestätigt, dass nicht überschritten wurde:	bb) u n v e r ä n d e r t
aaa) die absolute Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder	
bbb) die relative Höchstgrenze nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d,	
cc) für jedes Energielieferverhältnis die auszugleichenden Fehlbeträge ausweist, mit denen eine Einhaltung der Höchstgrenzen nach Doppelbuchstabe bb <i>Dreifachbuchstabe aaa und bbb</i> sichergestellt wird und	cc) für jedes Energielieferverhältnis die auszugleichenden Fehlbeträge ausweist, mit denen eine Einhaltung der Höchstgrenzen nach Doppelbuchstabe bb sichergestellt wird und
d) wenn die endgültig anzuwendende Höchstgrenze nach Buchstabe a die absolute Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b benennt, die Bestätigung, dass die von dem Letztverbraucher einschließlich etwaiger verbundener Unternehmen insgesamt erhaltene Entlastungssumme den Betrag von 2 Millionen Euro nicht überschritten hat.	d) u n v e r ä n d e r t
Für die Prüfung nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b	Für die Prüfung nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c sind § 319 Absatz bis 4, § 319b Absatz 1,

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.	§ 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.
(2) Ein Letztverbraucher oder Kunde, der ein Unternehmen ist und bei dem die ihm, einschließlich verbundener Unternehmen, gewährte Entlastungssumme einen Betrag von 2 Millionen Euro überschreitet, ist verpflichtet, dies seinem Lieferanten und der Prüfbehörde mitzuteilen. Der Prüfbehörde sind <i>zudem</i> mitzuteilen:	(2) Ein Letztverbraucher oder Kunde, der ein Unternehmen ist und bei dem die ihm, einschließlich verbundener Unternehmen, gewährte Entlastungssumme einen Betrag von 2 Millionen Euro überschreitet, ist verpflichtet, dies seinem Lieferanten und der Prüfbehörde unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen. Der Prüfbehörde sind gleichzeitig mitzuteilen:
1. eine Liste aller verbundenen Unternehmen sowie deren Entnahmestellen, aufgeschlüsselt nach	1. u n v e r ä n d e r t
a) dem die jeweilige Entnahmestelle beliefern- den Lieferanten und	
b) dem an der jeweiligen Entnahmestelle nach diesem Gesetz erhaltenen Entlastungsbetrag sowie	
2. die sonstigen von der Unternehmensgruppe erhal- tenen Geldbeträge aus Entlastungsmaßnahmen im <i>Sinn</i> des § 2 Nummer 5 und deren Summen.	2. die sonstigen von der Unternehmensgruppe erhal- tenen Geldbeträge aus Entlastungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Nummer 4 und deren Summen.
(3) Bei einem Lieferantenwechsel nach dem 31. März 2023 aber vor dem 1. Januar 2024 ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe entspre- chend anzuwenden, dass die Mitteilung gegenüber dem neuen Lieferanten unverzüglich zu erfolgen hat.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Ein Letztverbraucher oder Kunde, der eine Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gegenüber seinem Lieferanten abgegeben hat, kann bis zum 30. November 2023 jederzeit mit Wirkung für den ver- bleibenden Entlastungszeitraum die Höchstgrenzen und deren Verteilung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auf die Entnahmestellen durch Mitteilung gegenüber seinem Lieferanten neu bestimmen.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Ein Letztverbraucher oder Kunde, der ein Unternehmen ist und dessen Entlastungsbeträge an sämtlichen Entnahmestellen einen Betrag von 100 000 Euro übersteigen, muss dem Übertragungs- netzbetreiber, in dessen Regelzone sich das Unterneh- men befindet, bis zum 30. Juni 2024 mitteilen:	(5) Ein Letztverbraucher oder Kunde, der ein Unternehmen ist und dessen Entlastungsbeträge an sämtlichen Entnahmestellen einen Betrag von 100 000 Euro übersteigen, muss dem Übertragungs- netzbetreiber, in dessen Regelzone sich das Unterneh- men befindet, bis zum 30. Juni 2024 mitteilen:
1. seine Firma und Anschrift,	1. u n v e r ä n d e r t
2. wenn zutreffend, das Handelsregister, Vereinsre- gister oder Genossenschaftsregister, in das er ein- getragen ist, und die entsprechende Registernum- mer; wenn keine Registernummer zugeteilt wurde, ist hilfsweise, soweit vorhanden, die Um- satzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben,	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
3. die Entlastungssumme in Euro und Cent, wobei eine Angabe in Spannen wie folgt genügt: 0,1 bis 0,5 Million Euro, 0,5 bis 1 Millionen Euro, 1 bis 2 Millionen Euro, 2 bis 5 Millionen Euro, 5 bis 10 Millionen Euro, 10 bis 30 Millionen Euro, 30 bis 60 Millionen Euro, 60 bis 100 Millionen Euro, 100 bis 250 Millionen Euro, 250 Millionen Euro oder mehr,	3. die Entlastungssumme in Euro und Cent, wobei eine Angabe in Spannen wie folgt genügt: 0,1 bis 0,5 Million Euro, 0,5 bis 1 Millionen Euro, 1 bis 2 Millionen Euro, 2 bis 5 Millionen Euro, 5 bis 10 Millionen Euro, 10 bis 30 Millionen Euro, 30 bis 60 Millionen Euro, 60 bis 100 Millionen Euro, 100 bis 150 Millionen Euro, 150 Millionen Euro oder mehr,
4. die Angabe, ob der Letztverbraucher ein Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung oder ein sonstiges Unternehmen ist,	4. u n v e r ä n d e r t
5. die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in der der Letztverbraucher oder Kunde seinen Sitz hat, nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 868/2014 der Kommission vom 8. August 2014 (ABl. L 241 vom 13.8.2014, S. 1) geändert worden ist, und	5. u n v e r ä n d e r t
6. den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Letztverbraucher tätig ist, auf Ebene der NACE-Gruppe nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.	6. den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Letztverbraucher tätig ist, auf Ebene der NACE-Gruppe nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.
<i>Ist der Letztverbraucher oder Kunde ein Produzent landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse oder ein Produzent aquakultureller Erzeugnisse, ist Absatz 5 Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Mitteilungspflicht bereits dann besteht, wenn die Entlastungsbeträge an sämtlichen Entnahmestellen des Letztverbrauchers oder Kunden einen Betrag von 10 000 Euro übersteigen.</i>	Wenn der Letztverbraucher oder Kunde ein Unternehmen ist, das in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder im Fischerei- und Aquakultursektor tätig ist , ist Absatz 5 Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Mitteilungspflicht bereits dann besteht, wenn die Entlastungsbeträge an sämtlichen Entnahmestellen des Letztverbrauchers oder Kunden einen Betrag von 10 000 Euro übersteigen.
(6) Ein Letztverbraucher oder Kunde, dessen Entlastungsbeträge an sämtlichen Entnahmestellen in	(6) Ein Letztverbraucher oder Kunde, dessen Entlastungsbeträge an sämtlichen Entnahmestellen in

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Summe 50 Millionen Euro übersteigen, muss der Prüfbehörde bis zum 31. Dezember 2024 einen Plan vorlegen, der darlegt, welche Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes oder der Versorgungssicherheit der Letztverbraucher oder Kunde ergreifen will, insbesondere	Summe 50 Millionen Euro übersteigen, muss der Prüfbehörde bis zum 31. Dezember 2024 einen Plan vorlegen, der darlegt, welche Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes oder der Versorgungssicherheit der Letztverbraucher oder Kunde ergreifen will, insbesondere
1. <i>Elektrifizierungsmaßnahmen</i> , um einen Teil seines Energiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken,	1. einen Teil seines Energiebedarfs durch erneuerbare Energien decken will ,
2. <i>die Steigerung der Energieeffizienz</i> , um den Energieverbrauch im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistung zu senken,	2. in Energieeffizienz investieren will , um den Energieverbrauch im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistung zu senken,
3. die Diversifizierung des Erdgasverbrauchs,	3. in die Verringerung oder Diversifizierung des Erdgasverbrauchs investieren will ,
4. sonstige Maßnahmen, um den <i>CO₂-Fußabdruck</i> seines Energieverbrauchs zu verringern oder zu kompensieren, oder	4. sonstige Maßnahmen, um den Kohlendioxid-Fußabdruck seines Energieverbrauchs zu verringern oder zu kompensieren, oder
5. Investitionen, um <i>die</i> bessere Anpassung von Betriebsprozessen an Preissignale auf den Energiemärkten zu <i>erleichtern</i> .	5. Investitionen tätigen wird , um eine bessere Anpassung von Betriebsprozessen an Preissignale auf den Energiemärkten zu erreichen .
(7) Ein Lieferant, der Selbsterklärungen nach dieser Vorschrift erhalten hat, ist verpflichtet, diese unverzüglich dem Beauftragten zu übermitteln. Der Beauftragte übermittelt die von ihm erhaltenen Selbsterklärungen unverzüglich, jedoch nicht vor dem 1. Juli 2023 der Prüfbehörde.	(7) u n v e r ä n d e r t
(8) Für Letztverbraucher, die einen Anspruch nach § 7 Absatz 2 Satz 1 haben, sind die Absätze 1 bis 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Lieferanten der Beauftragte tritt. Der Beauftragte übermittelt die erhaltenen Selbsterklärungen der Prüfbehörde unverzüglich, jedoch nicht vor dem 1. Juli 2023.	(8) Für Letztverbraucher, die einen Anspruch nach § 7 Absatz 2 Satz 1 haben, sind die Absätze 1 bis 6 sowie § 20 Absatz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Lieferanten der Beauftragte tritt. Der Beauftragte übermittelt die erhaltenen Selbsterklärungen der Prüfbehörde unverzüglich, jedoch nicht vor dem 1. Juli 2023.
§ 23	§ 23
Mitteilungspflichten des Lieferanten	Mitteilungspflichten des Lieferanten
Ein Lieferant ist verpflichtet, mitzuteilen:	Ein Lieferant ist verpflichtet, mitzuteilen:
1. der Prüfbehörde	1. der Prüfbehörde
a) auf Verlangen letzttverbraucher- und entnahmestellenbezogen die Endabrechnung sowie die vorgenommenen Mengenkorrekturen gemäß § 10 Absatz 4 für Letztverbraucher, die einen Anspruch nach § 6 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 oder § 7 Absatz 2 Satz 3 haben, sowie	a) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
b) sämtliche Letztverbraucher oder Kunden mit Name und Anschrift,	b) sämtliche Letztverbraucher oder Kunden mit Name und Anschrift,
aa) deren Vorbehalt der Rückforderung der Lieferant nach § 8 Absatz 3 Satz 1 oder § 15 Absatz 3 Satz 1 <i>aufgehoben hat</i> oder	aa) deren Vorbehalt der Rückforderung der Lieferant nach § 8 Absatz 2 Satz 2 oder § 15 Absatz 4 Satz 2 erfüllt hat oder
bb) denen der Lieferant insgesamt Entlastungsbeträge von mehr als 1 Million Euro gewährt hat, und	bb) u n v e r ä n d e r t
2. bei einem Lieferantenwechsel dem neuen Lieferanten, unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Energielieferungsverhältnisses,	2. bei einem Lieferantenwechsel dem neuen Lieferanten unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Energielieferungsverhältnisses,
a) das bislang an der Entnahmestelle gewährte Entlastungskontingent, absolut sowie als Prozentsatz in Relation zu dem nach § 10 Absatz 2 oder § 17 insgesamt zustehenden Entlastungskontingent,	a) das bislang an der Entnahmestelle gewährte Entlastungskontingent, absolut sowie als Prozentsatz in Relation zu dem nach § 10 oder § 17 insgesamt zustehenden Entlastungskontingent,
b) den Referenzpreis, der dem Entlastungskontingent zugrunde liegt, und die Angabe, auf welcher Basis dieser gebildet wurde, sowie	b) u n v e r ä n d e r t
c) die Höhe der Entlastungsbeträge, die dem Letztverbraucher oder Kunden im Abrechnungszeitraum gewährt worden sind.	c) u n v e r ä n d e r t
§ 24	§ 24
Lieferantenwechsel	Lieferantenwechsel
Bei einem Lieferantenwechsel im Kalenderjahr 2023 <i>darf der Lieferant</i> dem Letztverbraucher oder Kunden Entlastungsbeträge erst <i>gewähren</i> , wenn der Letztverbraucher oder Kunde dem neuen Lieferanten die Abrechnung des ursprünglichen Lieferanten <i>in Kopie übersandt</i> hat oder wenn anderweitig sichergestellt wird, dass die neuen Entlastungsbeträge kein Entlastungskontingent zu Grunde legen, welches dem Letztverbraucher oder Kunden nicht zusteht.	Bei einem Lieferantenwechsel im Kalenderjahr 2023 dürfen dem Letztverbraucher oder Kunden von dem neuen Lieferanten Entlastungsbeträge erst gewährt werden , wenn der Letztverbraucher oder Kunde dem neuen Lieferanten die Abrechnung des ursprünglichen Lieferanten vorgelegt hat oder wenn anderweitig sichergestellt wird, dass die neuen Entlastungsbeträge kein Entlastungskontingent zu Grunde legen, welches dem Letztverbraucher oder Kunden nicht zusteht.
§ 25	§ 25
Aufbewahrungs- und Berichtspflichten	Aufbewahrungs- und Berichtspflichten sowie Aufsicht der Prüfbehörde und Verfahren
(1) Die Berichtspflicht der Prüfbehörde nach § 46 des Strompreisbremsegesetzes ist für Entlastungen nach diesem Gesetz entsprechend anzuwenden.	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
(2) Die Aufbewahrungspflichten nach § 38 des Strompreisbremsegesetzes sind für Entlastungen nach diesem Gesetz entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass sie für Letztverbraucher oder Kunden, die Unternehmen sind, und Lieferanten gelten.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
	(3) Die Prüfbehörde hat die Aufgabe zu überwachen, dass
	1. die Lieferanten ordnungsgemäß nach den Vorgaben dieses Gesetzes
	a) die nach Teil 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Entlastungen berechnen, gewähren und endabrechnen, dabei insbesondere die Höchstgrenzen nach § 18 einhalten sowie etwaige Rückforderungen im Rahmen der Jahresendabrechnung nach § 20 erheben,
	b) ihren Mitteilungspflichten nach § 23 nachkommen und
	c) ihren sonstigen Pflichten nach diesem Gesetz nachkommen,
	2. die Letztverbraucher nach § 7 ordnungsgemäß den Entlastungsbetrag nach § 7 berechnen und endabrechnen, dabei insbesondere die Höchstgrenzen nach § 18 einhalten sowie etwaig zu viel erhaltene Entlastungsbeträge zurückzahlen.
	(4) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Prüfbehörde nach diesem Gesetz gilt § 46 Absatz 4 des Strompreisbremsegesetzes entsprechend.
Kapitel 4	Kapitel 4
Sonstige Vorschriften	Sonstige Vorschriften
§ 26	§ 26
Weitergabe der Entlastung bei Mietverhältnissen, Pachtverhältnissen und Gemeinschaften der Wohnungseigentümer	Weitergabe der Entlastung bei Mietverhältnissen, Pachtverhältnissen und Gemeinschaften der Wohnungseigentümer
(1) Der Vermieter hat die Entlastung, die er nach den §§ 3 und 5 oder den §§ 11 und 13 ab dem 1. März 2023 erlangt, in der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode zu berücksichtigen. <i>Ebenso hat der Vermieter die Entlastung im Hinblick auf die</i>	(1) Der Vermieter hat die Entlastung, die er nach den §§ 3 und 5 oder den §§ 11 und 13 ab dem 1. März 2023 erlangt, in der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode zu berücksichtigen. Die Höhe der Entlastung nach Satz 1 und die Höhe des auf den Mieter entfallenden Anteils an der Entlastung

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p><i>Kosten des Betriebsstroms nach § 7 Absatz 2 der Verordnung über Heizkostenabrechnung zu berücksichtigen, die er nach den §§ 4 und 49 des Strompreisbremsgesetzes ab dem 1. März 2023 erlangt. Gleiches gilt für die Kosten des Betriebsstroms für Gemeinschaftsanlagen und für die Stromkosten für die Beleuchtung, wenn der Mieter diese Betriebskosten trägt und eine Abrechnung zu erfolgen hat. Die jeweilige Höhe der Entlastungen nach den Sätzen 1 bis 3 ist in der Abrechnung für die laufende Abrechnungsperiode gesondert auszuweisen.</i></p>	<p>sind mit der Abrechnung für die jeweilige Abrechnungsperiode gesondert auszuweisen.</p>
<p>(2) In Mietverhältnissen, in denen</p>	<p>(2) In Mietverhältnissen, in denen</p>
<p>1. die Vorauszahlungen des Mieters für Betriebskosten auf Grund der steigenden Kosten für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme seit dem 1. Januar 2022 erhöht wurden oder</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. seit dem 1. Januar 2022 Betriebskostenvorauszahlungen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme erstmalig vereinbart wurden,</p>	<p>2. seit dem 1. Januar 2022 Betriebskostenvorauszahlungen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme erstmalig vereinbart wurden,</p>
<p>3. passt der Vermieter nach dem Zugang der Informationen nach § 3 Absatz 3 Satz 3 oder § 11 Absatz 4 Satz 1 unverzüglich die Betriebskostenvorauszahlungen auf eine angemessene Höhe an. Die Anpassung kann entfallen, wenn die Betriebskostenvorauszahlungen lediglich um einen Betrag von weniger als 10 Prozent der bisher vereinbarten Betriebskostenvorauszahlungen anzupassen wären. Nimmt der Vermieter bis zum 1. <i>Mai</i> 2023 die jährliche Abrechnung der Betriebskosten für die vergangene Abrechnungsperiode vor, so kann die Anpassung in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Abrechnung erfolgen.</p>	<p>passt der Vermieter nach dem Zugang der Informationen nach § 3 Absatz 3 Satz 3 oder § 11 Absatz 4 Satz 1 unverzüglich die Betriebskostenvorauszahlungen auf eine angemessene Höhe an. Die Anpassung kann entfallen, wenn die Betriebskostenvorauszahlungen lediglich um einen Betrag von weniger als 10 Prozent der bisher vereinbarten Betriebskostenvorauszahlungen anzupassen wären. Nimmt der Vermieter bis zum 1. April 2023 die jährliche Abrechnung der Betriebskosten für die vergangene Abrechnungsperiode vor, so kann die Anpassung in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Abrechnung erfolgen.</p>
<p>(3) Der Vermieter unterrichtet den Mieter unverzüglich nach Zugang der Informationen nach § 3 Absatz 3 Satz 3 oder § 11 Absatz 4 Satz 1 in Textform über Ursprung, Höhe und Laufzeit der Entlastung sowie über deren Berücksichtigung in der Betriebskostenabrechnung. Ist der Vermieter zur Anpassung der Betriebskostenvorauszahlung nach Absatz 2 verpflichtet, unterrichtet er den Mieter auch über den neuen Vorauszahlungsbetrag.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die Verpflichtung zur Anpassung nach Absatz 2 entfällt, wenn die Mietvertragsparteien bis zum 31. März 2023 eine hiervon abweichende Vereinbarung treffen.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) In den Mietverhältnissen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind, können die Vertragsparteien eine Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen auf</p>	<p>(5) In den Mietverhältnissen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind, können die Vertragsparteien bis</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
eine angemessene Höhe jeweils einmalig im Lauf einer Abrechnungsperiode vornehmen, wenn gegenüber der letzten Anpassung eine Änderung der Betriebskosten um einen Betrag von mindestens 10 Prozent eingetreten ist. Die Anpassung nach Satz 1 ist zu begründen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 hat der Vermieter auf Verlangen des Mieters Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, die für die Anpassung maßgeblich sind. Der Vermieter kann die Auskunft auch mit einer Anpassung nach Satz 1 verbinden.	zum 31. Dezember 2023 eine Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen auf eine angemessene Höhe jeweils einmalig im Lauf einer Abrechnungsperiode vornehmen, wenn gegenüber der letzten Anpassung eine Änderung der Betriebskosten um einen Betrag von mindestens 10 Prozent eingetreten ist. Die Anpassung nach Satz 1 ist zu begründen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 hat der Vermieter auf Verlangen des Mieters Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, die für die Anpassung maßgeblich sind. Der Vermieter kann die Auskunft auch mit einer Anpassung nach Satz 1 verbinden.
(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf Pachtverhältnisse entsprechend anzuwenden.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer hat die Entlastung, die sie nach den §§ 3 und 5 oder nach den §§ 11 und 13 ab dem 1. März 2023 erlangt, im Rahmen der Jahresabrechnung zu berücksichtigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 <i>ist entsprechend anzuwenden.</i> Die Informationspflicht des Absatzes 3 Satz 1 <i>ist für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gegenüber den Wohnungseigentümern</i> entsprechend anzuwenden.	(7) Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer hat die Entlastung, die sie nach den §§ 3 und 5 oder nach den §§ 11 und 13 ab dem 1. März 2023 erlangt, im Rahmen der Jahresabrechnung zu berücksichtigen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.
(8) Ist unter Berücksichtigung der Entlastung, die die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer nach den §§ 3 und 5 oder nach den §§ 11 und 13 <i>dieses Gesetzes sowie nach den §§ 4 und 49 des Strompreismindergesetzes</i> im Abrechnungszeitraum voraussichtlich erlangen wird, eine Überdeckung der zu erwartenden Kosten von mehr als 10 Prozent zu erwarten, kann jeder Wohnungseigentümer verlangen, dass die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer seine Kostenvorschüsse unverzüglich nur in dem Umfang einfordert, der den voraussichtlich zu erwartenden Kosten entspricht. Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer hat den Wohnungseigentümer über den neuen zu zahlenden Betrag zu unterrichten.	(8) Ist unter Berücksichtigung der Entlastung, die die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer nach den §§ 3 und 5 oder nach den §§ 11 und 13 im Abrechnungszeitraum voraussichtlich erlangen wird, eine Überdeckung der zu erwartenden Kosten von mehr als 10 Prozent zu erwarten, kann jeder Wohnungseigentümer verlangen, dass die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer seine Kostenvorschüsse unverzüglich nur in dem Umfang einfordert, der den voraussichtlich zu erwartenden Kosten entspricht. Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer hat den Wohnungseigentümer über den neuen zu zahlenden Betrag zu unterrichten.
	(9) Soweit der Vermieter die Entlastung nach Absatz 1 Satz 1 in der Abrechnung zu berücksichtigen hat, fließt diese Entlastung nicht in die Berechnung der Höchstgrenzen des Vermieters nach § 18 mit ein.
§ 27	§ 27
Missbrauchsverbot	Missbrauchsverbot
(1) Lieferanten ist eine Gestaltung ihrer Preissetzung oder eine sonstige Verhaltensweise verboten, die eine missbräuchliche Ausnutzung der Regelung zur Entlastung von Letztverbrauchern oder Kunden nach	(1) Lieferanten ist eine Gestaltung ihrer Preissetzung oder eine sonstige Verhaltensweise verboten, die eine missbräuchliche Ausnutzung der Regelung zur Entlastung von Letztverbrauchern oder Kunden nach

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>den Bestimmungen dieses Gesetzes darstellt. Insbesondere ist ihnen im Zeitraum vom ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] bis zum Ablauf des <i>31. Dezember 2023</i> verboten, ihre in die Ermittlung des Erstattungs- und Vorauszahlungsanspruchs nach den §§ 31 und 32 einfließenden Arbeitspreise zu erhöhen, <i>es sei denn</i>, der <i>Lieferant weist nach, dass die Erhöhung sachlich gerechtfertigt ist, wobei die Umkehr der Darlegungs- und Beweislast nur in Verfahren vor dem Bundeskartellamt gilt</i>. Eine sachliche Rechtfertigung kann sich ergeben aus</p>	<p>den Bestimmungen dieses Gesetzes darstellt. Insbesondere ist ihnen im Zeitraum vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] bis zum Ablauf des zeitlichen Anwendungsbereichs dieses Gesetzes nach § 1 verboten, ihre in die Ermittlung des Erstattungs- und Vorauszahlungsanspruchs nach den §§ 31 und 32 einfließenden Arbeitspreise sachlich ungerechtfertigt zu erhöhen. Gleiches gilt für Gestaltungen der Preissetzung oder sonstige Verhaltensweisen, die in ähnlicher Weise zu sachlich nicht gerechtfertigten, überhöhten Erstattungs- und Vorauszahlungsansprüchen führen. In Verfahren vor dem Bundeskartellamt mit Ausnahme von Bußgeldverfahren obliegt dem Lieferanten die Darlegungs- und Beweislast für die sachliche Rechtfertigung der Gestaltung der Preissetzung, Preiserhöhung oder der sonstigen Verhaltensweise. Eine sachliche Rechtfertigung kann sich ergeben aus</p>
<p>1. marktbasierter <i>Preis- und Kostenentwicklungen</i> oder</p>	<p>1. marktbasierter Preisen und Kosten, insbesondere aus vor dem 25. November 2022 geschlossenen Beschaffungsverträgen, oder</p>
<p>2. <i>Entwicklungen der vom Lieferanten im regulatorischen Sinne nicht beeinflussbaren Preis- und Kostenbestandteile</i>.</p>	<p>2. vom Lieferanten im regulatorischen Sinne nicht beeinflussbaren Preis- und Kostenbestandteilen.</p>
<p><i>Insbesondere sind Gestaltungen auch insoweit nicht zu rechtfertigen, als ein Anstieg der Beschaffungskosten ursächlich auf einer Veräußerung vor dem 25. November 2022 beschaffter Energiemengen und anschließender teurerer Wiederbeschaffung beruht. Für Wärmeversorgungsunternehmen kann sich eine sachliche Rechtfertigung durch die Anwendung einer Preisanpassungsklausel ergeben, welche bereits am 30. September 2022 bestanden hat und den Vorgaben des § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme entspricht.</i></p>	<p>Eine sachliche Rechtfertigung scheidet aus, soweit ein Anstieg der Beschaffungskosten ursächlich auf einer Veräußerung vor dem 25. November 2022 beschaffter Energiemengen und teurerer Wiederbeschaffung beruht. Für Wärmeversorgungsunternehmen kann sich eine sachliche Rechtfertigung durch die Anwendung einer Preisanpassungsklausel ergeben, welche bereits am 30. September 2022 bestanden hat und den Vorgaben des § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme entspricht.</p>
<p>(2) Das Bundeskartellamt kann einen Lieferanten, der seine Verhaltensmöglichkeiten im Sinne des Absatzes 1 missbräuchlich ausnutzt, verpflichten, sein missbräuchliches Handeln abzustellen. Es kann dem Lieferanten alle Maßnahmen aufgeben, die erforderlich sind, um das missbräuchliche Handeln wirksam abzustellen. Es kann insbesondere</p>	<p>(2) Das Bundeskartellamt kann einen Lieferanten, der seine Verhaltensmöglichkeiten zur Erzielung von Erstattungs- und Vorauszahlungsansprüchen im Sinne des Absatzes 1 missbräuchlich ausnutzt, verpflichten, sein missbräuchliches Handeln abzustellen. Es kann dem Lieferanten alle Maßnahmen aufgeben, die erforderlich sind, um das missbräuchliche Handeln wirksam abzustellen. Es kann insbesondere</p>
<p>1. anordnen, dass die Erstattungen und Vorauszahlungen nach den §§ 31 und 32 von dem Lieferanten ganz oder teilweise an die Bundesrepublik Deutschland zurückzuerstatten sind sowie</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
2. die Abschöpfung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile des Lieferanten anordnen und dem Lieferanten die Zahlung des entsprechenden Geldbetrags auferlegen.	2. u n v e r ä n d e r t
Die Höhe des Rückerstattungsbetrags und des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden. Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmäßig zu bestimmen. Eine Weitergabe wirtschaftlicher Vorteile des <i>Erdgaslieferanten an Abnehmer</i> oder Dritte bleibt außer Betracht. Maßnahmen des Bundeskartellamts nach Absatz 2 sind als individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen gebührenpflichtig; die Höhe der Gebühr, mit der die Kosten, die mit der individuell zurechenbaren Leistung verbunden sind, gedeckt werden sollen, darf 50 000 Euro nicht übersteigen. Die §§ 32b, 50e, 50f, 86a, 91, 92, 94, 95 sowie die Vorschriften des Kapitels 3 des Teils 2 und des Kapitels 1 des Teils 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten entsprechend. Dies gilt auch für die von ihnen in Bezug genommenen und auf sie verweisenden Vorschriften.	Die Höhe des Rückerstattungsbetrags und des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden. Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmäßig zu bestimmen. Eine Weitergabe wirtschaftlicher Vorteile des Lieferanten an Letztverbraucher, Kunden oder Dritte bleibt außer Betracht. Maßnahmen des Bundeskartellamts nach Absatz 2 sind als individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen gebührenpflichtig; die Höhe der Gebühr, mit der die Kosten, die mit der individuell zurechenbaren Leistung verbunden sind, gedeckt werden sollen, darf 50 000 Euro nicht übersteigen. Die §§ 32b, 50e, 50f, 86a, 91, 92, 94, 95 sowie die Vorschriften des Kapitels 3 des Teils 2 und des Kapitels 1 des Teils 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten entsprechend. Dies gilt auch für die von ihnen in Bezug genommenen und auf sie verweisenden Vorschriften. §§ 59, 59a und 59b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Auskunftsverlangen einen gegen konkrete Lieferanten gerichteten Anfangsverdacht eines missbräuchlichen Verhaltens nicht voraussetzt. Das Bundeskartellamt und die in § 2 Nummer 1 und 11 benannten Stellen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz in entsprechender Anwendung von § 50f Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Informationen austauschen.
(3) Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben anwendbar. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden bleiben unberührt	(3) Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben anwendbar. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden bleiben unberührt.
§ 28	§ 28
Unpfändbarkeit	u n v e r ä n d e r t
Unpfändbar sind	
1. Ansprüche der Letztverbraucher auf Gutschrift des Entlastungsbetrags nach den §§ 3 und 5,	
2. Ansprüche der Kunden auf Gutschrift des Entlastungsbetrags nach den §§ 11 und 13 und	
3. Ansprüche der Mieter und Wohnungseigentümer auf Weitergabe der Entlastung im Rahmen der Heizkostenabrechnung oder Jahresabrechnung nach § 26.	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Eine Saldierung durch Lieferanten, Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und Vermieter im Rahmen der jeweiligen Kostenabrechnungen mit den in Satz 1 genannten Ansprüchen ist zulässig.	
§ 29	§ 29
Arbeitsplatzerhaltungspflicht	Arbeitsplatzerhaltungspflicht
(1) Letztverbraucher oder Kunden, die ein Unternehmen sind und Arbeitnehmer beschäftigen, können auf Grundlage dieses Gesetzes und des Strompreisbremsegesetzes insgesamt Entlastungen in Höhe von über 2 Millionen Euro beziehen, wenn sie durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung eine Regelung zur Beschäftigungssicherung für die Dauer bis mindestens zum 30. April 2025 getroffen haben. Eine solche Beschäftigungsvereinbarung kann ersetzt werden durch	(1) u n v e r ä n d e r t
1. eine schriftliche Erklärung des Letztverbrauchers oder Kunden mit vorliegenden Stellungnahmen von Verhandlungsbeteiligten über die Gründe des Nichtzustandekommens einer Betriebsvereinbarung oder eines Tarifvertrages und	
2. eine Erklärung des Letztverbrauchers, wonach er sich selbst verpflichtet, bis mindestens zum 30. April 2025 eine Belegschaft zu erhalten, die mindestens 90 Prozent der am 1. Januar 2023 vorhandenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente entspricht.	
(2) Zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtung nach Absatz 1 legt der Letztverbraucher oder Kunde der Prüfbehörde bis zum 15. Juli 2023 vor:	(2) Zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtung nach Absatz 1 legt der Letztverbraucher oder Kunde der Prüfbehörde bis zum 15. Juli 2023 vor:
1. die Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen nach Absatz 1 Satz 1 oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Erklärungen nach Absatz 1 Satz 2.	2. u n v e r ä n d e r t
Erfolgt bis zum 15. Juli 2023 kein Nachweis, haben Letztverbraucher oder Kunden nur einen Anspruch auf Gesamtentlastung nach diesem Gesetz und dem Strompreisbremsegesetz in Höhe von bis zu 2 Millionen Euro. Übersteigende Entlastungsbeträge sind zu erstatten. Die Prüfbehörde hat übersteigende Entlastungsbeträge im Fall von Satz 2 zurückzufordern. § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.	Erfolgt bis zum 15. Juli 2023 kein Nachweis, haben Letztverbraucher oder Kunden nur einen Anspruch auf Gesamtentlastung nach diesem Gesetz und dem Strompreisbremsegesetz in Höhe von bis zu 2 Millionen Euro. Übersteigende Entlastungsbeträge sind zu erstatten. Die Prüfbehörde hat übersteigende Entlastungsbeträge im Fall von Satz 2 zurückzufordern. § 49a Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.
(3) Im Rahmen des Abschlussberichts legt der Letztverbraucher oder Kunde, der unter Absatz 1 Satz 2 fällt, der Prüfbehörde einen durch einen Prüfer	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>testierten Nachweis vor, der die Arbeitsplatzentwicklung darstellt. Im Fall eines Arbeitsplatzabbaus sind die Gründe dafür darzulegen. Sollte der Letztverbraucher Investitionen nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 getätigt haben, ist ein entsprechender Investitionsplan dem Abschlussbericht beizufügen.</p>	
<p>(4) Die Prüfbehörde soll nach pflichtgemäßem Ermessen die gewährte Entlastung, die 2 Millionen Euro übersteigt, ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Letztverbraucher oder Kunde die Mindestverpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 nicht erfüllt. Dabei berücksichtigt die Prüfbehörde insbesondere folgende Grundsätze:</p>	(4) u n v e r ä n d e r t
<p>1. Die Höhe der Rückforderung der erhaltenen Förderung soll prozentual der Höhe der Unterschreitung der vereinbarten oder zugesicherten Zahl an zu erhaltenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalenten entsprechen, mindestens aber 20 Prozent betragen.</p>	
<p>2. Bei Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz oder beim Übergang von Betrieben oder Betriebsteilen nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs berücksichtigt die Prüfbehörde, in welchem Umfang die zum 1. Januar 2023 vorhandenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente bis zum 30. April 2025 beim Rechtsnachfolger erhalten geblieben sind.</p>	
<p>3. Eine Unterschreitung der vereinbarten oder zugesicherten Zahl an zu erhaltenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalenten um bis zu 50 Prozent kann durch Investitionen in Höhe von mindestens 50 Prozent des nach diesem Gesetz, dem Strompreisbremsegesetz und nach dem Energiekostendämpfungsprogramm erhaltenen Förderbetrags ausgeglichen werden. Die Höhe der Investition soll zu einem Anstieg der Investitionsquote des Letztverbrauchers um mindestens 20 Prozent im Zeitraum der Jahre 2023 bis 2026 gegenüber dem Zeitraum der Jahre 2019 bis 2021 beitragen. Die Investition soll eine der Anforderungen nach Randnummer 33 des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine der Europäischen Kommission vom 28. Oktober 2022 erfüllen oder einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
(EU) 2019/2088 genannten Ziele leisten. Die wirtschaftliche Situation des Letztverbrauchers und seines Wirtschaftszweiges ist bei der Entscheidung zu beachten.	
§ 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.	
	§ 29a
	Boni- und Dividendenverbot
	<p>(1) Ein Unternehmen, das insgesamt eine Entlastungssumme über 25 Millionen Euro bezieht, darf Mitgliedern der Geschäftsleitung des Unternehmens sowie Mitgliedern von gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen des Unternehmens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 keine Boni, anderen variablen oder vergleichbaren Vergütungsbestandteile unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen oder über das Festgehalt hinausgehende Vergütungsbestandteile im Sinne des § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes gewähren, die jeweils nach dem 1. Dezember 2022 vereinbart oder beschlossen worden sind. Satz 1 ist auch anzuwenden auf Erhöhungen von bereits vereinbarten oder beschlossenen Vergütungen nach Satz 1. Ebenso dürfen nach dem 1. Dezember 2022 Mitgliedern der Geschäftsleitung des Unternehmens sowie Mitgliedern von gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen des Unternehmens bis zum 31. Dezember 2023 keine freiwilligen Vergütungen oder Abfindungen gewährt werden, die rechtlich nicht geboten sind.</p>
	<p>(2) Soweit eine variable Vergütung an eine in Absatz 1 genannte Person an das EBITDA des Unternehmens im Entlastungszeitraum geknüpft wird, ist die dem Unternehmen gezahlte Entlastungssumme bei der Ermittlung des EBITDA nicht anrechnungsfähig. Satz 1 ist auch auf Vergütungszahlungen nach dem 31. Dezember 2023 anzuwenden.</p>
	<p>(3) Darüber hinaus darf kein Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens nach Absatz 1 eine Vergütung erhalten, die über die Grundvergütung dieses Mitglieds vor dem 1. Dezember 2022 hinausgeht. Ein Inflationsausgleich ist zulässig. Bei Personen, die nach dem 1. Dezember 2022 Mitglied der Geschäftsleitung werden, gilt als Obergrenze die Grundvergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung derselben Verantwortungsstufe drei Monate vor dem 1. Dezember 2022.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>(4) Ein Unternehmen, das eine Entlastungssumme über 50 Millionen Euro bezieht, darf zudem Mitgliedern der Geschäftsleitung des Unternehmens sowie Mitgliedern von gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen des Unternehmens bis zum 31. Dezember 2023 keine Boni, anderen variablen oder vergleichbaren Vergütungsbestandteile unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen und über das Festgehalt hinausgehende Vergütungsbestandteile im Sinne des § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes gewähren.</p>
	<p>(5) Ein Unternehmen, das eine Entlastungssumme über 50 Millionen Euro bezieht, darf im Jahr 2023 grundsätzlich keine Dividenden oder sonstigen, vertraglich oder gesetzlich nicht geschuldeten Gewinnausschüttungen leisten.</p>
	<p>(6) Unternehmen können durch eine formlose Erklärung gegenüber der Prüfbehörde bis zum 31. März 2023 erklären, dass sie eine Förderung nach diesem Gesetz und dem Strompreiskontrollgesetz mit einer Entlastungssumme über 25 Millionen Euro nicht in Anspruch nehmen werden und somit nicht den Pflichten nach den Absätzen 1 und 5 unterliegen.</p>
	<p>(7) Entlastungssumme im Sinne dieses Paragraphen ist die Entlastungssumme nach § 2 Nummer 4 einschließlich Entlastungsbeträgen nach Härtefallregelungen des Bundes oder der Länder aufgrund gestiegener Energiekosten infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine, nach § 36a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 26f des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und abzüglich der Entlastungsbeträge nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz.</p>
§ 30	§ 30
Ausweisung der Entlastung in der Verbrauchsabrechnung und Kontrolle	Ausweisung der Entlastung in der Verbrauchsabrechnung und Kontrolle
<p>(1) In der nächstfolgenden Verbrauchsabrechnung hat der Lieferant die finanzielle Entlastung nach den §§ 3, 6, 11 und 14 dieses Gesetzes und nach den §§ 2, 4 und 5 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes gesondert auszuweisen und zugunsten des Letztverbrauchers oder des Kunden zu berücksichtigen.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Lieferanten, Vermieter und Wohnungseigentümer haben für das jeweils vergangene Kalenderjahr die Höhe der finanziellen Entlastung verbunden mit</p>	<p>(2) Lieferanten, Vermieter und Gemeinschaften der Wohnungseigentümer haben die Höhe der finanziellen Entlastung verbunden mit dem jeweiligen</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
dem jeweiligen Namen und der Anschrift des Letztverbrauchers oder <i>Kunden der</i> dafür <i>zuständigen</i> Stelle des Bundes nach amtlich bestimmtem Datensatz <i>elektronisch</i> zu übermitteln. Auf Antrag kann die zuständige Stelle des Bundes zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten, dabei sind in diesem Fall für die Informationen nach Satz 1 amtlich vorgeschriebene Vordrucke zu verwenden und zu übermitteln.	Namen und der Anschrift des Letztverbrauchers, Kunden, Mieters oder Wohnungseigentümers für eine elektronische Übermittlung an die dafür zuständige Stelle des Bundes vorzuhalten und auf Anforderung nach amtlich bestimmtem Datensatz zu übermitteln. Auf Antrag kann die zuständige Stelle des Bundes zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; dabei sind in diesem Fall für die Informationen nach Satz 1 amtlich vorgeschriebene Vordrucke zu verwenden und zu übermitteln. Die Informationen nach Satz 1 unterliegen denselben Aufbewahrungsfristen wie die Verbrauchsabrechnung.
Teil 3	Teil 3
Erstattung der Entlastungen zugunsten der Lieferanten	Erstattung der Entlastungen zugunsten der Lieferanten
§ 31	§ 31
Erstattungsanspruch des Lieferanten	u n v e r ä n d e r t
Ein Lieferant, der zu Entlastungen nach den §§ 3, 5, 6, 11, 13 und 14 verpflichtet ist, hat in Höhe der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Entlastungen, soweit diese an Letztverbraucher oder Kunden gewährt wurden, einen Erstattungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland. Der Erstattungsanspruch tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers oder des Kunden.	
§ 32	§ 32
Vorauszahlungsanspruch des Lieferanten	Vorauszahlungsanspruch des Lieferanten
(1) Ein Lieferant hat einen Anspruch auf Vorauszahlung auf den Erstattungsanspruch nach § 31 gegen die Bundesrepublik Deutschland für jeweils ein Kalendervierteljahr (Vorauszahlungszeitraum). Der Anspruch auf Vorauszahlung tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Für nach § 3 zu gewährende Entlastungen entspricht der Anspruch dem Produkt aus	(2) Für nach § 3 zu gewährende Entlastungen entspricht der Anspruch dem Produkt aus
1. <i>der</i> mengengewichteten <i>Differenz aus dem zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Arbeitspreis</i> , der für <i>die</i> zu Beginn des Vorauszahlungszeitraums <i>bestehenden und nach § 3 zu</i>	1. dem mengengewichteten Durchschnitt der für diese Entnahmestellen zu Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Differenzbeträge nach § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Nummer 1 und

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<i>entlastenden Letztverbraucher des Erdgaslieferanten gilt, und dem Referenzpreis nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 sowie</i>	
2. einem Viertel der Summe der Entlastungskontingente nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 für diese Letztverbraucher.	2. u n v e r ä n d e r t
Im ersten Kalendervierteljahr 2023 schließt der Vorauszahlungsanspruch nach Absatz 1 zusätzlich zu den nach § 3 zu gewährenden Entlastungen die nach § 5 zu gewährenden Entlastungen mit ein. Satz 1 ist insofern mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass anstelle des zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Arbeitspreises der am 1. März 2023 geltende Arbeitspreis heranzuziehen ist. Für das zweite Kalendervierteljahr des Jahres 2024 tritt in Satz 1 Nummer 2 ein Zwölftel an die Stelle eines Viertels.	Im ersten Kalendervierteljahr 2023 schließt der Vorauszahlungsanspruch nach Absatz 1 zusätzlich zu den nach § 3 zu gewährenden Entlastungen die nach § 5 zu gewährenden Entlastungen mit ein. Satz 1 ist insofern mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass anstelle des zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Arbeitspreises der am 1. März 2023 geltende Arbeitspreis heranzuziehen ist. Für das zweite Kalendervierteljahr des Jahres 2024 tritt in Satz 1 Nummer 2 ein Zwölftel an die Stelle eines Viertels.
(3) Für nach § 6 zu gewährende Entlastungen entspricht der Anspruch dem Produkt aus	(3) Für nach § 6 zu gewährende Entlastungen entspricht der Anspruch dem Produkt aus
1. <i>der mengengewichteten Differenz aus dem zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Arbeitspreis, der für die zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums bestehenden und nach § 6 zu entlastenden Letztverbraucher des Erdgaslieferanten gilt, und dem Referenzpreis nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 sowie</i>	1. dem mengengewichteten Durchschnitt der für diese Entnahmestellen zu Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Differenzbeträge nach § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Nummer 2 und
2. einem Viertel der Summe der Entlastungskontingente nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 für diese Letztverbraucher.	2. u n v e r ä n d e r t
Bei der Berechnung nach Satz 1 Nummer 2 sind für Letztverbraucher, die dem Erdgaslieferanten eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 übermittelt haben, Entlastungskontingente nur insoweit aufzunehmen, als bei Berücksichtigung des Entlastungskontingents die anteilige individuelle Höchstgrenze nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a nicht überschritten wird. Für das zweite Kalendervierteljahr des Jahres 2024 tritt in Satz 1 Nummer 2 ein Zwölftel an die Stelle eines Viertels.	Bei der Berechnung nach Satz 1 Nummer 2 sind für Letztverbraucher, die dem Erdgaslieferanten eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 übermittelt haben, Entlastungskontingente nur insoweit aufzunehmen, als bei Berücksichtigung des Entlastungskontingents die anteilige individuelle Höchstgrenze nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a nicht überschritten wird. Für das zweite Kalendervierteljahr des Jahres 2024 tritt in Satz 1 Nummer 2 ein Zwölftel an die Stelle eines Viertels.
(4) Für nach § 11 zu gewährende Entlastungen entspricht der Anspruch dem Produkt aus	(4) Für nach § 11 zu gewährende Entlastungen entspricht der Anspruch dem Produkt aus
1. <i>der mengengewichteten Differenz aus dem zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Arbeitspreis, der für die zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums bestehenden und nach § 11 zu entlastenden Kunden des Wärmeversorgungsunternehmens anzuwenden ist, und dem Referenzpreis nach § 16 Absatz 2 Nummer 1 sowie</i>	1. der mengengewichteten Differenz der für diese Kunden zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Differenzbeträge nach § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 Nummer 1 und

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
2. einem Viertel der Summe des Entlastungskontingents nach § 17 Satz 2 Nummer 1 für diese Kunden.	2. einem Viertel der Summe des Entlastungskontingents nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 für diese Kunden.
Im ersten Kalendervierteljahr 2023 schließt der Vorauszahlungsanspruch nach Absatz 1 zusätzlich zu den nach § 11 zu gewährenden Entlastungen die nach § 13 zu gewährenden Entlastungen mit ein. Satz 1 ist insofern mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass anstelle des zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Arbeitspreises der am 1. März 2023 geltende Arbeitspreis heranzuziehen ist. Für das zweite Kalendervierteljahr des Jahres 2024 tritt in Satz 1 Nummer 2 ein Zwölftel an die Stelle eines Viertels.	Im ersten Kalendervierteljahr 2023 schließt der Vorauszahlungsanspruch nach Absatz 1 zusätzlich zu den nach § 11 zu gewährenden Entlastungen die nach § 13 zu gewährenden Entlastungen mit ein. Satz 1 ist insofern mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass anstelle des zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Arbeitspreises der am 1. März 2023 geltende Arbeitspreis heranzuziehen ist. Für das zweite Kalendervierteljahr des Jahres 2024 tritt in Satz 1 Nummer 2 ein Zwölftel an die Stelle eines Viertels.
(5) Für nach § 14 Absatz 1 zu gewährende Entlastungen entspricht der Anspruch dem Produkt aus	(5) Für nach § 14 Absatz 1 zu gewährende Entlastungen entspricht der Anspruch dem Produkt aus
1. der mengengewichteten Differenz <i>aus dem</i> zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Arbeitspreis, der für die zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums bestehenden und nach § 14 Absatz 1 zu entlastenden Kunden des Wärmeversorgungsunternehmens anzuwenden ist, und dem Referenzpreis nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 sowie	1. der mengengewichteten Differenz der für diese Kunden zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Differenzbeträge nach § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 Nummer 2 und
2. einem Viertel der Summe des Entlastungskontingents nach § 17 Satz 2 Nummer 2 für diese Kunden.	2. einem Viertel der Summe des Entlastungskontingents nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 für diese Kunden.
Bei der Berechnung nach Satz 1 Nummer 2 sind für Kunden, die dem Wärmeversorgungsunternehmen eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 übermittelt haben, Entlastungskontingente insoweit aufzunehmen, als bei Berücksichtigung des Entlastungskontingents die anteilige individuelle Höchstgrenze nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c überschritten wird. Für das zweite Kalendervierteljahr des Jahres 2024 tritt in Satz 1 Nummer 2 ein Zwölftel an die Stelle eines Viertels.	Bei der Berechnung nach Satz 1 Nummer 2 sind für Kunden, die dem Wärmeversorgungsunternehmen eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 übermittelt haben, Entlastungskontingente insoweit aufzunehmen, als bei Berücksichtigung des Entlastungskontingents die anteilige individuelle Höchstgrenze nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c überschritten wird. Für das zweite Kalendervierteljahr des Jahres 2024 tritt in Satz 1 Nummer 2 ein Zwölftel an die Stelle eines Viertels.
(6) Für nach § 14 Absatz 2 zu gewährende Entlastungen entspricht der Anspruch dem Produkt aus	(6) Für nach § 14 Absatz 2 zu gewährende Entlastungen entspricht der Anspruch dem Produkt aus
1. der mengengewichteten Differenz <i>aus dem</i> zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Arbeitspreis, der für die zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums bestehenden und nach § 14 Absatz 2 zu entlastenden Kunden des Wärmeversorgungsunternehmens anzuwenden ist, und dem Referenzpreis nach § 16 Absatz 2 Nummer 3 sowie	1. der mengengewichteten Differenz der für diese Kunden zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Differenzbeträge nach § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 Nummer 3 und

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
2. einem Viertel der Summe des Entlastungskontingents nach § 17 Satz 2 Nummer 3 für diese Kunden.	2. einem Viertel der Summe des Entlastungskontingents nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 für diese Kunden.
Bei der Berechnung nach Satz 1 Nummer 2 sind für Kunden, die dem Wärmeversorgungsunternehmen eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 übermittelt haben, Entlastungskontingente nur insoweit aufzunehmen, als bei Berücksichtigung des Entlastungskontingents die anteilige individuelle Höchstgrenze nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c oder die tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a nicht überschritten wird. Für das zweite Kalendervierteljahr des Jahres 2024 tritt in Satz 1 Nummer 2 ein Zwölftel an die Stelle eines Viertels.	Bei der Berechnung nach Satz 1 Nummer 2 sind für Kunden, die dem Wärmeversorgungsunternehmen eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 übermittelt haben, Entlastungskontingente nur insoweit aufzunehmen, als bei Berücksichtigung des Entlastungskontingents die anteilige individuelle Höchstgrenze nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c oder die tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a nicht überschritten wird. Für das zweite Kalendervierteljahr des Jahres 2024 tritt in Satz 1 Nummer 2 ein Zwölftel an die Stelle eines Viertels.
§ 33	§ 33
Antragsverfahren für den Vorauszahlungsanspruch	Antragsverfahren für den Vorauszahlungsanspruch
(1) Ein Lieferant, der einen Vorauszahlungsanspruch nach § 32 Absatz 1 geltend machen will, hat zu dem Vorauszahlungsanspruch in Bezug auf sämtliche von ihm zu berücksichtigenden Letztverbraucher und Kunden einen Prüfantrag bei dem Beauftragten zu stellen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Prüfantrag muss folgende Angaben enthalten:	(2) Der Prüfantrag muss folgende Angaben enthalten:
1. die Höhe der beantragten Vorauszahlung,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die IBAN eines auf den Namen des Lieferanten lautenden Zahlungskontos bei einem Kreditinstitut mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die in § 32 Absatz 2 bis 6 bezeichneten Faktoren, Minuenden und Subtrahenden, wobei Kunden und Letztverbraucher sowie Entlastungskontingente zusammenzufassen sind, soweit für die betreffenden Letztverbraucher oder Kunden ein einheitlicher Referenzpreis gilt, und	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Summe der dem Antrag zugrunde liegenden Entlastungskontingente und die Gesamtzahl von Kunden und Letztverbrauchern sowie die Jahreslieferungsmenge und die Gesamtzahl von Kunden und Letztverbrauchern im Jahr 2021, jeweils getrennt nach leitungsgebundenem Erdgas und Wärme.	4. u n v e r ä n d e r t
Für die Bestimmung der nach § 32 Absatz 2 bis 6 zur Anspruchsberechnung zu berücksichtigenden Kunden und Letztverbraucher sowie Arbeitspreise kann der	Für die Bestimmung der nach § 32 Absatz 2 bis 6 zur Anspruchsberechnung zu berücksichtigenden Kunden und Letztverbraucher sowie Arbeitspreise kann der

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>Lieferant auf einen bis zu einem Monat vor Beginn des Vorauszahlungszeitraums liegenden einheitlichen Zeitpunkt zurückgreifen. Soweit die Möglichkeit nach Satz 2 in Anspruch genommen wird, ist im Prüfantrag auch der von dem Lieferanten herangezogene Zeitpunkt zu benennen. Der Lieferant hat dem Beauftragten auf Aufforderung weitere für die Prüfung nach Absatz 4 benötigte Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>Lieferant auf einen bis zu einem Monat vor Beginn des Vorauszahlungszeitraums liegenden einheitlichen Zeitpunkt zurückgreifen. Soweit die Möglichkeit nach Satz 2 in Anspruch genommen wird, ist im Prüfantrag auch der von dem Lieferanten herangezogene Zeitpunkt zu benennen. Der Lieferant hat dem Beauftragten auf Aufforderung weitere für die Prüfung nach Absatz 4 benötigte Auskünfte, darunter Kundenlisten, zu erteilen.</p>
<p>(3) Der Prüfantrag ist bis zum Ende des zweiten Monats des Vorauszahlungszeitraums bei einem elektronischen Portal zu stellen, das dem Beauftragten vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zur Verfügung gestellt wird. Der Beauftragte kann die in Satz 1 genannte Frist in begründeten Fällen auf Antrag verlängern.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Der Beauftragte prüft den Prüfantrag auf die Identität des Lieferanten und die Plausibilität der beantragten Zahlung und erstellt über das Ergebnis der Prüfung einen Ergebnisbericht. Der Beauftragte übermittelt dem Lieferanten und der Kreditanstalt für Wiederaufbau den Ergebnisbericht unverzüglich nach Abschluss der Prüfung.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Der Lieferant hat zusammen mit dem Prüfantrag nach Absatz 1 einen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zu übermittelnden Vorauszahlungsantrag bei dem Beauftragten zu stellen, der die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 vorgesehenen Angaben enthalten muss.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Änderungen von Prüfanträgen und Vorauszahlungsanträgen hat der Lieferant gebündelt für das jeweilige Kalendervierteljahr innerhalb der Antragsfrist für das jeweils nachfolgende Kalendervierteljahr in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 5 zu übermitteln. Die Änderungsübermittlung nach Satz 1 hat der Lieferant mit dem Prüfantrag und dem Vorauszahlungsantrag für das jeweils nachfolgende Kalendervierteljahr zu verbinden, sofern für dieses Kalendervierteljahr eine Antragstellung erfolgt.</p>	<p>(6) Änderungen von Prüfanträgen und Vorauszahlungsanträgen hat der Lieferant gebündelt für das jeweilige Kalendervierteljahr innerhalb der Antragsfrist für das jeweils nachfolgende Kalendervierteljahr in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 5 zu übermitteln. Die Änderungsübermittlung nach Satz 1 hat der Lieferant mit dem Prüfantrag und dem Vorauszahlungsantrag für das jeweils nachfolgende Kalendervierteljahr zu verbinden, sofern für dieses Kalendervierteljahr eine Antragstellung erfolgt.</p>
<p>(7) Wenn der Ergebnisbericht bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Auszahlung vorliegen, übermittelt der Beauftragte als Bote des Lieferanten der Kreditanstalt für Wiederaufbau über das Kreditinstitut nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 schriftlich oder elektronisch den Vorauszahlungsantrag und den Ergebnisbericht. Andernfalls teilt der Beauftragte dem Lieferanten mit, dass keine Übermittlung des Vorauszahlungsantrags erfolgt.</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>(8) Die Auszahlung soll zum jeweils ersten Bankarbeitstag des Vorauszahlungszeitraums, spätestens jedoch drei Wochen nach Eingang des vollständigen Vorauszahlungsantrags, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau erfolgen, sofern der Ergebnisbericht bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Auszahlung vorliegen. Im Einzelfall kann die Kreditanstalt für Wiederaufbau vor der Auszahlung von den Lieferanten die Abgabe darüberhinausgehender Bestätigungen verlangen, soweit diese für die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau erforderlich sind. Im Fall von Satz 2 beginnt die Soll-Frist nach Satz 1 erst nach vollständigem Erhalt der Bestätigungen. Die Vorauszahlungen sind von § 70 Satz 1 und 2 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2022 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, ausgenommen. Die Auszahlung erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung für den Bund an das nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bezeichnete Kreditinstitut, an dessen Zentralinstitut oder an das nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 benannte Zahlungskonto des Lieferanten durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Ergibt sich aus einer Änderung eines Vorauszahlungsantrags eine Überzahlung, hat der Lieferant den Betrag innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten auf das im Rückforderungsschreiben ausgewiesene Konto zurückzuzahlen.</p>	<p>(8) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(9) Abweichend von Absatz 1 kann ein Lieferant für das erste Kalendervierteljahr 2023 für Entlastungen nach den §§ 3, 5, 11 und 13 je einen isolierten Prüfantrag und einen Vorauszahlungsantrag stellen. Diese Anträge sind bis zum 28. Februar 2023 zu stellen. Abweichend von Absatz 8 Satz 1 soll die Auszahlung für das erste Kalendervierteljahr 2023 für Anträge nach Satz 1 spätestens drei Wochen nach Eingang des vollständigen Vorauszahlungsantrags bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, frühestens aber zum 1. März 2023 erfolgen, sofern der Ergebnisbericht bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Auszahlung vorliegen. Im Übrigen bleiben die Vorgaben des Absatzes 8 unberührt.</p>	<p>(9) Abweichend von Absatz 1 kann ein Lieferant für das erste Kalendervierteljahr 2023 für Entlastungen nach den §§ 3, 5, 11 und 13 je einen isolierten Prüfantrag und einen Vorauszahlungsantrag stellen. Diese Anträge sind bis zum 28. Februar 2023 zu stellen. Abweichend von Absatz 8 Satz 1 soll die Auszahlung für das erste Kalendervierteljahr 2023 für Anträge nach Satz 1 spätestens drei Wochen nach Eingang des vollständigen Vorauszahlungsantrags bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, frühestens aber zum 1. März 2023 erfolgen, sofern der Ergebnisbericht bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Auszahlung vorliegen. Für die übrigen Anträge im ersten Kalendervierteljahr 2023 ist Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Auszahlung frühestens zum 1. Februar 2023 erfolgen soll. Im Übrigen bleiben die Vorgaben des Absatzes 8 unberührt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
§ 34	§ 34
Endabrechnung des Erstattungsanspruchs und isolierte Beantragung einer Erstattung	Endabrechnung des Erstattungsanspruchs und isolierte Beantragung einer Erstattung
<p>(1) Ein Lieferant, der eine Vorauszahlung nach § 33 Absatz 8 erhalten hat, ist verpflichtet, dem Beauftragten spätestens am 30. Mai 2025 auf einem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bereitgestellten elektronischen Portal eine Endabrechnung in elektronischer Form vorzulegen, die die erhaltenen Vorauszahlungen, die Höhe des Erstattungsanspruchs nach § 31 und die Differenz dieser Werte ausweist. Ferner ist der Endabrechnung der Prüfungsvermerk eines Prüfers über das Ergebnis einer Prüfung der Richtigkeit der Endabrechnung vorzulegen. Der Beauftragte kann die in Satz 1 genannte Frist auf begründeten Antrag des Lieferanten verlängern. Für die Prüfung nach Satz 2 sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Erfolgt die Prüfung durch einen genossenschaftlichen Prüfungsverband, sind abweichend von Satz 4 § 55 Absatz 2, § 57 Absatz 1 Satz 1 und § 62 Absatz 1, 2, 4 und 5 des Genossenschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(1) Ein Lieferant, der eine Vorauszahlung nach § 33 Absatz 8 erhalten hat, ist verpflichtet, dem Beauftragten spätestens am 31. Mai 2025 auf einem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bereitgestellten elektronischen Portal eine Endabrechnung in elektronischer Form vorzulegen, die die erhaltenen Vorauszahlungen, die Höhe des Erstattungsanspruchs nach § 31 und die Differenz dieser Werte ausweist. Ferner ist der Endabrechnung der Prüfungsvermerk eines Prüfers über das Ergebnis einer Prüfung der Richtigkeit der Endabrechnung vorzulegen. Der Beauftragte kann die in Satz 1 genannte Frist auf begründeten Antrag des Lieferanten verlängern. Für die Prüfung nach Satz 2 sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Erfolgt die Prüfung durch einen genossenschaftlichen Prüfungsverband, sind abweichend von Satz 4 § 55 Absatz 2, § 57 Absatz 1 Satz 1 und § 62 Absatz 1, 2, 4 und 5 des Genossenschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.</p>
<p>(2) Kommt der Lieferant der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, so hat er sämtliche nach § 33 erhaltenen Vorauszahlungen innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch den Beauftragten auf das in dem Rückforderungsschreiben ausgewiesene Konto zurückzuzahlen.</p>	(2) u n v e r ä n d e r t
<p>(3) Ein Lieferant, der Entlastungen nach den §§ 3, 5, 6, 11, 13 und 14 gewährt hat, aber keine Vorauszahlungen nach § 33 erhalten hat, kann bis zum 30. Mai 2025 einen eigenständigen Prüfantrag und einen eigenständigen Auszahlungsantrag stellen. Für diese Anträge ist § 33 entsprechend anzuwenden. Dem eigenständigen Prüfantrag ist zusätzlich ein Prüfungsvermerk entsprechend Absatz 1 Satz 2, jedoch bezogen auf die Richtigkeit der im Prüfantrag und im Auszahlungsantrag enthaltenen Angaben, beizufügen. Für die Prüfung nach Satz 3 ist Absatz 1 Satz 4 und 5 entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(3) Ein Lieferant, der Entlastungen nach den §§ 3, 5, 6, 11, 13 und 14 gewährt hat, aber keine Vorauszahlungen nach § 33 erhalten hat, kann bis zum 31. Mai 2025 einen eigenständigen Prüfantrag und einen eigenständigen Auszahlungsantrag stellen. Für diese Anträge ist § 33 entsprechend anzuwenden. Dem eigenständigen Prüfantrag ist zusätzlich ein Prüfungsvermerk entsprechend Absatz 1 Satz 2, jedoch bezogen auf die Richtigkeit der im Prüfantrag und im Auszahlungsantrag enthaltenen Angaben, beizufügen. Für die Prüfung nach Satz 3 ist Absatz 1 Satz 4 und 5 entsprechend anzuwenden.</p>
<p>(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann der Beauftragte Prüfungshandlungen zur Richtigkeit der Angaben durchführen, die in Anträgen nach § 33 sowie nach Absatz 3 und in der Endabrechnung nach Absatz 1 gemacht worden sind. Der Lieferant hat dem</p>	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Beauftragten dazu auf Aufforderung Auskünfte zu erteilen und Zugang zu den die Vertragsabrechnung betreffenden Unterlagen und zu diesem Zweck zu den üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten Zugang zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren.	
<p>(5) Ergibt sich aus der Endabrechnung nach Absatz 1 Satz 1 oder aus dem Prüfvermerk nach Absatz 1 Satz 3 oder als Ergebnis von Prüfungshandlungen nach Absatz 4 ein Erstattungsanspruch in einer Höhe, die die Höhe der von dem Lieferanten erhaltenen Vorauszahlungen nach § 33 übersteigt, zahlt die Kreditanstalt für Wiederaufbau auf Aufforderung durch den Beauftragten den die erhaltenen Vorauszahlungen übersteigenden Betrag an den Lieferanten aus. Die Auszahlung erfolgt an das in dem Antrag nach § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bezeichnete Kreditinstitut oder dessen Zentralinstitut oder auf das dort benannte Zahlungskonto des Lieferanten mit schuldbefreiender Wirkung für den Bund. Soweit für die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau aktualisierte Informationen erforderlich sind, findet § 36 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Diese Zahlungen sind von § 70 Satz 1 und 2 der Bundeshaushaltsordnung ausgenommen. Ergibt sich aus der Endabrechnung nach Absatz 1 Satz 1 oder aus dem Prüfvermerk nach Absatz 1 Satz 2 oder als Ergebnis von Prüfungshandlungen nach Absatz 4, dass die Höhe der von dem Lieferanten erhaltenen Vorauszahlungen nach § 33 seinen Erstattungsanspruch übersteigt, so hat der Lieferant den übersteigenden Betrag innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten auf das in dem Rückforderungsschreiben ausgewiesene Konto zurückzuzahlen.</p>	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 35	§ 35
Vorauszahlung und Erstattung für selbstbeschaffte Erdgasmengen	Vorauszahlung und Erstattung für selbstbeschaffte Erdgasmengen
<p>(1) Für die Beantragung des Vorauszahlungsanspruchs nach § 7 Absatz 2 und die Auszahlung ist § 33 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Letztverbraucher an die Stelle des Lieferanten tritt. Falls der Letztverbraucher mit anderen Unternehmen verbunden ist, die Erdgas aus dem Bilanzkreis des Letztverbrauchers oder dem in dessen Auftrag betriebenen Bilanzkreis beziehen, tritt der höchste den Letztverbraucher und diese verbundenen Unternehmen umfassende Teilkonzern an die Stelle des Letztverbrauchers; der Antrag ist in diesem Fall von der Muttergesellschaft des Teilkonzerns</p>	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>zu stellen. An Stelle der in § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bezeichneten Angaben sind die dem Antrag zugrunde liegenden durchschnittlichen Beschaffungskosten und Verbrauchsmengen sowie der Lieferzeitpunkt, die Preise, die Mengen und die Vertragspartner der berücksichtigten Liefervereinbarungen sowie die berücksichtigten Finanzkontrakte in den Prüfantrag aufzunehmen. § 33 Absatz 2 Satz 2 ist für diese Angaben mit der Maßgabe anzuwenden, dass für auf dem Spotmarkt zu beschaffende Mengen der zu dem einheitlichen Zeitpunkt geltende Terminmarktpreis für den beabsichtigten Beschaffungszeitpunkt zu berücksichtigen ist.</p>	
<p>(2) Für die Endabrechnung der erhaltenen Vorauszahlungen sowie des Entlastungsanspruchs nach § 7 Absatz 2 ist § 34 Absatz 1, 2 und 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Lieferanten der Letztverbraucher und der Entlastungsanspruch nach § 7 Absatz 2 an die Stelle des Erstattungsanspruchs nach § 31 treten. Falls der Letztverbraucher mit anderen Unternehmen verbunden ist, die Erdgas aus dem Bilanzkreis des Letztverbrauchers oder dem in dessen Auftrag betriebenen Bilanzkreis beziehen, tritt der höchste den Letztverbraucher und diese verbundenen Unternehmen umfassende Teilkonzern an die Stelle des Letztverbrauchers; die Endabrechnung ist in diesem Fall von der Muttergesellschaft des Teilkonzerns vorzulegen.</p>	<p>(2) Für die Endabrechnung der erhaltenen Vorauszahlungen sowie des Entlastungsanspruchs nach § 7 Absatz 2 ist § 34 Absatz 1, 2 und 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Lieferanten der Letztverbraucher und der Entlastungsanspruch nach § 7 Absatz 2 an die Stelle des Erstattungsanspruchs nach § 31 treten und die Endabrechnung nach § 34 Absatz 1 bis zum 31. Mai 2024 vorzulegen ist. Falls sich aus der Endabrechnung eine Überzahlung ergibt, hat der Beauftragte diese bis zum 30. Juni 2024 von dem Letztverbraucher zurückzufordern. Falls der Letztverbraucher mit anderen Unternehmen verbunden ist, die Erdgas aus dem Bilanzkreis des Letztverbrauchers oder dem in dessen Auftrag betriebenen Bilanzkreis beziehen, tritt der höchste den Letztverbraucher und diese verbundenen Unternehmen umfassende Teilkonzern an die Stelle des Letztverbrauchers; die Endabrechnung ist in diesem Fall von der Muttergesellschaft des Teilkonzerns vorzulegen.</p>
<p>(3) Ein Letztverbraucher, der keine Vorauszahlung nach Absatz 1 beantragt hat, kann seinen Entlastungsanspruch nach § 7 Absatz 2 auch in einem eigenständigen Prüfantrag und eigenständigen Auszahlungsantrag geltend machen. Für diese Anträge ist § 34 Absatz 3 und 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Lieferanten der Letztverbraucher, oder, falls der Letztverbraucher mit anderen Unternehmen verbunden ist, der Konzern des Letztverbrauchers tritt.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Zur Prüfung der Richtigkeit der in Anträgen nach Absatz 1 oder Absatz 3 und in den Endabrechnungen nach Absatz 2 gemachten Angaben ist die Ermächtigung des Beauftragten nach § 34 Absatz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Letztverbraucher an die Stelle des <i>lieferanten</i> tritt. Falls der Letztverbraucher mit anderen Unternehmen verbunden ist, die Erdgas aus dem Bilanzkreis des Letztverbrauchers oder dem in dessen Auftrag betriebenen Bilanzkreis beziehen, tritt der höchste den Letztverbraucher und diese</p>	<p>(4) Zur Prüfung der Richtigkeit der in Anträgen nach Absatz 1 oder Absatz 3 und in den Endabrechnungen nach Absatz 2 gemachten Angaben ist die Ermächtigung des Beauftragten nach § 34 Absatz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Letztverbraucher an die Stelle des Lieferanten tritt. Falls der Letztverbraucher mit anderen Unternehmen verbunden ist, die Erdgas aus dem Bilanzkreis des Letztverbrauchers oder dem in dessen Auftrag betriebenen Bilanzkreis beziehen, tritt der höchste den Letztverbraucher und diese</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
verbundenen Unternehmen umfassende Teilkonzern an die Stelle des Lieferanten.	verbundenen Unternehmen umfassende Teilkonzern an die Stelle des Lieferanten.
§ 36	§ 36
Mitwirkung der Kreditinstitute und der Bundesnetzagentur	u n v e r ä n d e r t
(1) Für die Mitwirkung von Kreditinstituten an den Verfahren nach den §§ 33 bis 35 ist § 13 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes entsprechend anzuwenden.	
(2) Für die Bundesnetzagentur ist hinsichtlich der Antragsprüfungen und der sonstigen Prüfungshandlungen des Beauftragten § 14 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes entsprechend anzuwenden.	
§ 37	§ 37
Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs	u n v e r ä n d e r t
Der Bundesrechnungshof ist	
1. Nach § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Bundeshaushaltsordnung zur Prüfung berechtigt bei dem Beauftragten, der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Lieferanten, die Zahlungen nach den §§ 31 und 32 erhalten haben, sowie	
2. nach § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Bundeshaushaltsordnung zur Prüfung berechtigt bei den Letztverbrauchern, die Zahlungen nach § 7 Absatz 2 erhalten haben.	
Teil 4	Teil 4
Bußgeldvorschriften, Verordnungsermächtigung, Evaluierung	Bußgeldvorschriften, Verordnungsermächtigung, Evaluierung
§ 38	§ 38
Bußgeldvorschriften	Bußgeldvorschriften
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder	1. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 oder § 12 Absatz 1 Satz 1 einen anderen als den dort genannten Grundpreis vereinbart,

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	2. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder § 12 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Vergünstigung oder Zugabe gewährt,
	3. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
2. entgegen § 27 Absatz 1 Satz 2 einen dort genannten Arbeitspreis erhöht.	4. u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann <i>in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro</i> geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht in den Fällen des Satzes 1 das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es für juristische Personen bis zu einem Betrag in Höhe von 4 Prozent des Jahresnettoumsatzes des Unternehmens im Geschäftsjahr, das der Ordnungswidrigkeit vorangeht, überschritten werden.</p>	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden
	1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro,
	2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro und,
	3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro.
<p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann <i>in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro</i> geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht in den Fällen des Satzes 1 das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es für juristische Personen bis zu einem Betrag in Höhe von 10 Prozent des Jahresnettoumsatzes des Unternehmens im Geschäftsjahr, das der Ordnungswidrigkeit vorangeht, überschritten werden.</p>	(3) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Gesamtumsatz von mehr als
	1. zwölf Millionen fünfhunderttausend Euro kann abweichend von Absatz 2 Nummer 1 eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 4 mit einer Geldbuße bis zu 8 Prozent,
	2. zwölf Millionen fünfhunderttausend Euro kann abweichend von Absatz 2 Nummer 2 eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 4 Prozent oder

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	3. zehn Millionen Euro kann abweichend von Absatz 2 Nummer 3 eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu 1 Prozent
	des in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahres erzielten Gesamtumsatzes geahndet werden. Bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes ist der weltweite Umsatz aller natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen zugrunde zu legen, die als wirtschaftliche Einheit operieren. Die Höhe des Gesamtumsatzes kann geschätzt werden.
(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 die Prüfbehörde und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 das Bundeskartellamt.	(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 die Prüfbehörde und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 das Bundeskartellamt.
(5) Die Verfolgung <i>der</i> Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 verjährt in fünf Jahren. Für das Verfahren gelten die Regelungen in den §§ 81a bis 81g, die Vorschriften des Abschnitts 3 des Kapitels 2 des Teils 3, die §§ 86a, 91, 92, 94 und 95 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Dies gilt auch für die von ihnen in Bezug genommenen <i>und auf sie verweisenden</i> Vorschriften.	(5) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 verjährt in fünf Jahren. Für das Verfahren gelten die Regelungen in den §§ 81b und 81f , die Vorschriften des Abschnitts 3 des Kapitels 2 des Teils 3, die §§ 86a, 91, 92, 94 und 95 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend . Dies gilt auch für die von ihnen in Bezug genommenen Vorschriften.
	(6) Im Fall einer Gesamtrechtsnachfolge oder einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung nach § 123 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes können Geldbußen nach Absatz 3 Satz 1 gegen den oder die Rechtsnachfolger verhängt werden.
	(7) Erlischt die nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verantwortliche juristische Person oder Personenvereinigung nach der Bekanntgabe der Einleitung des Bußgeldverfahrens oder wird Vermögen verschoben mit der Folge, dass ihr oder ihrem Rechtsnachfolger gegenüber eine in Bezug auf die verantwortliche juristische Person oder Personenvereinigung angemessene Geldbuße nicht festgesetzt oder voraussichtlich nicht vollstreckt werden kann, so kann ein Haftungsbetrag in Höhe der nach Absatz 3 Satz 1 in Bezug auf das verantwortliche Unternehmen angemessenen Geldbuße festgesetzt werden gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen,
	1. die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Einleitung des Bußgeldverfahrens mit der verantwortlichen juristischen Person verbundene

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Unternehmen waren und auf die verantwortliche juristische Person oder Personenvereinigung oder ihren Rechtsnachfolger unmittelbar oder mittelbar einen bestimmenden Einfluss ausgeübt haben,
	2. die nach der Bekanntgabe der Einleitung des Bußgeldverfahrens Rechtsnachfolger im Sinne des Absatzes 6 werden oder
	3. die wesentliche Wirtschaftsgüter der verantwortlichen juristischen Person oder Personenvereinigung übernommen und deren Tätigkeit im Wesentlichen fortgesetzt haben (Einzelrechtsnachfolge).
	(8) Absatz 6 ist auf die Haftung nach Absatz 7 entsprechend anzuwenden.
	(9) Für das Verfahren zur Festsetzung und Vollstreckung des Haftungsbetrags nach Absatz 7 gelten die Vorschriften über die Festsetzung und Vollstreckung einer Geldbuße entsprechend. Für die Verjährungsfrist gilt das für die Ordnungswidrigkeit geltende Recht entsprechend. § 31 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Verjährung mit Eintritt der Voraussetzungen nach Absatz 7 beginnt.
	(10) Sofern gegen mehrere juristische Personen oder Personenvereinigungen eines Unternehmens wegen derselben Ordnungswidrigkeit Geldbußen und Haftungsbeträge festgesetzt werden, darf im Vollstreckungsverfahren diesen gegenüber insgesamt nur eine Beitreibung bis zur Erreichung des höchsten festgesetzten Einzelbetrages erfolgen.
§ 39	§ 39
Verordnungsermächtigung	Verordnungsermächtigung
Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den zeitlichen Anwendungsbereich <i>des Teils 2</i> bis zum 30. April 2024 zu verlängern und die hierfür erforderlichen Bestimmungen zu regeln, wobei sie zwischen verschiedenen Gruppen von Letztverbrauchern und Kunden unterscheiden kann; insbesondere kann sie	(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den zeitlichen Anwendungsbereich von Teil 2 Kapitel 1 und 2 bis zum 30. April 2024 zu verlängern und die hierfür erforderlichen Bestimmungen zu regeln, wobei sie zwischen verschiedenen Gruppen von Letztverbrauchern und Kunden unterscheiden kann; insbesondere kann sie
1. die Höhe und Berechnung des Differenzbetrags nach den §§ 9 und 16, des Entlastungskontingents nach den §§ 10 und 17 <i>und</i> der Höchstgrenzen	1. die Höhe und Berechnung des Differenzbetrags nach den §§ 9 und 16, des Entlastungskontingents nach den §§ 10 und 17, der Höchstgrenzen nach § 18 sowie die Berechnung der krisenbedingten

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
nach § 18 neu bestimmen, soweit dies für die beihilferechtliche Genehmigung der Entlastung erforderlich ist, und	Energiemehrkosten nach § 2 Nummer 6 und Anlage 1 neu bestimmen, soweit dies für die beihilferechtliche Genehmigung der Entlastung erforderlich ist, und
2. die erforderlichen Nachweis-, Informations- und Mitteilungspflichten regeln.	2. u n v e r ä n d e r t
	(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Berechnung des Differenzbetrags nach den §§ 9 und 16 unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 oder des § 16 Absatz 1 anzupassen und die hierfür erforderlichen Bestimmungen zu regeln, wobei es zwischen verschiedenen Gruppen von Letztverbrauchern und Kunden unterscheiden kann. Die Anpassung kann auf Entnahmestellen begrenzt werden, für die die Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a Anwendung findet. Die Anpassung nach Satz 1 soll sobald wie möglich und spätestens bis zum 15. März 2023 erfolgen. Die Anpassung soll regelmäßig überprüft werden, um die Erreichung der in § 9 Absatz 1 Satz 2 und § 16 Absatz 1 Satz 2 genannten Ziele zu gewährleisten. Insbesondere kann die Anpassung so erfolgen, dass sie die aktuelle Entwicklung der Marktpreise besser widerspiegelt.
	(3) Die Rechtsverordnungen auf Grund der Absätze 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Bundestages. Der Bundestag kann seine Zustimmung davon abhängig machen, dass seine Änderungswünsche übernommen werden. Übernimmt der Verordnungsgeber die Änderungen, ist eine erneute Beschlussfassung durch den Bundestag nicht erforderlich. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht abschließend mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.
§ 40	§ 40
Evaluierung	Evaluierung
<i>Unbeschadet von § 1 Absatz 3 evaluiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dieses Gesetz bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025.</i>	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz evaluiert dieses Gesetz bis zum 31. Dezember 2025. Unbeschadet von Satz 1 kann es die Entlastungen nach Teil 2 und die Erstattung nach Teil 3 bereits bis zum 30. Juni 2023 evaluieren und ist dazu verpflichtet, wenn der Bundestag dies fordert.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz übersendet dem Bundestag das Ergebnis der Evaluierung nach den Sätzen 1 und 2.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Anlage 1	Anlage 1
(zu § 2 Nummer 7)	(zu § 2 Nummer 6)
Krisenbedingte Energiemehrkosten	Krisenbedingte Energiemehrkosten

Entwurf

1.	Begriffsbestimmungen
	<i>Im Sinne dieser Anlage ist oder sind</i>
	„ $kMk^{(g)}$ “ die gesamten krisenbedingten Energiemehrkosten eines Letztverbrauchers oder Kunden im gesamten Entlastungszeitraum
	„ $kMk^{(m)}$ “ die krisenbedingten Energiemehrkosten eines Unternehmens für den monatlichen Entlastungszeitraum
	„ $t^{(m)}$ “ der monatliche Entlastungszeitraum als ein Zeitraum von einem Kalendermonat zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023
	„ $t^{(g)}$ “ der gesamte Entlastungsbetragszeitraum der Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023, wobei nur Monate berücksichtigt werden, in denen $(p(t^{(m)}) - p(ref^{(m)})) \times 1,5 > 0$
	„ $ref^{(g)}$ “ der Referenzzeitraum der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021
	„ $ref^{(m)}$ “ der monatliche Referenzzeitraum als ein Kalendermonat in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021
	„ $p(t^{(m)})$ “ der durchschnittliche Preis des Letztverbrauchers oder Kunden pro verbrauchter Energieträgereinheit im monatlichen Entlastungsbetragszeitraum in Cent/Energieträgereinheit
	„ $p(ref^{(m)})$ “ der durchschnittliche Preis des Letztverbrauchers oder Kunden pro verbrauchter Energieträgereinheit im jeweiligen dem $p(t^{(m)})$ entsprechenden monatlichen Referenzzeitraum in Cent/Energieträgereinheit
	„ $q(ref^{(m)})$ “ die von externen Anbietern gelieferte und vom Letztverbraucher oder Kunden selbst verbrauchte monatliche Menge des jeweiligen Energieträgers im jeweils berücksichtigten Referenzmonat aus dem Jahr 2021, wobei die Referenzmonate aus dem Jahr 2021 jeweils für die entsprechenden Monate aus den Jahren 2022 und 2023 benutzt werden und ab dem Monat September 2022 der Wert auf 70 Prozent zu begrenzen ist ¹⁾
	„Förd.“ staatliche Beihilfen, die das Unternehmen nach dem Energiekostendämpfungsprogramm oder anderen Förderprogrammen zur Senkung der krisenbedingten Energiekosten für die jeweiligen Monate zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023 erhalten hat
2.	Berechnung der krisenbedingten Mehrkosten
	Die krisenbedingten Energiemehrkosten werden zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023 für jeden Kalendermonat in diesem Zeitraum für jeden Energieträger nach folgender Formel berechnet:
	Februar 2022–August 2022: $kMk^{(m)} = ((p(t^{(m)}) - p(ref^{(m)}) * 1,5)) * q(ref^{(m)}) - Förd.$
	September 2022–Dezember 2023: $kMk^{(m)} = ((p(t^{(m)}) - p(ref^{(m)}) * 1,5)) * (q(ref^{(m)}) * 0,7) - Förd.$
	Zu Bestimmung der krisenbedingten Energiemehrkosten im Sinne des § 2 Nummer 7 sind sodann die nach vorstehender Vorgabe ermittelten monatlichen krisenbedingten Energiemehrkosten für jeden Energieträger zu addieren, wobei nur solche Monate addiert werden, in denen $(p(t^{(m)}) - p(ref^{(m)})) \times 1,5 > 0$:
	$kMk^{(g)} = kMk^{(m \text{ Jan. } 22)} + kMk^{(m \text{ Feb. } 21)} + [...] + kMk^{(m \text{ Dez. } 23)}$

Vom Empfänger/Adressaten zum Beispiel anhand der betreffenden Rechnung nachzuweisen. Es zählt nur der Energieverbrauch der Endnutzer ohne Verkauf und Eigenproduktion. Der Energieverbrauch des Energiesektors selbst und Verluste bei der Umwandlung und Verteilung von Energie werden nicht einbezogen.

Beschlüsse des 25. Ausschusses

1.	Begriffsbestimmungen
	Im Sinne dieser Anlage ist oder sind
	„kMk ^(g) “ die gesamten krisenbedingten Energiemehrkosten eines Letztverbrauchers oder Kunden im gesamten Entlastungszeitraum
	„kMk ^(m) “ die krisenbedingten Energiemehrkosten eines Unternehmens für den monatlichen Entlastungszeitraum
	„t ^(m) “ der monatliche Entlastungszeitraum als ein Zeitraum von einem Kalendermonat zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023, in dem der Letztverbraucher oder Kunde ausgleichende Fehlbeträge aufweist und mitgeteilt hat
	„t ^(g) “ der gesamte zusammenhängende Entlastungsbetragszeitraum der Kalendermonate zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023, in denen der Letztverbraucher oder Kunde zuerst und zuletzt ausgleichende Fehlbeträge aufweist und mitgeteilt hat
	„ref ^(g) “ der Referenzzeitraum der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021
	„ref ^(m) “ der monatliche Referenzzeitraum als ein Kalendermonat in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021
	„p ^{(t^(m))} “ der durchschnittliche Preis des Letztverbrauchers oder Kunden pro verbrauchter Energieträgereinheit im monatlichen Entlastungsbetragszeitraum in Cent/Energieträgereinheit
	„p ^{(ref^(m))} “ der durchschnittliche Preis des Letztverbrauchers oder Kunden pro verbrauchter Energieträgereinheit im jeweiligen dem p ^{(t^(m))} entsprechenden monatlichen Referenzzeitraum in Cent/Energieträgereinheit
	„q ^{(ref^(m))} “ die von externen Anbietern gelieferte und vom Letztverbraucher oder Kunden selbst verbrauchte monatliche Menge des jeweiligen Energieträgers im jeweils berücksichtigten Referenzmonat aus dem Jahr 2021, wobei die Referenzmonate aus dem Jahr 2021 jeweils für die entsprechenden Monate aus den Jahren 2022 und 2023 benutzt werden und ab dem Monat September 2022 der Wert auf 70 Prozent zu begrenzen ist ²⁾
2.	Berechnung der krisenbedingten Mehrkosten
	Die krisenbedingten Energiemehrkosten werden zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023 für jeden Kalendermonat in diesem Zeitraum für jeden Energieträger nach folgender Formel berechnet: <div style="text-align: center;"> Februar 2022–August 2022: $kMk^{(m)} = ((p(t^{(m)}) - p(ref^{(m)} * 1,5)) * q(ref^{(m)}))$ September 2022–Dezember 2023: $kMk^{(m)} = ((p(t^{(m)}) - p(ref^{(m)} * 1,5)) * (q(ref^{(m)} * 0,7))$ </div> Zur Bestimmung der krisenbedingten Energiemehrkosten im Sinne des § 2 Nummer 6 sind sodann die nach vorstehender Vorgabe ermittelten monatlichen krisenbedingten Energiemehrkosten für jeden Energieträger zu addieren, wobei nur solche Monate addiert werden, in denen $(p(t^{(m)}) - p(ref^{(m)})) * 1,5 > 0$: $kMk^{(g)} = kMk^{(m \text{ Feb. } 22)} + kMk^{(m \text{ März } 22)} + [...] + kMk^{(m \text{ Dez. } 23)}$

²⁾ Vom Empfänger/Adressaten zum Beispiel anhand der betreffenden Rechnung nachzuweisen. Es zählt nur der Energieverbrauch der Endnutzer ohne Verkauf und Eigenproduktion. Der Energieverbrauch des Energiesektors selbst und Verluste bei der Umwandlung und Verteilung von Energie werden nicht einbezogen.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Anlage 2	Anlage 2
(zu § 18)	u n v e r ä n d e r t
Besonders von hohen Energiepreisen betroffene Sektoren und Teilsektoren	u n v e r ä n d e r t

Entwurf

	WZ-2008-Kode	Beschreibung
1	0510	Steinkohlenbergbau
2	0610	Gewinnung von Erdöl
3	0710	Eisenerzbergbau
4	0729	Sonstiger NE-Metallerzbergbau
5	0891	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale
6	0893	Gewinnung von Salz
7	0899	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.
8	1041	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u. ä. Nahrungsfette)
9	1062	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen
10	1081	Herstellung von Zucker
11	1106	Herstellung von Malz
12	1310	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei
13	1330	Veredlung von Textilien und Bekleidung
14	1395	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)
15	1411	Herstellung von Lederbekleidung
16	1621	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten
17	1711	Herstellung von Holz- und Zellstoff
18	1712	Herstellung von Papier, Karton und Pappe
19	1910	Kokerei
20	1920	Mineralölverarbeitung
21	2011	Herstellung von Industriegasen
22	2012	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten
23	2013	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
24	2014	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien
25	2015	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen
26	2016	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen
27	2017	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen
28	2060	Herstellung von Chemiefasern
29	2110	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen
30	2311	Herstellung von Flachglas
31	2313	Herstellung von Hohlglas

32	2314	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus
33	2319	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren
34	2320	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren
35	2331	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten
36	2332	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik
37	2341	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen
38	2342	Herstellung von Sanitärkeramik
39	2351	Herstellung von Zement
40	2352	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips
41	2399	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.
42	2410	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
43	2420	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl
44	2431	Herstellung von Blankstahl
45	2442	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
46	2443	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn
47	2444	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
48	2445	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen
49	2446	Aufbereitung von Kernbrennstoffen
50	2451	Eisengießereien
	PRODCOM-Code	Beschreibung
1	81221	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, roh oder gebrannt
2	10311130	Verarbeitete Kartoffeln, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren (auch ganz oder teilweise in Öl gegart und dann gefroren)
3	10311300	Mehl, Grieß, Flocken, Granulat und Pellets aus getrockneten Kartoffeln
4	10391725	Tomatenmark, konzentriert
5	105122	Vollmilch- und Rahmpulver
6	105121	Magermilch- und Rahmpulver
7	105153	Casein
8	105154	Lactose und Lactosesirup
9	10515530	Molke, auch modifiziert, in Form von Pulver und Granulat oder in anderer fester Form; auch konzentriert oder gesüßt
10	10891334	Backhefen
11	20302150	Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen für die Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie
12	20302170	Flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken
13	25501134	Eisenhaltige Freiformschmiedestücke für Maschinenwellen, Kurbelwellen, Nockenwellen und Kurbeln

Beschlüsse des 25. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des <i>Krankenhausfinanzierungsgesetzes</i>	Änderung des <i>Krankenhausfinanzierungsgesetzes</i>
Das Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1990) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1990) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 26f findet hinsichtlich der Krankenhäuser der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und ihrer Vereinigungen auch Anwendung, soweit die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten trägt.“	
2. Nach § 26e wird folgender § 26f eingefügt:	2. Nach § 26e wird folgender § 26f eingefügt:
„§ 26f	„§ 26f
Ausgleich für Steigerungen der Kosten für den Bezug von Erdgas, Wärme und Strom	Ausgleich für Steigerungen der Kosten für den Bezug von Erdgas, Wärme und Strom
(1) Zugelassene Krankenhäuser erhalten für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. April 2024 aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds eine krankenhaushausindividuelle Ausgleichszahlung zum pauschalen Ausgleich von mittelbar durch den Anstieg der Energiepreise verursachten Kostensteigerungen und krankenhaushausindividuelle Erstattungsbeträge zum Ausgleich ihrer gestiegenen Kosten für den Bezug von leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Fernwärme und leitungsgebundenem Strom. Der Bund stellt der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zur Verfügung:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. bis zum 17. Januar 2023 einen Betrag für das Jahr 2023 in Höhe von bis zu 4,5 Milliarden Euro und	
2. bis zum 16. Januar 2024 einen Betrag für das Jahr 2024 in Höhe von bis zu weiteren 1,5 Milliarden Euro.	
Mittel, die für das Jahr 2023 nicht an die Länder oder an die benannten Krankenkassen gezahlt worden sind, stehen für Zahlungen im Jahr 2024 zur Verfügung. Nach Abschluss der Zahlungen an die Länder und an die benannten Krankenkassen	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>nach dieser Vorschrift nicht gezahlte Mittel werden an den Bund zurückgeführt.</p>	
<p>(2) Für die Ermittlung der Höhe der krankenhausindividuellen Ausgleichszahlung nach Absatz 1 Satz 1 übermitteln die <i>für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden</i> bis zum 15. Januar 2023 an das Bundesamt für Soziale Sicherung die Summe der ihnen nach § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Krankenhausentgeltgesetzes zum 31. März 2022 durch die Datenstelle jeweils <i>übermittelten</i> Anzahl der aufgestellten Betten und Intensivbetten der Krankenhäuser. Das Bundesamt für Soziale Sicherung teilt einen Betrag in Höhe von 1,5 Milliarden Euro auf die Länder entsprechend dem Verhältnis der von diesen jeweils fristgerecht übermittelten Bettenanzahlen auf und zahlt den hiernach auf jedes Land entfallenden Betrag am 31. Januar 2023, am 28. Februar 2023 und am 31. März 2023 in drei gleichen Teilbeträgen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an das jeweilige Land zur Weiterleitung an die Krankenhäuser entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen Bettenanzahl. Nach dem 15. Januar 2023 übermittelte Daten zur Bettenanzahl bleiben bei der Aufteilung nach Satz 2 unberücksichtigt.</p>	<p>(2) Für die Ermittlung der Höhe der krankenhausindividuellen Ausgleichszahlung nach Absatz 1 Satz 1 übermitteln die zugelassenen Krankenhäuser der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und ihrer Vereinigungen bis zum 10. Januar 2023 die Anzahl ihrer auf die akutstationäre Versorgung der gesetzlichen Unfallversicherung entfallenden Betten und Intensivbetten an die für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden, die diese Anzahl und die Summe der ihnen nach § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Krankenhausentgeltgesetzes zum 31. März 2022 durch die Datenstelle jeweils übermittelte Anzahl der aufgestellten Betten und Intensivbetten der Krankenhäuser addieren und das Ergebnis bis zum 15. Januar 2023 an das Bundesamt für Soziale Sicherung übermitteln. Das Bundesamt für Soziale Sicherung teilt einen Betrag in Höhe von 1,5 Milliarden Euro auf die Länder entsprechend dem Verhältnis der von diesen jeweils fristgerecht übermittelten Bettenanzahlen auf und zahlt den hiernach auf jedes Land entfallenden Betrag am 31. Januar 2023, am 28. Februar 2023 und am 31. März 2023 in drei gleichen Teilbeträgen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an das jeweilige Land zur Weiterleitung an die Krankenhäuser entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen Bettenanzahl. Nach dem 15. Januar 2023 übermittelte Daten zur Bettenanzahl bleiben bei der Aufteilung nach Satz 2 unberücksichtigt.</p>
<p>(3) Die Krankenhäuser ermitteln die Höhe der krankenhausindividuellen Erstattungsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 für folgende Zeiträume getrennt:</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. Oktober 2022 bis Dezember 2022,</p>	
<p>2. Januar 2023 bis Dezember 2023 und</p>	
<p>3. Januar 2024 bis April 2024.</p>	
<p>(4) Die Krankenhäuser ermitteln die Höhe des krankenhausindividuellen Erstattungsbetrags für den Zeitraum nach Absatz 3 Nummer 1, indem sie von ihren auf die Monate Oktober 2022 bis Dezember 2022 entfallenden Kosten für den Bezug von leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Fernwärme und leitungsgebundenem Strom die Summe abziehen, die dem dreifachen Betrag der für den Monat März 2022 gezahlten</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>Abschläge für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom entspricht, und das Ergebnis gemäß Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 mindern. Soweit in den Bezugskosten nach Satz 1 Kosten von Einrichtungen des Krankenhauses enthalten sind, die nicht der akutstationären Versorgung dienen, insbesondere Kosten medizinischer Versorgungszentren, von Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen oder stationärer Pflegeeinrichtungen, sind die Bezugskosten nach Satz 1 um die rechnerisch auf diese Einrichtungen entfallenden Anteile zu verringern. Ist der sich aus der Berechnung nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Differenzbetrag größer als null, übermitteln die Krankenhäuser den Differenzbetrag an die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde oder an eine von dieser Landesbehörde benannte Krankenkasse und weisen gegenüber dieser Landesbehörde oder Krankenkasse durch Vorlage der entsprechenden Abrechnungen die Höhe der Bezugskosten nach Satz 1 nach. Nach Prüfung der nach Satz 3 übermittelten Differenzbeträge und vorgelegten Nachweise addiert die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde oder die benannte Krankenkasse die übermittelten Differenzbeträge und übermittelt das Ergebnis bis zum 15. Februar 2023 an das Bundesamt für Soziale Sicherung. Das Bundesamt für Soziale Sicherung zahlt die entsprechenden Beträge aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an das jeweilige Land oder an die benannte Krankenkasse zur Weiterleitung an die Krankenhäuser.</p>	
<p>(5) Die Krankenhäuser ermitteln die Höhe des krankenhausesindividuellen Erstattungsbetrags für den Zeitraum nach Absatz 3 Nummer 2, indem sie</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. von den auf die Monate Januar 2023 bis Dezember 2023 voraussichtlich entfallenden Kosten für den Bezug von leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Fernwärme und leitungsgebundenem Strom die Summe abziehen, die dem zwölffachen Betrag der für den Monat März 2022 gezahlten Abschläge für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom entspricht,</p>	
<p>2. das Ergebnis nach Nummer 1 gemäß Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 mindern und</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>3. das Ergebnis nach Nummer 2 um den Teil eines sich aus den Jahresrechnungen für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom für das Jahr 2022 ergebenden Nachzahlungsbetrags erhöhen oder eines sich ergebenden Rückzahlungsbetrags verringern, der auf die Monate Oktober 2022 bis Dezember 2022 entfällt.</p>	
<p>Bei der Ermittlung nach Satz 1 sind die Abschläge zu Grunde zu legen, die die Versorgungsunternehmen den Krankenhäusern nach den §§ 4 und 7 des Strompreisbremsegesetzes sowie nach den §§ 6 und 14 des Gaspreisbremsegesetzes in Rechnung gestellt haben. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Nach Prüfung der übermittelten Differenzbeträge und der vorgelegten Nachweise addiert die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde oder die benannte Krankenkasse die übermittelten Differenzbeträge und übermittelt das Ergebnis bis zum 30. April 2023 an das Bundesamt für Soziale Sicherung, das die übermittelten Beträge addiert. Nach dem 30. April 2023 dem Bundesamt für Soziale Sicherung übermittelte Beträge bleiben unberücksichtigt. Das Bundesamt für Soziale Sicherung berechnet einen Höchstbetrag der Erstattungsbeträge für den Zeitraum nach Absatz 3 Nummer 2 als Differenz zwischen dem Betrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und der Summe der nach den Absätzen 2 und 4 an die Länder und die benannten Krankenkassen gezahlten Beträge. Unterschreitet die nach Satz 4 berechnete Summe der fristgerecht übermittelten Beträge den nach Satz 6 berechneten Höchstbetrag, zahlt das Bundesamt für Soziale Sicherung die fristgerecht übermittelten Beträge in Abständen von jeweils zwei Monaten in vier gleichen Teilbeträgen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an die Länder oder an die benannten Krankenkassen zur Weiterleitung an die Krankenhäuser. Überschreitet die nach Satz 4 berechnete Summe der fristgerecht übermittelten Beträge den nach Satz 6 berechneten Höchstbetrag, kürzt das Bundesamt für Soziale Sicherung die auf die Länder entfallenden Beträge in dem Verhältnis, in dem die Summe der fristgerecht übermittelten Beträge zu dem Höchstbetrag steht, und zahlt den sich jeweils ergebenden Betrag in Abständen von jeweils zwei Monaten in vier gleichen Teilbeträgen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheits-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
fonds an die Länder oder an die benannten Krankenkassen zur Weiterleitung an die Krankenhäuser.	
(6) Die Krankenhäuser ermitteln die Höhe des krankenhausesindividuellen Erstattungsbetrags für den Zeitraum nach Absatz 3 Nummer 3, indem sie	(6) u n v e r ä n d e r t
1. von den auf die Monate Januar 2024 bis April 2024 voraussichtlich entfallenden Kosten für den Bezug von leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Fernwärme und leitungsgebundenem Strom die Summe abziehen, die dem vierfachen Betrag der für den Monat März 2022 gezahlten Abschläge für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom entspricht,	
2. von dem Ergebnis nach Nummer 1 den Wert nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 abziehen und	
3. das Ergebnis nach Nummer 2 um einen sich aus den Jahresrechnungen für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom für das Jahr 2023 ergebenden Nachzahlungsbetrag erhöhen oder einen sich ergebenden Rückzahlungsbetrag verringern.	
Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Nach Prüfung der übermittelten Differenzbeträge nach Satz 1 und der vorgelegten Nachweise addiert die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde oder die benannte Krankenkasse die übermittelten Differenzbeträge und übermittelt das Ergebnis bis zum 30. April 2024 an das Bundesamt für Soziale Sicherung, das die übermittelten Beträge addiert. Nach dem 30. April 2024 dem Bundesamt für Soziale Sicherung übermittelte Beträge bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Das Bundesamt für Soziale Sicherung berechnet einen Höchstbetrag der Erstattungsbeträge für den Zeitraum nach Absatz 3 Nummer 3, indem es den Betrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und den für das Jahr 2023 nicht gezahlten Betrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 addiert. Unterschreitet die Summe der fristgerecht übermittelten Beträge den nach Satz 6 berechneten Höchstbetrag, zahlt das Bundesamt für Soziale Sicherung die fristgerecht übermittelten Beträge aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>die Länder oder die benannten Krankenkassen zur Weiterleitung an die Krankenhäuser. Überschreitet die Summe der fristgerecht übermittelten Beträge den Höchstbetrag, kürzt das Bundesamt für Soziale Sicherung die auf die Länder entfallenden Beträge in dem Verhältnis, in dem die Summe der übermittelten Beträge zu dem Höchstbetrag steht, und zahlt den sich jeweils ergebenden Betrag aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an die Länder oder an die benannten Krankenkassen zur Weiterleitung an die Krankenhäuser.</p>	
<p>(7) Bei der Ermittlung der krankenhausindividuellen Erstattungsbeträge nach den Absätzen 4 bis 6 ist durch die Krankenhäuser mindernd zu berücksichtigen:</p>	<p>(7) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>
<p>1. bei der Ermittlung der krankenhausindividuellen Erstattungsbeträge nach Absatz 4 der Veränderungswert nach § 9 Absatz 1b des Krankenhausentgeltgesetzes für das Jahr 2022,</p>	
<p>2. bei der Ermittlung der krankenhausindividuellen Erstattungsbeträge nach Absatz 5 der Veränderungswert nach § 9 Absatz 1b des Krankenhausentgeltgesetzes für das Jahr 2023 und</p>	
<p>3. bei der Ermittlung der krankenhausindividuellen Erstattungsbeträge nach Absatz 6 der Veränderungswert nach § 9 Absatz 1b des Krankenhausentgeltgesetzes für das Jahr 2024.</p>	
<p>Die jeweils auf Grund der Verminderung nach Satz 1 abzuziehenden Beträge gehen nicht in den Gesamtbetrag oder die Erlösausgleiche nach diesem Gesetz oder der Bundespflegesatzverordnung ein.</p>	
<p>(8) Krankenhäuser, die Zahlungen nach den Absätzen 2 oder 4 bis 6 erhalten haben, sind verpflichtet, eine Energieberatung durch einen Gebäudeenergieberater durchführen zu lassen und der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde oder der benannten Krankenkasse bis zum 15. Januar 2024 die erfolgte Beratung und die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Energieberatung nachzuweisen. Bei Krankenhäusern, die den Nachweis nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen, kürzt die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde oder die benannte Krankenkasse den</p>	<p>(8) <code>u n v e r ä n d e r t</code></p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
nach Absatz 6 Satz 3 an das Bundesamt für Soziale Sicherung zu übermittelnden Betrag um 20 Prozent.	
(9) Die Vertragsparteien nach § 17b Absatz 2 Satz 1 vereinbaren bis zum 15. Januar 2023 das Nähere zum Nachweis der Bezugskosten für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom. Kommt eine Vereinbarung nicht innerhalb dieser Frist zustande, legt die Schiedsstelle nach § 18a Absatz 6 ohne Antrag einer Vertragspartei den Inhalt der Vereinbarung innerhalb von zwei Wochen fest.	(9) u n v e r ä n d e r t
(10) Das Bundesamt für Soziale Sicherung bestimmt das Nähere zum Verfahren der Übermittlung der von den für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden oder den benannten Krankenkassen addierten Differenzbeträge sowie zum Verfahren der Zahlung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds nach den Absätzen 2 und 4 bis 6. Das Bundesamt für Soziale Sicherung teilt dem Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich die Höhe der an die jeweiligen Länder oder benannten Krankenkassen nach den Absätzen 2 und 4 bis 6 gezahlten Beträge mit.	(10) u n v e r ä n d e r t
(11) Die Länder oder die benannten Krankenkassen übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen jeweils zum 30. Juni 2023, zum 30. Juni 2024 und zum 30. September 2024 eine krankenhausbetragene Aufstellung über die krankenhaushausindividuellen Ausgleichszahlungen nach Absatz 2 und über die krankenhaushausindividuellen Erstattungsbeträge nach den Absätzen 4 bis 6. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen übermittelt den Vertragsparteien nach § 18 Absatz 2 die Höhe der einem Krankenhaus gezahlten krankenhaushausindividuellen Ausgleichszahlung nach Absatz 2 und krankenhaushausindividuellen Erstattungsbeträge nach den Absätzen 4 bis 6.“	(11) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch	Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch
Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – <i>Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen</i> – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 36 folgende Angabe eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 36a Erdgas-, Wärme- und Stromkostenzuschuss; Verordnungsermächtigung“.	
2. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:	2. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:
„§ 36a	„§ 36a
<i>Erdgas-, Wärme- und Stromkostenzuschuss; Verordnungsermächtigung</i>	Zuschuss zu Kosten für Erdgas, Wärme und andere Brennstoffe sowie Strom; Verordnungsermächtigung
(1) Zum Ausgleich von Erdgas-, Wärme- und Stromkosten zahlen die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 den anspruchsberechtigten Leistungserbringern auf Antrag einen einmaligen Zuschuss zu den Kosten für Erdgas, <i>Wärme</i> und Strom. Der Zuschuss beträgt 95 Prozent der Differenz zwischen den entstandenen Energiekosten des Jahres 2022 und denen des Jahres 2021. Leistungsberechtigte nach Absatz 2 Nummer 3 erhalten auf Antrag einen <i>Zuschuss</i> in Höhe von 95 Prozent eines Fünftels der Differenz zwischen den entstandenen Energiekosten des <i>Jahres</i> 2022 und denen des Jahres 2021. Bei den entstandenen Energiekosten im Sinne der Sätze 2 und 3 sind die Entlastungen nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz zu berücksichtigen.	(1) Zum Ausgleich von Erdgas-, Wärme- und anderen Brennstoffkosten sowie Stromkosten zahlen die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 den anspruchsberechtigten Leistungserbringern auf Antrag einen einmaligen Zuschuss zu den Kosten für Erdgas, Wärme- und andere Brennstoffe sowie Strom. Der Zuschuss beträgt 95 Prozent der Differenz zwischen den entstandenen Energiekosten des Jahres 2022 und denen des Jahres 2021. Leistungsberechtigte nach Absatz 2 Nummer 3 erhalten auf Antrag einen Zu-schuss in Höhe von 95 Prozent eines Fünftels der Differenz zwischen den entstandenen Energiekosten des Jah-res 2022 und denen des Jahres 2021. Bei den entstandenen Energiekosten im Sinne der Sätze 2 und 3 sind die Entlastungen nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz zu berücksichtigen.
(2) Anspruchsberechtigte Leistungserbringer sind	(2) u n v e r ä n d e r t
1. Medizinische Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
a) mit denen ein Vertrag nach § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches in Verbindung mit § 38 oder nach den §§ 33 und 34 des Siebten Buches besteht oder	
b) mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2, § 111a Absatz 1 oder § 111c Absatz 1 des Fünften Buches besteht, oder	
c) die von der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung selbst betrieben werden,	
2. Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51,	
3. Werkstätten für behinderte Menschen oder	
4. andere Leistungsanbieter nach § 60, soweit sie Leistungen nach § 57 erbringen.	
(3) Die nach Absatz 1 entstehenden Aufwendungen der Rehabilitationsträger einschließlich der Verwaltungskosten werden aus den Mitteln des Wirtschaftsstabilisierungsfonds getragen. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt durch das Bundesamt für Soziale Sicherung. Die anfallenden Verwaltungskosten des Bundesamts für Soziale Sicherung werden ebenfalls aus den Mitteln des Wirtschaftsstabilisierungsfonds getragen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, für Wirtschaft und Klimaschutz sowie der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu den konkreten Voraussetzungen des Zuschusses nach Absatz 1, zum Verfahren nach Absatz 1 sowie <i>der</i> Bereitstellung der Mittel nach Absatz 3 zu erlassen. Hierbei können insbesondere die Berechnung des Zuschusses, der Auszahlungszeitpunkt, das Antrags- und Auszahlungsverfahren sowie das Verfahren zur Umsetzung der Mittelbereitstellung an die Rehabilitationsträger näher geregelt werden.“	(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, für Wirtschaft und Klimaschutz sowie der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu den konkreten Voraussetzungen des Zuschusses nach Absatz 1, zum Verfahren nach Absatz 1 sowie zur Bereitstellung der Mittel nach Absatz 3 zu erlassen. Hierbei können insbesondere die Berechnung des Zuschusses, der Auszahlungszeitpunkt, das Antrags- und Auszahlungsverfahren sowie das Verfahren zur Umsetzung der Mittelbereitstellung an die Rehabilitationsträger näher geregelt werden.
	(5) § 29a des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes gilt entsprechend.
	(6) Es ist eine Erfolgskontrolle zu der Regelung durchzuführen. Die Kosten der Erfolgskontrolle werden aus den Mitteln des Wirtschaftsstabilisierungsfonds getragen.“

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
Weitere Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t
Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 36a gestrichen.	
2. § 36a wird aufgehoben.	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch	Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 153 die folgende Angabe zum Vierten Abschnitt des Sechzehnten Kapitels eingefügt:	1. u n v e r ä n d e r t
„Vierter Abschnitt	
Maßnahmen zum Ausgleich außergewöhnlicher Kostenentwicklungen	
§ 154 Ergänzungshilfen für stationäre Pflegeeinrichtungen zum Ausgleich steigender Preise für Erdgas, Wärme und Strom“.	
2. § 82 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
„(5) Öffentliche Zuschüsse oder andere Unterstützungsmaßnahmen zu den laufenden Aufwendungen einer Pflegeeinrichtung (Betriebskostenzuschüsse), die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, sind von der Pflegevergütung und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung abzuziehen, um Doppelfinanzierungen auszuschließen. Bei deren prospektiven Bemessung und Vereinbarung sind Betriebskostenzuschüsse im Sinne	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>des Satzes 1 zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für bereits vereinbarte Pflegevergütungen und Entgelte für Unterkunft und Verpflegung für die Dauer der Bezuschussung; die Vertragsparteien haben dazu eine Ergänzungsvereinbarung abzuschließen. § 115 Absatz 3 Satz 3 bis 6 findet entsprechend Anwendung. Die Pflegeeinrichtungen haben eine Pflegekasse als Partei der Pflegevergütungsvereinbarung unaufgefordert über Betriebskostenzuschüsse in Kenntnis zu setzen.“</p>	
<p>3. Nach § 153 wird folgender Vierter Abschnitt des Sechzehnten Kapitels eingefügt:</p>	<p>3. Nach § 153 wird folgender Vierter Abschnitt des Sechzehnten Kapitels eingefügt:</p>
<p>„Abschnitt 4</p>	<p>„Abschnitt 4</p>
<p>Maßnahmen zum Ausgleich außergewöhnlicher Kostenentwicklungen</p>	<p>Maßnahmen zum Ausgleich außergewöhnlicher Kostenentwicklungen</p>
<p>§ 154</p>	<p>§ 154</p>
<p>Ergänzungshilfen für stationäre Pflegeeinrichtungen zum Ausgleich steigender Preise für Erdgas, Wärme und Strom</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Zugelassene voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen erhalten von den Pflegekassen für den Zeitraum Oktober 2022 bis einschließlich April 2024 für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom eine Erstattung der Differenz zwischen der abschlägigen Vorauszahlung für den Verbrauch des Monats März 2022 und der jeweiligen laufenden monatlichen abschlägigen Vorauszahlung für die genannten Verbrauchsgüter für den Betrieb der Pflegeeinrichtung (Ergänzungshilfe). Dabei sind für den jeweiligen Zeitraum an die Einrichtungen gewährte öffentliche Zuschüsse oder andere Unterstützungsmaßnahmen mit gleicher Zielsetzung vom Erstattungsbeitrag nach Satz 1 abzuziehen. Der Nachweis der nach Satz 1 gemachten Angaben hat durch entsprechende Dokumente des Versorgers zu erfolgen. Sofern gewährte öffentliche Zuschüsse oder andere Unterstützungsmaßnahmen bei der Bestimmung der Erstattungsdifferenz nach Satz 1 zunächst nicht bekannt waren, sind diese unverzüglich gegenüber der Pflegekasse anzuzeigen und im Verfahren nach Absatz 2 mindernd zu berücksichtigen. Bei voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen, die nach dem 31. März 2022 den</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>Betrieb aufgenommen haben, wird die abschlägige Vorauszahlung angesetzt, die sich aufgrund des Neukundenpreises zum 15. Februar 2022 ergibt.</p>	
<p>(2) Die zugelassenen voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen haben die nach Absatz 1 notwendigen Angaben an die Pflegekassen jeweils bis zum 15. des Folgemonats zu übermitteln. Die erstmalige Einreichung der Angaben durch die Pflegeeinrichtungen hat spätestens 15 Tage nach Vorliegen der Richtlinien des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen nach Absatz 3 zu erfolgen. Die letztmalige Einreichung von Angaben muss bis zum 30. August 2024 erfolgen. Der sich ergebende Erstattungsbetrag ist jeweils spätestens vier Wochen nach Eingang der Angaben auszahlen. Solange sich die Höhe der monatlichen abschlägigen Vorauszahlung oder die Höhe von gewährten öffentlichen Zuschüssen oder anderen Unterstützungsmaßnahmen nicht ändert, wird der Erstattungsbetrag auch für die Folgemonate gewährt. Bei Änderungen ist den Pflegekassen die neue abschlägige Vorauszahlung oder die geänderte Höhe gewährter öffentlicher Zuschüsse oder anderer Unterstützungsmaßnahmen mitzuteilen. Nachzahlungen, die sich aus den jeweiligen Jahresabrechnungen der Versorger für den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum ergeben, können die Pflegeeinrichtungen zusätzlich geltend machen. Rückzahlungen, die sich aus den jeweiligen Jahresabrechnungen der Versorger für den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum ergeben, sind an die Pflegekassen weiterzuleiten. Die Jahresabrechnungen der Versorger für den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum haben die Pflegeeinrichtungen den Pflegekassen unverzüglich nach Erhalt vorzulegen. Bei Nichtvorliegen der für den finalen Zeitraum notwendigen Jahresabrechnung bis zum 30. August 2024 ist auf die Anwendung der Sätze 7 und 8 zu verzichten.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen legt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich in Richtlinien das Nähere zum Zahlungsverfahren sowie zur Meldung nach Absatz 4 Satz 4 fest. Hierbei ist auch jeweils eine für die Auszahlung zuständige Pflegekasse zu bestimmen. Das Bundesamt für Soziale Sicherung ist an den Richtlinien nach Satz 1 zu beteiligen; den Bundesvereinigungen der Träger von stationären Pflegeeinrichtungen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>(4) Die ausgezahlten Beträge werden den Pflegekassen im Verfahren des monatlichen Ausgleichs nach § 67 vom Bundesamt für Soziale Sicherung erstattet. Der Bund zahlt zur Refinanzierung der durch die Pflegekassen an die zugelassenen voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen geleisteten Ergänzungshilfen in den Jahren 2023 und 2024 insgesamt bis zu 2 Milliarden Euro an den Ausgleichsfonds. Der Bund zahlt die Mittel in Höhe von 1,5 Milliarden Euro für das Jahr 2023 bis zum 6. Januar 2023 und Mittel in Höhe von 500 Millionen Euro für das Jahr 2024 bis zum 5. Januar 2024 an den Ausgleichsfonds. Die Pflegekassen melden monatlich bis zum 10. die Summe der im Vormonat an die zugelassenen Pflegeeinrichtungen geleisteten Ergänzungshilfen zum Ausgleich steigender Energiekosten sowie die Summe der im Vormonat an die zugelassenen Pflegeeinrichtungen geleisteten Ergänzungshilfen zum Ausgleich steigender Stromkosten an den Spitzenverband Bund der Pflegekassen. Dieser leitet die Angaben gesammelt innerhalb von zehn Tagen an das Bundesamt für Soziale Sicherung weiter. 2023 nicht verausgabte Mittel des Bundes sind in das Jahr 2024 übertragbar. 2024 nicht verausgabte Mittel fließen bis zum Jahresende 2024 an den Bundeshaushalt zurück.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Ergänzungshilfen nach Absatz 1 besteht kein Anspruch auf prospektive Berücksichtigung gesteigener Aufwendungen für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und <i>leitungsgebunden</i> Strom bei der Bemessung und Vereinbarung der Pflegevergütung nach § 85 sowie der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung nach § 87. § 82 Absatz 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Pflegekassen als Partei der Pflegesatzvereinbarung verpflichtet sind, mit den weiteren Parteien die Voraussetzungen für den Abschluss einer entsprechenden Ergänzungsvereinbarung zu prüfen; besteht ein Bedarf für eine Ergänzungsvereinbarung, so ist diese innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Angaben nach Absatz 2 Satz 1 abzuschließen. Dabei sind Doppelfinanzierungen für zurückliegende Zeiträume in der prospektiv ausgerichteten Ergänzungsvereinbarung mit zu berücksichtigen. Die Pflegesatzkommissionen nach § 86 <i>SGB</i> sowie vergleichbare landesspezifische Vertragsgremien der Selbstverwaltung können sich auf Verfahren für</p>	<p>(5) Für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Ergänzungshilfen nach Absatz 1 besteht kein Anspruch auf prospektive Berücksichtigung gesteigener Aufwendungen für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom bei der Bemessung und Vereinbarung der Pflegevergütung nach § 85 sowie der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung nach § 87. § 82 Absatz 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Pflegekassen als Partei der Pflegesatzvereinbarung verpflichtet sind, mit den weiteren Parteien die Voraussetzungen für den Abschluss einer entsprechenden Ergänzungsvereinbarung zu prüfen; besteht ein Bedarf für eine Ergänzungsvereinbarung, so ist diese innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Angaben nach Absatz 2 Satz 1 abzuschließen. Dabei sind Doppelfinanzierungen für zurückliegende Zeiträume in der prospektiv ausgerichteten Ergänzungsvereinbarung mit zu berücksichtigen. Die Pflegesatzkommissionen nach § 86 sowie vergleichbare landesspezifische Vertragsgremien der Selbstverwaltung können sich auf Verfahren für die Umset-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>die Umsetzung verständigen. Die Pflegeeinrichtungen haben den Pflegekassen die Umsetzung der Ergänzungsvereinbarung nachzuweisen.</p>	<p>zung verständigen. Die Pflegeeinrichtungen haben den Pflegekassen die Umsetzung der Ergänzungsvereinbarung nachzuweisen.</p>
<p>(6) Zugelassene voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen, die einen Erstattungsbetrag nach Absatz 1 erhalten, werden verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2023 eine Energieberatung durch einen Gebäudeenergieberater durchführen zu lassen. Die Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, den Pflegekassen einen Nachweis über die erfolgte Beratung und die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen zu übermitteln. Wird der Nachweis bis zum 15. Januar 2024 nicht an die Pflegekassen übermittelt, wird der ausgezahlte Erstattungsbetrag für die Monate Januar 2024 bis einschließlich April 2024 um jeweils 20 Prozent gekürzt.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(7) Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen evaluiert die Auswirkungen der Regelungen dieses Abschnitts insbesondere auf die Entwicklung der Heimentgelte und legt hierzu bis zum 29. November 2024 einen entsprechenden Bericht vor.“</p>	<p>(7) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Artikel 6</p>	<p>Artikel 6</p>
<p>Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 121 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„§ 121</p>	
<p>Außerkräftreten der §§ 50a bis 50c und 50e bis 50j</p>	
<p>§ 50g tritt mit Ablauf des 30. April 2024 außer Kraft. Die §§ 50a bis 50c sowie 50e, 50f, 50h und 50i treten mit Ablauf des 31. März 2024 außer Kraft. § 50j tritt mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Energiesicherungsgesetzes	Änderung des Energiesicherungsgesetzes
<p>Nach § 29 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 28. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1902) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:</p>	<p>Nach § 29 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 28. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1902) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:</p>
<p>„(1a) Solange das Unternehmen Stabilisierungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 in Form einer Rekapitalisierung in Anspruch nimmt, dürfen Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie <i>Mitglieder</i> von gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen des Unternehmens unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen Boni und andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile nicht gewährt werden. Ebenso dürfen über das Festgehalt hinausgehende Vergütungsbestandteile im Sinne von § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes und rechtlich nicht gebotene Abfindungen nicht gewährt werden. Eine Abweichung von dieser Regelung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Darüber hinaus darf kein Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens eine Vergütung erhalten, die über die Grundvergütung dieses Mitglieds drei Monate vor Antragstellung hinausgeht. Ein Inflationsausgleich ist zulässig. Bei Personen, die zum Zeitpunkt der Maßnahme oder danach Mitglied der Geschäftsleitung werden, gilt als Obergrenze die Grundvergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung derselben Verantwortungsstufe drei Monate vor Antragstellung. Die Stabilisierungsmaßnahme gilt solange als in Anspruch genommen, als nicht mindestens 75 Prozent der Stabilisierungsmaßnahme zurückgeführt sind. Eine Rückführung der Stabilisierungsmaßnahme nach Satz 1 liegt vor, wenn rückzahlbare Stabilisierungsmaßnahmen (wie zum Beispiel stille Einlagen) zurückgezahlt worden sind, die gegen Leistung von Stabilisierungsmaßnahmen übernommenen oder gezeichnete Anteile an dem Unternehmen an Dritte (das heißt nicht vom Bund kontrollierte juristische Personen) veräußert worden sind oder auf Anteile von an dem Unternehmen geleistete Einlagen in sonstiger Weise rechtmäßig zurückgeführt worden sind (zum Beispiel durch Umwandlung von gezeichnetem Kapital in entnahmefähige Rücklagen). Um Anreize für eine Rückführung der Stabilisierungsmaßnahme zu setzen, dürfen während der Dauer der Stabilisierungsmaßnahme grundsätzlich keine Dividenden oder sonstigen, vertraglich</p>	<p>„(1a) Solange das Unternehmen Stabilisierungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 in Form einer Rekapitalisierung in Anspruch nimmt, dürfen Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie Mitgliedern von gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen des Unternehmens unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen Boni und andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile nicht gewährt werden. Ebenso dürfen über das Festgehalt hinausgehende Vergütungsbestandteile im Sinne von § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes und rechtlich nicht gebotene Abfindungen nicht gewährt werden. Eine Abweichung von dieser Regelung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Darüber hinaus darf kein Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens eine Vergütung erhalten, die über die Grundvergütung dieses Mitglieds drei Monate vor Antragstellung hinausgeht. Ein Inflationsausgleich ist zulässig. Bei Personen, die zum Zeitpunkt der Maßnahme oder danach Mitglied der Geschäftsleitung werden, gilt als Obergrenze die Grundvergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung derselben Verantwortungsstufe drei Monate vor Antragstellung. Die Stabilisierungsmaßnahme gilt solange als in Anspruch genommen, als nicht mindestens 75 Prozent der Stabilisierungsmaßnahme zurückgeführt sind. Eine Rückführung der Stabilisierungsmaßnahme nach Satz 7 liegt vor, wenn rückzahlbare Stabilisierungsmaßnahmen, wie zum Beispiel stille Einlagen, zurückgezahlt worden sind, die gegen Leistung von Stabilisierungsmaßnahmen übernommenen oder gezeichnete Anteile an dem Unternehmen an Dritte, das heißt nicht vom Bund kontrollierte juristische Personen, veräußert worden sind oder auf Anteile von an dem Unternehmen geleisteten Einlagen in sonstiger Weise rechtmäßig zurückgeführt worden sind, zum Beispiel durch Umwandlung von gezeichnetem Kapital in entnahmefähige Rücklagen. Um Anreize für eine Rückführung der Stabilisierungsmaßnahme zu setzen, dürfen während der Dauer der Stabilisierungsmaßnahme grundsätzlich</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>oder gesetzlich nicht geschuldeten, Gewinnausschüttungen an andere Gesellschafter als den Bund, die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder an andere Gesellschafter, deren Anteile ausschließlich vom Bund unmittelbar oder mittelbar gehalten werden, geleistet werden. Weiterhin darf das Unternehmen keine Aktien oder sonstige Bestandteile der haftenden Eigenmittel des Unternehmens zurückkaufen und keine sonstigen, vertraglich oder gesetzlich nicht geschuldeten Leistungen an andere Gesellschafter als den Bund, die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder an Gesellschafter, deren Anteile mittelbar oder unmittelbar ausschließlich vom Bund gehalten werden, leisten.“</p>	<p>keine Dividenden oder sonstigen, vertraglich oder gesetzlich nicht geschuldeten, Gewinnausschüttungen an andere Gesellschafter als den Bund, die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder an andere Gesellschafter, deren Anteile ausschließlich vom Bund unmittelbar oder mittelbar gehalten werden, geleistet werden. Weiterhin darf das Unternehmen keine Aktien oder sonstige Bestandteile der haftenden Eigenmittel des Unternehmens zurückkaufen und keine sonstigen, vertraglich oder gesetzlich nicht geschuldeten Leistungen an andere Gesellschafter als den Bund, die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder an Gesellschafter, deren Anteile mittelbar oder unmittelbar ausschließlich vom Bund gehalten werden, leisten.“</p>
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes	Änderung des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes
<p>Nach § 10 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes vom 15. November 2022 (BGBl. I, S. 2035, 2051) wird folgender § 10a eingefügt:</p>	<p>Nach § 10 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes vom 15. November 2022 (BGBl. I S. 2035, 2051) wird folgender § 10a eingefügt:</p>
„§ 10a	„§ 10a
<p>Veröffentlichungs-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten</p>	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Der Beauftragte veröffentlicht innerhalb von zwölf Monaten, nachdem die Höhe der Gewährung der Beihilfe feststeht, die in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) geforderten Daten zu gewährten Einzelbeihilfen von mehr als 100 000 Euro durch Einstellung in die Beihilfetransparenzdatenbank der Europäischen Kommission.</p>	
<p>(2) Der Beauftragte übermittelt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einen Jahresbericht zu den Entlastungen nach diesem Gesetz, das diesen abnimmt und der Europäischen Kommission vorlegt. Die Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen unterstützen den Beauftragten bei der Erstellung des Berichts.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>(3) Der Beauftragte muss alle Unterlagen über die nach diesem Gesetz gewährten Entlastungsbeträge, die die Einhaltung der in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen belegen, für zehn Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahren. Sie sind der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.“</p>	
	<p>Artikel 9</p>
	<p>Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch</p>
	<p>Dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1990) geändert worden ist, werden die folgenden §§ 421 und 422 angefügt:</p>
	<p>„§ 421</p>
	<p>Übergangsregelung zur Vergütung von pharmazeutischem Großhandel und von Apotheken für die Abgabe von COVID-19-Impfstoff</p>
	<p>(1) Apotheken erhalten für die Abgabe von vom Bund beschafftem COVID-19-Impfstoff im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 eine Vergütung in Höhe von 7,58 Euro zuzüglich Umsatzsteuer je abgegebener Durchstechflasche. Satz 1 findet auch Anwendung auf COVID-19-Impfstoff, den Apotheken selbst verabreichen.</p>
	<p>(2) Pharmazeutische Großhändler erhalten für die Abgabe von vom Bund beschafftem COVID-19-Impfstoff an die Apotheken im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 eine Vergütung in Höhe von 7,45 Euro zuzüglich Umsatzsteuer je abgegebener Durchstechflasche. Für die Abgabe von durch den pharmazeutischen Großhandel selbst beschafftem Impfbestock und -zubehör für Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 an Apotheken im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 7. April 2023 erhalten pharmazeutische Großhändler eine Vergütung in Höhe von 3,72 Euro zuzüglich Umsatzsteuer je abgegebener Durchstechflasche.</p>
	<p>(3) Apotheken erhalten für die nachträgliche Erstellung eines COVID-19-Impfzertifikats im Sinne des § 22a Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 30.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>Juni 2023 eine Vergütung in Höhe von 6 Euro je Erstellung. Ein Anspruch auf die Vergütung nach Satz 1 besteht nur, wenn das COVID-19-Impfzertifikat anlässlich eines unmittelbaren persönlichen Kontakts zwischen der Apotheke und der geimpften Person, einem Elternteil oder einem anderen Sorgeberechtigten einer minderjährigen geimpften Person erstellt wird. Ist für die geimpfte Person ein Betreuer bestellt, dessen Aufgabenkreis diese Angelegenheit umfasst, so ist auch ein unmittelbarer persönlicher Kontakt zu diesem ausreichend. Eine Vergütung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, sofern das COVID-19-Impfzertifikat durch einen anderen Leistungserbringer bereits ausgestellt wurde.</p>
	<p>(4) Apotheken erhalten für die Nachtragung einer Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in einem Impfausweis nach § 22 Absatz 2 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023 je Nachtragung eine Vergütung in Höhe von 2 Euro. Eine Vergütung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn eine Eintragung einer Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in einem Impfausweis bereits durch einen anderen Leistungserbringer vorgenommen wurde.</p>
	<p>(5) Die Apotheken rechnen die sich aus den Absätzen 1 bis 4 ergebenden Vergütungen monatlich, spätestens bis zum Ende des dritten auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats, über ein von ihnen für die Abrechnung in Anspruch genommenes in § 300 Absatz 2 Satz 1 genanntes Rechenzentrum ab. Für in den Absätzen 1 bis 4 genannte Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2023 erbracht werden, darf eine Vergütung nicht abgerechnet werden. Jedes Rechenzentrum übermittelt monatlich, letztmalig bis zum 31. März 2024, den Betrag, der sich aus den in Satz 1 genannten Abrechnungen jeweils ergibt, an das Bundesamt für Soziale Sicherung und an den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.. Sachliche oder rechnerische Fehler in dem übermittelten Gesamtbetrag sind durch die Rechenzentren in der nächsten Übermittlung zu berichtigen; sachliche oder rechnerische Fehler in dem letztmalig übermittelten Gesamtbetrag sind bis zum 30. April 2024 zu berichtigen. Das Bundesamt für Soziale Sicherung zahlt 93 Prozent der nach Satz 3 übermittelten Beträge aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an das jeweilige Rechenzentrum. Der Verband der Privaten Krankenversicherung zahlt 7 Prozent der nach</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>Satz 3 übermittelten Beträge an das jeweilige Rechenzentrum. Die Rechenzentren leiten die nach Satz 1 abgerechneten Beträge an die Apotheken weiter. Die Apotheken leiten die an sie ausgezahlte in Absatz 2 genannte Vergütung an die pharmazeutischen Großhändler weiter. Das Bundesamt für Soziale Sicherung bestimmt das Nähere zum Verfahren nach den Sätzen 3 bis 5. Das Bundesamt für Soziale Sicherung informiert den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. über das Verfahren. An das Bundesministerium für Gesundheit übermittelt monatlich das Bundesamt für Soziale Sicherung eine Aufstellung der nach Satz 5 ausgezahlten Beträge und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. eine Aufstellung der nach Satz 6 ausgezahlten Beträge.</p>
	<p>(6) Zur Finanzierung der in Absatz 5 Satz 6 genannten Zahlungen erhebt der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. eine Umlage gegenüber den privaten Krankenversicherungsunternehmen entsprechend dem Anteil der jeweiligen Versicherten. Das Nähere zum Umlageverfahren nach Satz 1 bestimmt der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V..</p>
	<p>(7) Auf Anforderung haben pharmazeutische Großhändler dem Paul-Ehrlich-Institut zur Abwendung von versorgungsrelevanten Lieferengpässen von COVID-19-Impfstoffen Daten zum Bezug, zur Abgabe und zu verfügbaren Beständen dieser Impfstoffe mitzuteilen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 422</p>
	<p style="text-align: center;">Übergangsregelung zur Vergütung und Abrechnung von Leistungen im Zusammenhang mit der Abgabe von antiviralen Arzneimitteln zur Behandlung von COVID-19-Erkrankungen</p>
	<p>(1) Pharmazeutische Großhändler erhalten für die Abgabe von vom Bund beschafften antiviralen Arzneimitteln zur Behandlung von COVID-19-Erkrankungen an Apotheken im Zeitraum vom 8. April 2023 bis zum 31. Dezember 2023 eine Vergütung in Höhe von 20 Euro zuzüglich Umsatzsteuer je abgegebener Packung.</p>
	<p>(2) Apotheken erhalten für die Abgabe von vom Bund beschafften antiviralen Arzneimitteln zur Behandlung von COVID-19-Erkrankungen im Zeitraum vom 8. April 2023 bis zum 31. Dezember 2023 eine Vergütung in Höhe von 30 Euro zuzüglich</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p>Umsatzsteuer je abgegebener Packung. Abweichend von Satz 1 erhalten Apotheken im Zeitraum vom 8. April 2023 bis zum 31. Dezember 2023 eine Vergütung in Höhe von 15 Euro zuzüglich Umsatzsteuer je abgegebener Packung, wenn die Abgabe an Ärztinnen und Ärzte oder an nach § 72 des Elften Buches zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtungen erfolgt. Sofern die in Satz 1 oder Satz 2 genannte Abgabe im Wege des Botendienstes erfolgt, erhalten Apotheken eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 8 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Lieferort und Tag.</p>
	<p>(3) Die abgebende Apotheke rechnet die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Vergütungen ab. Für in den Absätzen 1 und 2 genannten Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2023 erbracht werden, darf eine Vergütung nicht abgerechnet werden. Der Gesamtbetrag der Vergütungen nach den Absätzen 1 und 2 ist bei Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, über ein von den Apotheken für die Abrechnung in Anspruch genommenes in § 300 Absatz 2 Satz 1 genanntes Rechenzentrum gegenüber der jeweiligen Krankenkasse und bei Personen, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, sowie bei Selbstzahlern gegenüber der jeweiligen Person abzurechnen. Bei Personen, die weder in der gesetzlichen Krankenversicherung noch in der privaten Krankenversicherung versichert sind und für deren Gesundheitskosten eine andere Kostenträgerschaft besteht, ist gegenüber dem jeweiligen Kostenträger abzurechnen, sofern nicht für diesen Personenkreis eine Abrechnung über die jeweils zuständige Krankenkasse vorgesehen ist. Die Vergütung für in Absatz 1 und 2 genannte Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2023 erbracht worden sind, ist bis zum 31. März 2024 abzurechnen.“</p>
	<p>Artikel 10</p>
	<p>Änderung des Infektionsschutzgesetzes</p>
	<p>Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 20c wie folgt gefasst:
	„§ 20c Durchführung von Gripeschutzimpfungen und Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durch Apotheker“.
	2. § 20b wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In dem Satzteil vor der Aufzählung werden die Wörter „Zahnärzte, Tierärzte sowie Apotheker“ durch die Wörter „Zahnärzte und Tierärzte“ ersetzt.
	bb) In Nummer 2 werden die Wörter „der Zahnarzt, der Tierarzt oder der Apotheker“ durch die Wörter „der Zahnarzt oder der Tierarzt“ ersetzt.
	b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
	c) Absatz 3 Nummer 1 wird aufgehoben.
	3. § 20c wird wie folgt geändert:
	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
	„§ 20c
	Durchführung von Gripeschutzimpfungen und Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durch Apotheker“.
	b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aaa) In dem Satzteil vor der Aufzählung werden nach den Wörtern „vollendet haben,“ die Wörter „und zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 bei Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben,“ eingefügt.
	bbb) In Nummer 2 wird das Wort „Gripeschutzimpfungen“ durch das Wort „Schutzimpfungen“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
	<p>„Einer nach Satz 1 Nummer 1 erforderlichen ärztlichen Schulung bedarf es nicht, wenn ein Apotheker bereits zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgreich eine nach § 20b Absatz 1 Nummer 1 in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung erforderliche ärztliche Schulung absolviert hat. Einer nach Satz 1 Nummer 1 erforderlichen ärztlichen Schulung bedarf es nicht für die Impfung von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn ein Apotheker bereits im Rahmen von Modellvorhaben nach § 132j des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder nach diesem Absatz in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung zur Durchführung von Gripeschutzimpfungen erfolgreich eine ärztliche Schulung absolviert hat.“</p>
	c) In Absatz 2 Nummer 1 werden in dem Satzteil vor der Aufzählung nach dem Wort „Gripeschutzimpfungen“ die Wörter „und Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2“ eingefügt.
	d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
	<p>„(3) Die Bundesapothekerkammer entwickelt bis zum 1. Februar 2023 in Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer auf Basis von bereits bestehenden Mustercurricula nach diesem Absatz und nach § 20b Absatz 3 Nummer 1 jeweils in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung ein Mustercurriculum für die ärztliche Schulung der Apotheker nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Artikel 11
	Weitere Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
	<p style="text-align: center;">§ 132e Absatz 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1990) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. In Satz 1 werden in dem Satzteil vor der Aufzählung nach den Wörtern „vollendet haben,“ die Wörter „und von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durch Apotheken bei Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben,“ eingefügt.</p>
	<p>2. In Satz 3 werden die Wörter „bis zum 31. August 2022“ durch die Wörter „bis zum 1. April 2023“ ersetzt.</p>
	<p>3. Satz 4 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p style="text-align: center;">„Ein bestehender Vertrag gilt bis zum Wirksamwerden eines neuen Vertrages fort; ein Schiedsspruch gilt bis zum Wirksamwerden des ersten Vertrages, der beide in Satz 1 genannten Schutzimpfungen umfasst, fort.“</p>
	Artikel 12
	Änderung des Apothekengesetzes
	<p style="text-align: center;">In § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1c des Apothekengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), das zuletzt durch Artikel 3c des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Gripeschutzimpfungen“ die Wörter „und Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2“ eingefügt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Artikel 13
	Änderung der Apothekenbetriebsordnung
	Die Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), die zuletzt durch Artikel 3d des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 35a wie folgt gefasst:
	„§ 35a Vorbereitung und Durchführung von Schutzimpfungen durch öffentliche Apotheken“.
	2. § 1a wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 11 Nummer 2a wird das Wort „Gripeschutzimpfungen“ durch das Wort „Schutzimpfungen“ ersetzt.
	b) Folgender Absatz 18 wird angefügt:
	„(18) Schutzimpfungen im Sinne dieser Verordnung sind Gripeschutzimpfungen und Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2.“
	3. § 2 Absatz 3a wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Gripeschutzimpfungen“ durch das Wort „Schutzimpfungen“ und das Wort „Gripeschutzimpfung“ durch das Wort „Schutzimpfungen“ ersetzt.
	b) In Satz 2 wird das Wort „Gripeschutzimpfungen“ durch das Wort „Schutzimpfungen“ ersetzt und wird nach dem Wort „und“ ein Komma und werden die Wörter „sofern nicht ausschließlich aufsuchendes Impfen durchgeführt wird,“ eingefügt.
	c) In Satz 3 wird das Wort „Gripeschutzimpfungen“ durch das Wort „Schutzimpfungen“ ersetzt.
	4. § 35a wird wie folgt geändert:
	a) In der Überschrift wird das Wort „Gripeschutzimpfungen“ durch das Wort „Schutzimpfungen“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In dem Satzteil vor der Aufzählung wird das Wort „Grippeschutzimpfungen“ durch das Wort „Schutzimpfungen“ ersetzt.
	bb) In den Nummern 3 und 6 wird jeweils das Wort „Grippeschutzimpfung“ durch das Wort „Schutzimpfung“ ersetzt.
	c) In Absatz 2 Satz 1 und 4 wird jeweils das Wort „Grippeschutzimpfungen“ durch das Wort „Schutzimpfungen“ ersetzt.
	d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In den Sätzen 1 und 4 wird jeweils das Wort „Grippeschutzimpfungen“ durch das Wort „Schutzimpfungen“ ersetzt.
	bb) In Satz 6 wird das Wort „Grippeschutzimpfung“ durch das Wort „Schutzimpfung“ ersetzt.
	e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird das Wort „Grippeschutzimpfung“ durch das Wort „Schutzimpfung“ ersetzt.
	bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
	aaa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
	bbb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
	ccc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
	„5. Hinweise zu Auffrischimpfungen.“
	f) In Absatz 5 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Grippeschutzimpfung“ durch das Wort „Schutzimpfung“ ersetzt.
	5. § 36 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 1c wird das Wort „Grippeschutzimpfung“ durch das Wort „Schutzimpfung“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	b) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „Gripeschutzimpfung“ durch die Wörter „Schutzimpfung nur durch einen berechtigten Apotheker“ ersetzt.
	6. Dem § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:
	„(4) Apothekenleiter, die vor dem 1. Januar 2023 Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durch ihre Apotheken haben durchführen lassen, haben abweichend von § 2 Absatz 3a Satz 2 der zuständigen Behörde die Durchführung von Schutzimpfungen und, sofern nicht ausschließlich aufsuchendes Impfen durchgeführt wird, die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten bis zum 1. Februar 2023 anzuzeigen.“
	Artikel 14
	Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes
	Das Stabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1902) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 26 a wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
	bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
	„4. die Finanzierung von Programmen zur Abfederung von Preissteigerungen für private Verbraucherinnen und Verbraucher, soweit sie aufgrund der Nutzung anderer Brennstoffe wie beispielsweise Heizöl, Pellets, oder Flüssiggas nicht in ausreichendem Ausmaß von der Strom- und Gaspreisbremse oder anderen Entlastungsmaßnahmen erfasst werden, sowie“
	cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Wörter „Nummer 1

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	bis 3“ werden durch die Wörter „Nummer 1 bis 4“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4“ ersetzt.
	2. In § 26g werden die Wörter „§ 26a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 26a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4“ ersetzt.
<i>Artikel 9</i>	Artikel 15
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Artikel 1 tritt vorbehaltlich einer beihilferechtlichen Genehmigungsentscheidung durch die Europäische Kommission am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.	(1) Artikel 1 tritt vorbehaltlich einer beihilferechtlichen Genehmigungsentscheidung durch die Europäische Kommission am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.
(2) Die Artikel 2 bis 8 treten vorbehaltlich <i>des Absatzes 3</i> am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(2) Die Artikel 2 bis 8 sowie 14 treten vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	(3) In Artikel 9 tritt § 421 am 1. Januar 2023 in Kraft und die Artikel 10 bis 13 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.
	(4) In Artikel 9 tritt § 422 am 8. April 2023 in Kraft.
(3) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	(5) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Ralph Lenkert

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf **Drucksache 20/4683** wurde in der 73. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Dezember 2022 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

In der 75. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2022 wurde der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 20/4683 zusätzlich an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4683:

1. Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP schicken ihrem Gesetzentwurf voraus, der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine habe die Situation an den Energiemärkten in Deutschland und Europa im Verlauf des Jahres 2022 immer weiter verschärft. Insbesondere die zuletzt sehr massiven Preissteigerungen bei Erdgas und Wärme stellten eine erhebliche, teilweise existenzbedrohende Belastung für die Bevölkerung und Unternehmen in Deutschland dar. Sie seien eine enorme gesellschafts- und wirtschaftspolitische Herausforderung.

Trotz zahlreicher Maßnahmen, die die Bundesregierung bereits umgesetzt habe, verblieben die Preise für Erdgas und Wärme in Deutschland und Europa sowie die sich daraus ergebenden Belastungen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen weiterhin auf sehr hohem Niveau. Zugleich drohe ein weiterer Anstieg dieser Preise.

Die Fraktionen konstatieren: Vor diesem Hintergrund sind weitere Maßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen verfolgen nicht nur das Ziel, durch die Ausweitung des Angebots einen weiteren Anstieg der Preise für Erdgas und Wärme zu verhindern. Sie sollen vor allem zu einer spürbaren Entlastung bei privaten, gewerblichen, gemeinnützigen und industriellen Letztverbraucherinnen und -verbrauchern sowie Kundinnen und Kunden führen.

Um die oben beschriebenen extremen Belastungen für Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher sowie Kundinnen und Kunden abzufangen, sollen Preisbremsen für Erdgas und Wärme von 1. Januar bzw. 1. März 2023 bis zum 31. Dezember 2023 eingeführt werden. Bei diesen Preisbremsen ist zwischen den Entlastungsmaßnahmen auf der einen Seite und dem Ausgleich für die Versorger und die diesbezügliche Finanzierung auf der anderen Seite zu unterscheiden.

Die Entlastung bestimmt sich nach einem Kontingent des Erdgas- und Wärmeverbrauchs zu einem vergünstigten Preis. Kleine und mittlere Letztverbraucher mit Standardlastprofil oder Kunden, insbesondere Bürgerinnen und Bürger sowie kleine und mittlere Unternehmen, erhalten von ihren Lieferanten 80 Prozent ihres Erdgasverbrauchs zu 12 Cent je Kilowattstunde beziehungsweise 80 Prozent ihres Wärmeverbrauchs zu 9,5 Cent je Kilowattstunde; Industriekunden erhalten von ihren Lieferanten 70 Prozent ihres Erdgasverbrauchs zu 7 Cent je Kilowattstunde oder 70 Prozent ihres Wärmeverbrauchs zu 7,5 Cent je Kilowattstunde. Die Lieferanten erhalten insoweit einen Anspruch auf Erstattung gegen die Bundesrepublik Deutschland.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den zeitlichen Anwendungsbereich des Teils 2 (Entlastung der Letztverbraucher und Kunden) bis zum 30. April 2024 zu verlängern und die hierfür erforderlichen Bestimmungen zu regeln, wobei sie zwischen verschiedenen Gruppen von Letztverbrauchern und Kunden unterscheiden kann.

2. Darüber hinaus wird eine Härtefallregelung für soziale Dienstleister in Form eines einmaligen Zuschusses zu den Kosten für Erdgas, Wärme und Strom eingeführt. Die Voraussetzungen, das Verfahren sowie die Kostenübernahme soll das Bundesministerium für Arbeit und Soziales per Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen.
3. Schließlich erhalten die Krankenhäuser eine Unterstützung in Höhe von 6 Milliarden Euro und die stationären Pflegeeinrichtungen in Höhe von 2 Milliarden Euro.

Weitere Einzelheiten zu den Entlastungsmaßnahmen sind dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4683 zu entnehmen.

Zu dem von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebrachten Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(25)270:

Artikel 1 enthält Änderungen des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes – EWPPBG.

Artikel 2 enthält Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes.

Artikel 3 enthält Änderungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Artikel 4 enthält weitere Änderungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Artikel 5 enthält Änderungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

Artikel 6 enthält Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes.

Artikel 7 enthält Änderungen des Energiesicherungsgesetzes.

Artikel 8 enthält Änderungen des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes.

Artikel 9 enthält Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Artikel 10 enthält Änderungen des Infektionsschutzgesetzes.

Artikel 11 enthält weitere Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Artikel 12 enthält Änderungen des Apothekengesetzes.

Artikel 13 enthält Änderungen der Apothekenbetriebsordnung.

Artikel 14 enthält Änderungen des Stabilisierungsfondsgesetzes.

Artikel 15 regelt das Inkrafttreten der Artikel 1 bis 14.

Im Einzelnen:

Die Artikel 1 bis 8 enthalten Änderungen der Artikel 1 bis 8 des ursprünglichen Gesetzentwurfs.

Die Artikel 9 bis 14 wurden in den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4683 eingefügt.

Artikel 9 ändert das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch. Die Fraktionen erklären, der kurzfristige und dringende gesetzgeberische Handlungsbedarf folge aus dem Außerkrafttreten der aktuell geltenden Coronavirus-Impfverordnung am 31.12.2022 und den bislang dort geregelten Vergütungsregelungen für die Verteilung der COVID-19-Impfstoffe. Für die COVID-19-Impfstoffe ist aufgrund ihrer Beschaffenheit weiterhin ein besonderes Verfahren zur Verteilung notwendig. Um die Verteilung und damit die Versorgung der Bevölkerung mit COVID-19-Impfstoffen weiter sicherstellen zu können, bedürfe es gesetzlicher Anschluss- bzw. Übergangsregelungen. Dies betreffe insbesondere die Fortführung der Vergütung von Großhandel und Apotheken für die Verteilung der vom Bund beschafften COVID-19-Impfstoffe. Gleiches gelte für die Verteilung der COVID-19-Arzneimittel (Paxlovid).

Zur Sicherstellung der Distribution der COVID-19-Impfstoffe im Einzelnen:

- Überführung der Distributionsvergütung für COVID-19-Impfstoffe (Impfzubehör bis 7.4.2023) in SGB-V-Übergangsregelung (§ 421 SGB V) mit Beibehaltung Abrechnungsweg über Apothekenrechenzentren und BAS aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds – aber ohne Refinanzierungsregelung zu Lasten Bund;
- Beteiligung PKV an Finanzierung entsprechend ihrem Versichertenanteil mit 7 %;
- Übergangsregelung Distribution vom 1.1. bis 31.12.2023;
- Übergangsregelung nachträgliche Impfbücher/Eintrag Impfbuch vom 1.1. bis 30.6.2023.

Zur Sicherstellung der Distribution der antiviralen COVID-19-Arzneimittel im Einzelnen:

- Überführung der Distributionsvergütung für antivirale COVID-19-Arzneimittel in SGB-V-Übergangsregelung (§ 422 SGB V), Abrechnungsweg versichertenbezogen zu Lasten der jeweiligen Krankenkasse und Versorgung privat Versicherter analog Regelversorgung;
- im Sinne der Regelversorgung soll Vergütungs-Sonderregelung für Bevorratung/Abgabe von COVID-19-Arzneimitteln durch Hausärzte ab 8.4.2023 entfallen;
- Übergangsregelung vom 8.4. bis 31.12.2023.

Die Artikel 10 bis 13 ändern das Infektionsschutzgesetz, das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch, das Apothekengesetz und die Apothekenbetriebsordnung.

Die Fraktionen erklären, für diese Übergangsvorschriften sei ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2023 zwingend, da andernfalls die Verteilung von Impfstoffen nicht gewährleistet werden könne und die Versorgung der Bevölkerung mit COVID-19-Schutzimpfungen unmittelbar gefährdet sei. Des Weiteren sollen COVID-19-Schutzimpfungen in Apotheken dauerhaft durchgeführt werden können. Hierfür bedürfe es nach Außerkrafttreten der Coronavirus-Impfverordnung ebenfalls sehr kurzfristig gesetzlicher Änderungen.

Zur Einbeziehung der Apotheken in die Regelversorgung mit Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 im Einzelnen:

- Einbeziehung der Apotheken in die Regelversorgung mit Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 als weiterer, niedrighwelliger Zugang zur Erhöhung der Impfquote;
- dauerhafte Berechtigung für Apothekerinnen und Apotheker nach ärztlicher Schulung für eine öffentliche Apotheke Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 bei Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, durchzuführen;
- Ergänzung des Vertrages zwischen GKV-SV und DAV im Benehmen mit PKV insbesondere über die Vergütung der Impfleistung und deren Abrechnung um Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2;
- Ergänzung der Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in der Verordnungsermächtigung im Apothekengesetz;
- Ergänzung der Vorgaben zu den Anforderungen an die Vorbereitung und Durchführung von Gripeschutzimpfungen durch öffentliche Apotheken um Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2.

Artikel 14 ändert das Stabilisierungsfondsgesetz. Durch die Änderung wird eine Härtefallregelung für durch die Energiekrise in Schwierigkeiten geratene private Verbraucherinnen und Verbraucher ermöglicht, die andere Brennstoffe wie beispielsweise Heizöl, Pellets oder Flüssiggas nutzen und nicht in ausreichendem Ausmaß von der Strom- und Gaspreisbremse oder anderen Entlastungsmaßnahmen erfasst werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4683 in seiner 35. Sitzung am 14. Dezember 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4683 in seiner 39. Sitzung am 14. Dezember 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4683 in seiner 39. Sitzung am 14. Dezember 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Zustimmung zu dem Gesetzentwurf in geänderter Fassung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4683 in seiner 31. Sitzung am 14. Dezember 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4683 in seiner 25. Sitzung am 14. Dezember 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4683 in seiner 34. Sitzung am 14. Dezember 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4683 im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(25)270 in seiner 50. Sitzung am 14. Dezember 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Beratungsverlauf im Ausschuss für Gesundheit:

Die **Fraktion der SPD** begrüßte das Zustandekommen des Gesetzentwurfs und die damit verbundene zusätzliche Entlastung der Kliniken sowie Pflege- und Reha-Einrichtungen, die über die Gas- und Strompreisbremse hinaus Berücksichtigung fanden. Diese deutliche zusätzliche Entlastung sei wichtig, da die Gas- und Strompreisbremse keinen hundertprozentigen Ausgleich vorsehe, es für die Gesundheitseinrichtungen aber schwierig sei, die Kosten anderweitig umzulegen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** lehnte die Entwürfe zur Strom- und Gaspreisbremse sowie die Änderungsanträge ab, da man die Initiativen nicht in der Sache, aber in der Art des Verfahrens kritisiere. So habe man erst in der Nacht vor der Sitzung ein 400 Seiten starkes Paket mit Änderungsanträgen bekommen, von denen bestimmte Dinge wie zum Beispiel die Entlastungen der Nutzer von Öl- und Pelletheizungen zuvor nie besprochen worden seien. Die Fraktion habe bereits vor der Sommerpause auf die Finanzierungsprobleme im Gesundheitsbereich aufgrund der Energiekrise hingewiesen, so dass genug Zeit für die Vorbereitungen geeigneter Maßnahmen gewesen sei. Die nun vorgelegten Lösungsansätze seien zudem zu kompliziert, bürokratisch, in der Umsetzung fehleranfällig und nicht sachgerecht. Die Chance, die Liquidität der Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Rehakliniken und alle weiteren Leistungserbringer in diesen schwierigen Zeiten zu sichern, sei somit vertan worden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sah einen dringenden Bedarf für eine rasche Finanzhilfe zur Vermeidung von drohenden Insolvenzen für die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen. Man wisse, dass sich die Krankenhäuser aufgrund des chronischen Fachkräftemangels und der hohen Inflation in einer sehr schwierigen Situation befänden. Hinzu kämen jetzt die steigenden Strom- und Wärme- und Gaspreise. Krankenhäuser seien Teil der Daseinsvorsorge und könnten die durch höhere Energiepreise gestiegenen Kosten nicht weitergeben. Die jetzt vorhergesehenen 6 Milliarden Euro für die Krankenhäuser und die weiteren 2 Milliarden Euro für die Pflegeeinrichtungen seien gut geeignet, um das Energiekosten-Problem der Krankenhäuser zu lösen. Gleichwohl müsse fortlaufend evaluiert werden, ob die Hilfen in ihrer Ausgestaltung ausreichten.

Die **Fraktion der FDP** betonte, der mit dem Gesetz vorgelegte Schutzschirm verfolge das Ziel, für Krankenhäuser eine Entlastung aufgrund der gestiegenen Energiekosten herbeizuführen. Zudem ende ab Januar 2023 die steuerfinanzierte Finanzierung der Impfzentren und der allgemeinen Impfkosten. Daher sei es notwendig gewesen, die Kosten auf die gesetzliche und die private Krankenversicherung zu verteilen. Mit den Änderungsanträgen sichere man zudem die Distribution der COVID-19-Impfstoffe und der antiviralen COVID-19-Arzneimittel. Außerdem würden die Apotheken in die Regelversorgung mit Schutzimpfungen gegen das Coronavirus einbezogen.

Die **Fraktion der AfD** konstatierte, für sie sei es angesichts von Risikosignalen, die zur Corona-Impfungen vorlägen, untragbar, die Impfungen in Apotheken zu verstetigen. Daher lehne man den Gesetzentwurf ab.

Die **Fraktion DIE LINKE** schloss sich der Verfahrenskritik an und äußerte die Befürchtung, dass die vorgesehenen 6 Milliarden Euro für die Gesundheitseinrichtungen nicht komplett ausgezahlt würden. Der Grund hierfür liege in der künstlichen Schaffung zweier unterschiedlicher Hilfgelder-Töpfe, die vom Volumen her genau andersrum ausgestattet sein müssten. Der Bedarf der Krankenhäuser wäre aber auch bei voller Auszahlung nicht gedeckt und einige würden somit von Insolvenz bedroht werden, obwohl sie für Versorgung der Bevölkerung unerlässlich seien. Außerdem sei man damit unzufrieden, wie wenig Unterstützung für die Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeheimen vorgesehen sei. Es wäre zusätzlich wichtig gewesen, die Menschen in ambulanten Pflegeeinrichtungen und deren Familien zu erreichen, was aber nicht geschehe.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4683 in seiner 28. Sitzung am 14. Dezember 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4683 in seiner 27. Sitzung am 14. Dezember 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

IV. Öffentliche Anhörungen von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4683, die in der 44. Sitzung am 6. Dezember 2022 stattfand, haben die Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 20(25)267 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Kerstin Andreae, Vorsitzende der Hauptgeschäftsführung, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)
- Prof. Dr. Sebastian Dullien, Wissenschaftlicher Direktor des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) in der Hans-Böckler-Stiftung
- Ingbert Liebing, Hauptgeschäftsführer, Verband Kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)
- Prof. Dr. Andreas Löschel, Ruhr-Universität Bochum
- Frederik Moch, Abteilungsleiter für Struktur-, Industrie- und Dienstleistungspolitik im Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB)
- Ramona Pop, Vorständin Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)
- Dr. Carsten Rolle, Abteilungsleiter Energie- und Klimapolitik, Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)
- Nadine Schartz, Deutscher Landkreistag [für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund)]
- Prof. Dr. Fritz Söllner, TU Ilmenau

- Dr. Constantin Terton, Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)
- Prof. Dr. Henning Vöpel, Vorstand, Centrum für Europäische Politik (cep)
- Prof. Dr. Dr. Isabella M. Weber, Department of Economics, University of Massachusetts Amherst

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie erklärte sein Einverständnis gemäß § 70 Abs. 3 GOBT, dass der Ausschuss für Gesundheit eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 20/4683 durchführt, soweit es den Härtefallfonds in Artikel 2 „Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ betrifft.

Zu der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Gesundheit zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4683, die in seiner 49. Sitzung am 12. Dezember 2022 stattfand, haben die Sachverständigen schriftliche Stellungnahmen abgegeben.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Dr. Günther Matheis, Bundesärztekammer (BÄK)
- Michael Dammann, PHAGRO – Bundesverband des pharmazeutischen Großhandels e. V., Stellungnahme auf Ausschussdrucksache 20(14)74(1)
- Dr. Christiane Eckert-Lill, Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. (ABDA), Stellungnahme auf Ausschussdrucksache 20(14)74(6)
- Dr. Michael Mörsch, Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V. (DKG), Stellungnahme auf Ausschussdrucksache 20(14)74(4)
- Markus Grunenberg, GKV-Spitzenverband, Stellungnahme auf Ausschussdrucksachen 20(14)74(2) und 20(14)74(2.1)
- Dr. Stephan Hofmeister, Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV)
- Dr. Florian Reuther, Verband der privaten Krankenversicherung e. V. (PKV), Stellungnahme auf Ausschussdrucksache 20(14)74(5)

Einzelsachverständiger:

- Tom Lausen (Datenanalyst), Stellungnahme auf Ausschussdrucksache 20(14)74(3)

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörungen sind in die abschließenden Beratungen des Ausschusses für Klimaschutz und Energie eingegangen. Die Protokolle sowie die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit über die Homepage des Deutschen Bundestages zugänglich gemacht. Wegen des Inhalts der öffentlichen Anhörungen wird auf die jeweiligen Sitzungsprotokolle verwiesen.

V. Abgelehnte Anträge

Der folgende, von der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 20(25)273 eingebrachte Entschließungsantrag fand im Ausschuss keine Mehrheit.

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. *Der Deutsche Bundestag stellt fest,*

Seit Monaten befinden sich die Energiepreise in einem rasanten Anstieg. Neben der Verknappung der Liefermengen durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine bestehen immer noch weltweite Lieferkettenprobleme durch die Corona-Pandemie. Die Politik der Bundesregierung hat in dieser Zeit zu einer großen Verunsicherung bei allen Gaskunden geführt. So wollte die Ampel durch die geplante Gasumlage zuerst noch den Preis weiter verteuern. Wäre stattdessen der Sommer konsequent genutzt worden, könnte die Gaspreisbremse schon jetzt im Winter greifen. Zugleich wäre mit mehr Vorlauf auch eine differenzierte Umsetzung der Preisbremse möglich gewesen, die sowohl soziale Unterschiede stärker berücksichtigen als auch jene stärker unterstützen kann, die

bereits in der Vergangenheit Energie gespart haben. Stattdessen gilt es jetzt, einen möglichst einfachen Mechanismus umzusetzen. Da die Preisbremse nun erst ab März 2023 kommt, baut die Ampel jetzt noch mehrere Notlösungen drum herum. Ergebnis daraus ist ein überaus kompliziertes Geflecht allein für die Notlösung mit dem Dezemberabschlag und zudem u. a. beim Schutz der sozialen Infrastruktur Lücken aufweist. Die Senkung des Umsatzsteuersatzes für alle Energieerzeugnisse, besonders Strom, für eine schnelle und unbürokratische Entlastung geht die Ampel hingegen nicht an. Auch werden die Möglichkeiten digitaler Instrumente für eine schnelle und effiziente Umsetzung der Hilfen völlig außer Acht gelassen.

Die Entwürfe hätten klar auf seit Monaten bekannte Forderungen zur Entlastung von Privathaushalten und Unternehmen eingehen und für die Beratungen im parlamentarischen Verfahren für Fragen dieser Tragweite rechtzeitig zur Verfügung stehen müssen. Beides ist nicht der Fall. Stattdessen sind die Regelungen kompliziert und bürokratisch und für wichtige Umsetzungsfragen und folglich auch Entlastungen insbesondere für Unternehmen wird auch nach dem Beschluss nur auf weitere Ankündigungen zurückgegriffen werden können.

Frühzeitig haben wir auf die Schwierigkeiten der Administrierbarkeit der Steuerpflicht der Gaspreisbremse hingewiesen: Versorger und Vermieter sollen Namen und Adressen der Kunden an eine noch zu bestimmende Stelle melden. Das Bundeszentralamt für Steuern muss die Steuer-ID zusteuern. Allein dies ist angesichts von 20 Mio. Gas-Verträgen in Deutschland in der Praxis schwer umsetzbar. Auf diese Herausforderungen hat die Ampel bisher keine Antwort gegeben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. bei der Berechnung des Entlastungskontingents auf Antrag erweiterte Berechnungsmethoden (etwa durch Änderung des Referenzzeitraums) anzubieten, wenn z. B. durch coronabedingte Betriebs-schließungen oder auch Aus- bzw. Neubau der Vorjahresreferenzwert nicht die real zu erwartenden Verbräuche abbildet.
2. die Umsetzung der Preisbremsen für Gas und Strom in allen wesentlichen Punkten zu synchronisieren, wie etwa bei den Informationspflichten und der Ermittlung der Entlastungen für die ersten zwei Monate des Jahres 2023, sowie klar und flexibel auszugestalten und Bürokratie und Komplexität zu reduzieren.
3. Mittelständischen und Kleinunternehmen ein Wahlrecht einzuräumen bzw. flexibel zu handhaben, ob sie die Entlastung für Verbraucher mit Standardlastprofil (SLP, 80%, 12 Cent/Kilowattstunde brutto) oder registrierender Leistungsmessung (RLM, 70%, 7 Cent/Kilowattstunde netto) in Anspruch nehmen möchten. Zudem sind die Unternehmen in die Lage zu versetzen, mehrere Entnahmestellen zusammenzufassen.
4. die Anwendung der Gaspreisbremse auf Flüssiggas auszuweiten und eine unbürokratische Entlastung für knapp 5 Millionen Haushalte, die mit Pellets und Öl heizen (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/380920/umfrage/anzahl-der-oelheizungen-in-deutschland/> und https://de.statista.com/statistik/daten/studie/171886/umfrage/anzahl-der-pelletheizungen-in-deutschland/#:~:text=F%C3%BCr%20das%20Jahr%202022%20wird,648.000%20Pelletheizungen%20in%20Deutschland%20prognostiziert,)), sowie für Betriebe, Kommunen und soziale Einrichtungen, die diese Brennstoffe nutzen, zu schaffen.
5. den abgesenkten Umsatzsteuersatz von 7 % für alle Energieträger befristet wie bei den Gaslieferungen auch für Strom einzuführen, und für Öl in Einklang mit den europäischen Regelungen umzusetzen.
6. sich in unionsrechtlichen Fragen dafür einzusetzen, dass die Entlastungen wie vorgesehen auch voll bei der deutschen Industrie ankommen. Eine opt-in/opt-out Option sollte zudem für die Unternehmen ermöglicht werden.
7. bei der Festlegung der Höchstgrenzen sicherzustellen, dass bei global tätigen Unternehmen nur die konsolidierte EBITDA der verbundenen Unternehmen mit Sitz innerhalb der Europäischen Union Berücksichtigung findet.
8. sich auf EU-Ebene für eine Anpassung des europäischen Beihilferahmens (Temporary Crisis Framework, TCF) einzusetzen, um damit die verbundenen Einschränkungen, insbesondere die für

Unternehmen mit sehr hohen Verbräuchen problematischen Höchstgrenzen sowie das Kriterium des EBITDA-Rückgangs, noch einmal anzupassen und damit auch den Empfehlungen in der Gaskommission Rechnung zu tragen. Die Gaspreisbremse darf nicht für Unternehmen aufgrund europäischer Beihilferegelungen (TCF) überwiegend ins Leere laufen.

9. *klarzustellen, dass Höchstgrenzen keine Anwendung bei der Weitergabe der Entlastung an Mieter als Verbraucher bzw. entsprechend bei Pachtverhältnissen und der Gemeinschaft von Wohnungseigentümern finden.*
10. *die Härtefallfonds für kleine und mittlere Unternehmen, für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Rehakliniken, Sportvereine, kulturelle Einrichtungen, soziale Dienstleister und weitere schnell und unbürokratisch umzusetzen und dabei für Krankenhäuser auf ein bedarfsgerechtes, angemessenes Verhältnis zwischen dem Ausgleich von direkten und indirekten Energiekostensteigerungen zu achten. Insbesondere müssen die Kriterien für die Inanspruchnahme so ausgestaltet werden, dass keine unterstützungsbedürftigen Betriebe ausgeschlossen werden. Bis zur rückwirkenden Anrechnung der Entlastungsbeträge für Januar und Februar 2023 im März braucht es eine wirksame „Härtefallbrücke“.*
11. *rechtssicher klarzustellen, dass auch kommunale Verbräuche jenseits von Kindertagesstätten und Bildungseinrichtungen von den Entlastungen erfasst werden und beim Hilfsfonds für soziale Dienstleister auch die Kostensteigerungen des Winters 2022/23 bis April 2024 zu berücksichtigen, soweit diese nicht von der Gaspreisbremse und Vergütungsanpassungen abgedeckt werden.*
12. *entsprechend der Vorschläge der Expertenkommission Gas und Wärme darauf hinzuwirken, dass die sozialen Einrichtungen und Dienste in Kostenträgerschaft von Ländern und Kommunen, insbesondere der Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe, genauso von einem Härtefallfonds geschützt werden wie die entsprechenden Einrichtungen und Dienste in Bundeszuständigkeit und insoweit keine Lücken entstehen. Zudem sind Hochschulen bedarfsgerecht und analog zu außeruniversitären Forschungseinrichtungen in die Härtefallregelung der Strom- und Gaspreisbremse aufzunehmen.*
13. *sicherzustellen, dass Missbrauch zur Gaspreisbremsenregelung bekämpft wird und die Verfahren zügig entschieden werden.*
14. *für die Besteuerung der Entlastungen aus der Gaspreisbremse ein einfaches Verfahren zu schaffen und für zukünftige Unterstützungsmaßnahmen zügig ein digitales, automatisiertes, zielgerechtes Instrument zu entwickeln.*

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 20/4683 in seiner 43. Sitzung am 30. November 2022 auf der Grundlage einer Formulierungshilfe auf Ausschussdrucksache 20(25)230 anberaten.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 20/4683 in seiner 46. Sitzung am 14. Dezember 2022 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)270 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4683 ein, dessen Artikel 9 bis 14 eingefügt wurden.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)275 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4683 ein.

Die Fraktion der CDU/CSU brachte auf Ausschussdrucksache 20(25)273 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4683 ein.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erläuterte für die Koalitionsfraktionen den Änderungsantrag für den Bereich Gas und Wärme. Mit dem Änderungsantrag sei der zeitliche Anwendungsbereich der Gesetze zur Gas-

und zur Strompreisbremse synchronisiert worden. Gleiches gelte für die Abschöpfungen. Um Missbräuche zu vermeiden, sei klargestellt worden, dass es nicht sein könne, die Verbraucherinnen und Verbraucher mit hohen Wechselboni für Verträge zu höheren Preisen zu locken. Von Dritten gezahlte Boni dürften die Summe von 50 Euro nicht überschreiten. Eine Ausnahme böten energieeffizientere Angebote, dann dürfe der Bonus ausnahmsweise bei bis zu 100 Euro liegen. Neu sei eine Verordnungsermächtigung, dass der Betrag, um den entlastet würde, auch nach oben begrenzt werden könne. Die Europäische Kommission habe eine solche Kappung ausdrücklich für Industrieunternehmen gefordert. Um die administrative Umsetzung zu erleichtern, dies sei ein Ergebnis der Anhörung gewesen, sei die Informationspflicht einheitlich bis zum 1. März 2023 festgelegt worden. Auch ein Boni- und Dividendenverbot sei aufgenommen worden; Boni ab einer Förderungshöhe von 25 Millionen, Dividenden ab einer Förderungshöhe von 50 Millionen Euro.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kritisiert deutlich das Verfahren der Gesetzgebung. Es sei unzumutbar und nicht akzeptabel, über mehrere hundert Seiten Änderungen zu entscheiden, die ihr erst vor einigen Stunden zugegangen seien. Die Probleme beschäftigten die Gesellschaft schon seit Monaten. Lösungen würden erst in letzter Minute präsentiert. Die Fraktion fragte zu den Regelungen für die Industrie. Viele Unternehmen würden nicht von diesen profitieren können. Nationale Spielräume seien nicht ausgenutzt worden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte sich der geäußerten Kritik. In einigen Bereichen werde es möglich sein, mit der Europäischen Kommission nachzuverhandeln. Die Umsetzung der Härtefallfonds obliege den Ländern. Der Bundestag als Haushaltsgesetzgeber könne durchaus noch höhere Summen freigeben. Sie ergänzte, die Verordnungsermächtigungen existierten weiter und seien in beiden Gesetzen synchronisiert worden.

Die **Fraktion der SPD** dankte der Bundesregierung für die Aufarbeitung der Vorschläge der ExpertInnen-Kommission. Die Koalitionsfraktionen hätten die Vorschläge der Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf aufgegriffen und anschließend noch verbessert. Der Entschließungsantrag halte fest, dass die Entlastung für die privaten Haushalte auch bei nichtleitungsgebundenen Energieträgern erfolgen werde. So könne Gerechtigkeit zwischen allen Energieformen hergestellt werden. Obergrenzen und Mindestkontingente schafften eine sozial gerechtere Ausgestaltung. Der Koalition sei auch die Arbeitsplatzsicherung wichtig gewesen. Dabei sollten die Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die europäische Regelungen böten. Gegebenenfalls müsse sich die Bundesregierung für die Nachverhandlung europäischer Regeln einsetzen, um diese an zukünftige Entwicklungen anzupassen. Die Fraktion bedauerte gleichfalls die teilweise kurzfristigen Verfahren und verwies als Ursache unter anderem auf den Krieg Russlands gegen die Ukraine.

Die **Fraktion der CDU/CSU** akzeptierte die Entschuldigung nur teilweise. Die Probleme seien seit Monaten bekannt. Die Experten-Kommission sei erst im September eingesetzt worden. Der Hinweis auf den Krieg sei zwar generell richtig, treffe bei dem aktuellen Gesetzgebungsverfahren nicht zu. Darüber hinaus sei in entscheidenden Punkten von den Empfehlungen der Expertenkommission abgewichen worden. Die Existenz vieler Unternehmen sei dadurch gefährdet, weil sie die Bremse unter den gegenwärtigen Gesetzesbedingungen nicht in Anspruch nehmen könnten. Die Fraktion begrüßte die Einbeziehung von Öl, Flüssiggas und Pellets in die Regelungen. Schließlich kritisierte sie, bei den Abschöpfungen seien fiktive Beträge statt Gewinne angesetzt worden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** antwortete auf die Bemerkungen der Fraktion der CDU/CSU. Es existierten zwei Härtefallfonds: einer für die privaten Haushalte in Höhe von 1,8 Milliarden, einer für die KMU in Höhe von einer Milliarde, die beide beispielsweise die Frage der Pellets aufgriffen. Die Fraktion unterstrich, welche Potentiale insbesondere durch die erneuerbaren Energien, durch Effizienz und durch Einsparungen gehoben werden könnten und müssten. Die Bemühungen um Einsparungen würden auch noch dadurch unterstützt, dass diejenigen, die einsparten, zusätzlich vergütet würden. Abschließend stellte sie heraus, dass es der Koalition wichtig sei, dass die Entlastungen bei allen, Privathaushalten, Kommunen und Unternehmen ankämen. Wichtig sei auch, dass die Entlastungen wirkten, ohne dass ein Antrag gestellt werden müsse.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, das Gesetz führe weiter in die Planwirtschaft. Dass es so viele Änderungen gebe, zeige, wie schlecht der ursprüngliche Entwurf gewesen sei. Dies sei ein Signal, dass die Koalition ständig nachbessern müsse. Mittel würden mit der Gießkanne ausgeschüttet, die ohnehin Steuergelder seien. Dabei habe die Koalition erst durch ihre Politik die Energiepreise in die Höhe getrieben. Eine Alternative zur Erhöhung der Preise sei, das Angebot auszudehnen. Beim Gas bestehe die Möglichkeit, dieses über einen Strang von Nordstream zu beziehen. Dagegen werde teures LNG importiert. Die Kunden würden dies spüren. Die 200 Milliarden Euro würden nicht reichen, Deutschland werde deindustrialisiert, der Wohlstand werde verpulvert.

Die **Fraktion der FDP** gab zu verstehen, sie akzeptiere die Kritik der Oppositionsfraktionen am Timing des Verfahrens. Sie bat darum, die gesetzlichen Regelungen sachlich zu debattieren. Der Fachausschuss habe als originäre Aufgabe, vorliegende Gesetzentwürfe noch zu verbessern. Sie erwähnte beispielhaft den Bereich der Vermeidung von Missbräuchen. Es sei darum gegangen, schnell, aber auch treffsicher vorzugehen. Dabei ließen sich nicht alle Lücken schließen. Missbrauch könne beispielsweise durch Vergleichsportale eingeschränkt werden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** warf die Frage auf, was mit Unternehmen, die bereits in den Jahren 2020 und 2021 ihre Produktion aufgrund corona-bedingter Auflagen oder wegen Lieferkettenproblemen herunterfahren mussten, passiere, wenn die Basis, der Durchschnittsverbrauch, für ihre Einsparungen deutlich zu niedrig angesetzt werde. Der Härtefallfonds werde dafür nicht reichen. Eventuell könne im Verordnungswege ein anderes Bezugsjahr als Basis genommen werden. DIE LINKE. habe bereits im April 2022 die Einführung einer Preisaufsicht oder eines Preisdeckels vorgeschlagen. Nun komme ein solcher, leider sehr spät. Eine Preiskontrolle sei nur unvollständig eingeführt. Die Fraktion kritisiere ebenfalls, dass die Abschöpfung der Erlöse nur in der Zukunft passiere. Extragewinne, die in der Vergangenheit angefallen seien, blieben außen vor. Die EU habe entsprechende Wege aufgezeigt. Die Gelder hätten dazu verwendet werden können, die Härtefallfonds aufzustocken oder die deutlich zu hohen Preisgrenzen niedriger anzusetzen. Die Fraktion begrüßte die Regelungen zu den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. Insgesamt sei die Preisbremse sozial unausgewogen. Haushalte mit geringem Einkommen hätten ein relativ geringes Einsparpotential. Wer zum Beispiel dadurch wesentlich einspare, indem er seine Sauna oder seinen Swimmingpool nicht mehr nutze, dürfe dafür nicht noch einen großen Bonus erhalten.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Annahme der Artikel 1 bis 8, 14 und 15 des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)270.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dass die Artikel 9 bis 13 des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)270 in unmittelbarem Sachzusammenhang mit dem überwiesenen Gesetzentwurf zur Gaspreisbremse (Drucksache 20/4683) stehen.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme der Artikel 9 bis 13 des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)270.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/4683 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)275 zu empfehlen.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)273.

B. Besonderer Teil

Begründung

Die nachfolgende Begründung nimmt nur zu wesentlichen inhaltlichen Änderungen gesondert Stellung. Unwesentliche inhaltliche Änderungen wie insbesondere fehlerhafte Verweise und sprachliche Korrekturen und Vereinheitlichungen bleiben unkommentiert.

Zu Artikel 1

Zu § 1

Das Gesetz gilt für alle Fälle der gewerblichen Wärmelieferung, ebenso wie bereits das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz. Hier ist der Ausdruck „gewerbliche Lieferung“ mit Blick allein auf Erdgas vergessen worden. Ohne die ausdrückliche Ergänzung könnten Unsicherheiten dazu auftauchen, ob sich aus § 1 Absatz 1 eindeutig ergibt, wenn die Wärmelieferung dezentral und nicht über ein wie auch immer definiertes Wärmenetz erfolgt, insbesondere im Fall von Contractoren.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die nunmehr allgemeine Bezugnahme in Absatz 1 Satz 1 auf den zeitlichen Anwendungsbereich des Gesetzes nach § 1 gewährleistet den Gleichlauf der Verpflichtungen mit dem Geltungszeitraum des Gesetzes auch im Falle einer Verlängerung des Anwendungszeitraums über den 31. Dezember 2023 hinaus.

Zu Absatz 5

Nicht nur Unternehmen, sondern alle natürlichen und juristischen Personen sollen im Falle von Sanktionen von den Leistungen ausgeschlossen werden.

Zu § 4

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 dient der Klarstellung, dass der Erdgaslieferant, sofern er den Letztverbraucher am 30. September 2022 nicht beliefert hat, den Grundpreis veranschlagen kann, den er aufgrund eines Erdgasliefervertrages mit Letztverbrauchern hätte verlangen können.

Absatz 1 Satz 2 wird aufgrund zweier Ergänzungen neu strukturiert. Die Ergänzung in Nummer 2 entspricht der bereits gleichlautenden Regelung in § 12 Absatz 1 des Strompreisbremsegesetzes und gewährleistet den Gleichlauf der Regelungen für Erdgas und Strom. Mit der Nummer 3 wird eine Grundpreisuntergrenze eingeführt. Dadurch wird Versorgern mit aktuell hohen Grundpreisen eine Absenkung ermöglicht und so Wettbewerbsnachteile verhindert. Zugleich wird Preismissbrauch aufgrund zu niedriger Grundpreise verhindert.

Durch die Änderungen in Absatz 2 Satz 1 wird zunächst der Anwendungsbereich der Regelung auf den zeitlichen Anwendungsbereich des Gesetzes bezogen. Sodann wird eine Anhebung der Wertgrenze auf 100 Euro geregelt für den Fall, dass Zugaben der Energieeinsparung oder der Erhöhung der Energieeffizienz dienen. Hierunter fallen zum Beispiel smarte Thermostate. Um eine Umgehung der Regelungen zu Vergünstigungen und Zugaben zu verhindern, wird durch die Ergänzung in Satz 2 festgelegt, dass die Wertgrenze der Zugaben auch von Dritten, insbesondere von Betreibern von Vergleichsportalen, zu beachten ist.

Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass die Entlastung der Letztverbraucher von hohen Preisen bei Erdgas und Strom keine vertragliche Preisanpassung ist und nicht zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

Zu § 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum zeitlichen Anwendungsbereich der Regelung.

Zu § 9

Absatz 1 stellt klar, dass die Berechnung des Differenzbetrags nach dieser Norm neben der Absicherung der Letztverbraucher gegen steigende Energiekosten auch darauf abzielt, einen effektiven Wettbewerb zu sichern, insbesondere die Gewährleistung, dass die Kunden einen Anreiz haben, Anbieter mit wettbewerbsfähigen Preisen zu wählen, sowie Missbrauch der Entlastungsregelung zu vermeiden. Absatz 5 stellt klar, dass soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung aufgrund des § 39 Absatz 2 die Berechnung des Differenzbetrags angepasst hat, diese ergänzend zu den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 anzuwenden ist.

Zu § 11**Zu Absatz 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum zeitlichen Anwendungsbereich der Regelung.

Zu Absatz 4

Die Änderung dient dem Gleichlauf mit den Regelungen über Erdgas und Strom.

Zu § 12**Zu Absatz 1**

Die Änderungen erfolgen im Gleichlauf mit den Regelungen über Erdgas und Strom; die Anpassungsmöglichkeit aufgrund von Preisanpassungsklauseln entsprechend AVBFernwärmeV wird beibehalten.

Zu Absatz 2

Die Änderungen erfolgen im Gleichlauf mit den Regelungen über Erdgas und Strom.

Zu § 14

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum zeitlichen Anwendungsbereich der Regelung.

Zu § 15

Mit der Ergänzung des neuen Absatzes 2 wird die Entlastung von Wärmekunden in Höhe von mehr als zwei Millionen Euro auf den Verbrauch von Wärme beschränkt, die direkt aus Erdgas oder Strom erzeugt worden ist. Im Interesse effizienter Administration wird in Satz 2 die Möglichkeit eröffnet, auch Zertifikate oder Schätzungen des Wärmeversorgungsunternehmens zur Nachweisführung einzusetzen. Die Regelung folgt damit dem Wortlaut von Rundnummer 66 Buchstabe e Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission.

Zu § 16

Absatz 1 stellt klar, dass die Berechnung des Differenzbetrags nach dieser Norm neben der Absicherung der Kunden gegen steigende Energiekosten auch darauf abzielt, einen effektiven Wettbewerb zu sichern, insbesondere die Gewährleistung, dass die Kunden einen Anreiz haben, Anbieter mit wettbewerbsfähigen Preisen zu wählen, sowie Missbrauch der Entlastungsregelung zu vermeiden.

Absatz 4 stellt klar, dass soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung aufgrund des § 39 Absatz 2 die Berechnung des Differenzbetrags angepasst hat, diese ergänzend zu den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 anzuwenden ist.

Zu § 17

Absatz 2 ist eine Folgeregelung zum neuen § 15 Absatz 2. Er konkretisiert die Berechnungsweise des Entlastungskontingents im Hinblick auf die verbrauchte Wärmemenge. Danach kann nur derjenige Wärmeverbrauch angerechnet werden, der aus der direkten Erzeugung der Wärme aus Erdgas oder Strom hervorgegangen ist.

Zu § 18

Die Änderungen in § 18 Absatz 2 dienen der Beschränkung des berücksichtigungsfähigen Zeitraums auf die Monate, in denen Mehrkosten geltend gemacht werden. Der für die EBITDA-Berechnung relevante Zeitraum soll nicht starr festgelegt werden, sondern sich flexibel auf den Entlastungszeitraum beziehen. Zur Umsetzung wird

es dem Letztverbraucher oder Kunden überlassen, die Monate auszuwählen, in denen er Mehrkosten geltend macht, die dann auch für die Berechnung der EBITDA-Entwicklung zugrunde gelegt werden. Um Missbrauch zu vermeiden, wird auch die Voraussetzung vorgesehen, dass die Monate einen zusammenhängenden Zeitraum ergeben, das heißt es können nicht einzelne, nicht aufeinander folgende Monate gewählt werden (zum Beispiel September 2022, Januar bis März 2023 und Oktober 2023 – der Zeitraum wäre dann von September 2022 bis Oktober 2023). Der Vergleich bezieht sich immer auf die entsprechenden Monate im Jahr 2021 (im vorgenannten Beispiel Januar bis Dezember 2021, da alle Kalendermonate im Entlastungszeitraum betroffen sind). Zugleich wird festgelegt, dass auch für den Vergleichszeitraum im Jahr 2021 nur die entsprechenden Kalendermonate heranzuziehen sind.

Darüber hinaus wird eine Klarstellung ergänzt, dass bei der Berechnung des EBITDA-Rückgangs die Entlastungssummen nicht einzuberechnen sind. Dies ergibt sich ausdrücklich aus Randnummer 67 Buchstaben b und c des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission.

Zu Absatz 8

§ 18 Absatz 8 dient der Klarstellung, unter welche Bedingungen die Entlastungen mit anderen Beihilfen kumuliert werden dürfen.

Zu § 20

Zu Absatz 1

Satz 1 Nummer 6 ist eine Folgeänderung zu § 15 Absatz 2. Er verpflichtet das Wärmeversorgungsunternehmen, seinen Kunden im Fall des § 15 Absatz 2 im Rahmen der Jahresendabrechnung den Anteil der direkt aus Erdgas oder Strom erzeugten Wärme an der Wärmelieferung in den jeweiligen Entlastungsperioden gesondert auszuweisen. Dieser soll dadurch in die Lage versetzt werden, die auf ihn entfallende Entlastung nachvollziehen und überprüfen zu können.

Zu Absatz 2

Der Lieferant hat unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung, spätestens bis zum 30. Juni 2024, die Endabrechnung, verbunden mit einer etwaigen Rückforderung, zu erstellen. Damit wird der Randnummer 68 der Mitteilung der Europäischen Kommission zum Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022 (C(2022) 7945 final) entsprochen.

Zu § 22

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 Nummer 2 besteht die Verpflichtung, nach Ablauf des Kalenderjahres 2023 und spätestens bis zum 31. Mai 2024 den Lieferanten die tatsächlich anzuwendenden Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (Buchstabe a) und § 18 Absatz 2 Nummer 2 (Buchstaben b bis d) mitzuteilen. In Verbindung mit § 20 Absatz 2 wird damit der Randnummer 68 der Mitteilung der Europäischen Kommission zum Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022 (C(2022) 7945 final) entsprochen.

Zu Absatz 2

Die Ergänzung in § 22 Absatz 2 dient dazu, den Zeitpunkt zur Erfüllung der Informationspflicht festzulegen. Dies ist erforderlich, da die Vorschrift bußgeldbewehrt ist und somit die Pflicht hinreichend bestimmt sein muss.

Absatz 5

Es handelt sich um Korrekturen von Redaktionsversehen. Hintergrund ist Randnummer 67 des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission.

Zu § 25

Zu Absatz 3

Grundsätzlich wird die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes durch die Pflicht zur Vorlage einer geprüften Endabrechnung nach § 34 Absatz 1 sowie § 35 Absatz 2 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 gewährleistet. Gleichwohl sollte die Prüfbehörde auch unabhängig und vor Fälligkeit der Endabrechnung mit der Überwachung der

Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes betraut werden. Insbesondere erfasst die Pflicht zur Vorlage einer geprüften Abrechnung nur Lieferanten, die Vorauszahlungen oder Erstattungen tatsächlich geltend machen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt das auf die Tätigkeit der Prüfbehörde anwendbare Verfahren.

Zu § 26

Zu Absatz 1

In diesem Absatz werden die Sätze 2 und 3 gestrichen. Diese betreffen die Weitergabe von Entlastungen nach dem Strompreisbremsegesetz im Mieter-Vermieter-Verhältnis für den Betriebsstrom von Heizungs- und sonstigen Gemeinschaftsanlagen sowie für den Strom für die Beleuchtung von Gemeinschaftsflächen. Diese Aspekte sind nunmehr durch die Aufnahme einer Norm in das Strompreisbremsegesetz abgedeckt, die die Weitergabe von Entlastungen – auch solchen für Heizstrom – im Mieter-Vermieter-Verhältnis regelt.

Satz 2 wird so erweitert, dass neben der Höhe der Entlastung nach Satz 1 auch die Höhe des auf den Mieter entfallenden Anteiles an der Entlastung auszuweisen ist. Damit erfährt der Mieter die auf ihn konkret entfallende Entlastung und kann den Betrag – wenn erforderlich – in seiner Steuererklärung angeben. Dies ist eine der Voraussetzungen für eine Besteuerung der Entlastungsbeträge.

Weiter wird Satz 2 dahingehend geändert, dass die Höhe der Gesamtentlastung des Vermieters nach Satz 1 und des Mieteranteiles an der Entlastung nicht mehr in der Abrechnung für die laufende Abrechnungsperiode, sondern nur noch „mit“ der Abrechnung für die jeweilige Abrechnungsperiode auszuweisen sind. Eine Ausweisung der Höhe der Entlastung in der Heizkostenabrechnung könnte dann aufwändig sein, wenn der Abrechnungsprozess schon begonnen hat. Die Änderung stellt klar, dass die Ausweisung der Höhe auch durch ein begleitendes Informationsschreiben erfolgen kann. Darüber hinaus stellt die Formulierung „jeweilige“ klar, dass es um die zurückliegende, abgeschlossene Abrechnungsperiode geht.

Zu Absatz 2

In Satz 3 wird der Stichtag für die kurzfristige Durchführung der Betriebskostenabrechnung auf den 1. April 2023 vorgezogen.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 Satz 1 wird das Recht zu einer – innerhalb einer Abrechnungsperiode – einmaligen unterjährigen Anpassung der monatlichen Betriebskostenvorauszahlungen auf die Dauer der Erdgas- und Wärmepreisbremse befristet.

Zu Absatz 7

Der Verweis auf Absatz 1 Satz 2 bis 4 wird an die Streichung der Sätze 2 und 3 in Absatz 1 angepasst. Die Weitergabe von Entlastungen nach dem Strompreisbremsegesetz für den Betriebsstrom von Heizungs- und sonstigen Gemeinschaftsanlagen sowie für den Strom für die Beleuchtung von Gemeinschaftsflächen in Gemeinschaften der Wohnungseigentümer ist nunmehr ebenfalls in dem Strompreisbremsegesetz geregelt. Die dortige Vorschrift ist insoweit an die Absätze 7 und 8 angelehnt.

Zu Absatz 9

Absatz 9 wird eingefügt, um klarzustellen, dass Vermieter im Hinblick auf weiterzugebende Entlastungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht als Beihilfeempfänger gelten und die Entlastungen deshalb nicht auf ihre Höchstgrenzen nach § 18 anzurechnen sind.

Zu § 27

Zu Absatz 1

Der neue Absatz 1 Satz 3 enthält eine Konkretisierung des Verbots in Bezug auf andere Preisgestaltungen oder sonstige Verhaltensweisen, die zu sachlich nicht gerechtfertigten, überhöhten Erstattungs- und Vorauszahlungsansprüchen führen. Dabei ist auf die mit einzelnen Tarifgestaltungen erzielten Beiträge zu den Erstattungs- und Vorauszahlungsansprüchen abzustellen. Die Charakterisierung als Missbrauch beinhaltet vor dem Hintergrund

der vorgesehenen Rechtsfolgen und Sanktionen ein Unwerturteil, das den Tatbestand auf die erhebliche Ausnutzung der Entlastungsregelung begrenzt. Satz 4 regelt, dass dem Lieferanten in Verfahren vor dem Bundeskartellamt die Darlegungs- und Beweislast für die sachliche Rechtfertigung obliegt. Die Beweislastumkehr gilt ausdrücklich nicht mit Blick auf das Bußgeldverfahren, in welchem die Unschuldsvermutung gilt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 wurde zur Klarstellung des Ziels der Durchsetzungsmaßnahmen des Bundeskartellamts ergänzt. Satz 10 enthält eine Ergänzung zur Ermöglichung des Austauschs relevanter Informationen, die den genannten Stellen aufgrund von Regelungen dieses Gesetzes bereits vorliegen.

Satz 9 ordnet an, dass das Bundeskartellamt gegenüber Lieferanten Auskunftsverlangen nach § 59 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erlassen kann, ohne einen gegen den konkreten Lieferanten gerichteten Anfangsverdacht eines missbräuchlichen Verhaltens nachweisen zu müssen. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass durch die Ausgestaltung der Preisbremse bei sämtlichen Marktteilnehmern der Anreiz entstehen kann, die bisherigen Lieferkonditionen hinsichtlich ihrer Struktur und der Höhe der einzelnen Bestandteile im Hinblick auf die Subventionierung des Bezugs in einer Weise zu verändern, die deren Zweck zuwiderläuft. Eine solche Anpassung könnte – je nach Ausgestaltung – im Interesse aller Beteiligten der Lieferbeziehung liegen. Zudem kann sie bei Individualverträgen mit Großverbrauchern, von denen es eine fünfstellige Zahl in Deutschland gibt, auch im Verborgenen vorgenommen werden. Vor diesem Hintergrund ist, anders als bei herkömmlichen Verstößen gegen kartellrechtliche Missbrauchsverbote, nicht mit Beschwerden von Marktteilnehmern zu rechnen, aus denen sich ein Anfangsverdacht ergeben könnte. Angesichts dieser Umstände und der Zahl von mehreren tausend Lieferanten und mehreren zehntausend individuellen Lieferbeziehungen besteht ein flächendeckendes Missbrauchsrisiko, dem durch flächendeckende Ermittlungsmöglichkeiten des Bundeskartellamts Rechnung getragen werden muss. Die Situation ähnelt insofern der Ausgangslage einer Sektoruntersuchung nach § 32e des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen: Deren Einleitung erfordert ebenfalls nicht die Vermutung eines individuellen Fehlverhaltens. Stattdessen genügt die Vermutung einer marktweiten Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs, um dem Bundeskartellamt marktweite Ermittlungsbefugnisse nach den §§ 59, 59a und 59b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen einzuräumen (vgl. § 32e Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen), für deren Nutzung ebenfalls kein individueller Anfangsverdacht gegenüber dem Adressaten eines Auskunftsverlangens erforderlich ist.

Zu § 29a

Das Verbot, Boni und Dividenden zu gewähren beruht auf der Überlegung, dass Unternehmen, die staatliche Hilfen in besonderer Höhe in Anspruch nehmen, Ausgaben, die Einzelnen besonders zugutekommen, für die Zeit der Förderung einsparen sollen. Daher ist der Grenzwert für die Anwendung der Regelung ab einer Entlastungssumme von 25 Mio. Euro festgelegt. Die Entlastungssumme erfasst nicht nur die Förderung nach diesem Gesetz, sondern auch nach anderen in § 2 Nummer 5 genannten Förderinstrumenten im Rahmen der Energiepreiskrise.

Mit dem Begriff „gewähren“ ist die Auszahlung eines Betrages oder das Zukommenlassen eines anderen wirtschaftlichen Vorteils gemeint. Eingeschlossen sind alle Leistungen, die sich auf den geförderten Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des Jahres 2023 beziehen. Das gilt für die Absätze 1 bis 4 auch für Auszahlungen nach dem 31. Dezember 2023, da andernfalls bei einer Verschiebung der Auszahlung das Verbot leerlaufen würde. Der in den Absätzen 1 und 3 genannte Zeitpunkt des 1. Dezember 2022 bezieht sich dagegen auf den Zeitpunkt einer entsprechenden Vereinbarung, um eine Umgehung der Verbote nach Bekanntwerden der Regelung zu vermeiden.

Absatz 6 sieht eine „Opt-Out“-Möglichkeit für Unternehmen vor, da andernfalls die Verbote einen unzulässigen Eingriff in die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Unternehmen darstellen würde. Eine „Opt-Out“-Erklärung kann auch in der Form erfolgen, dass die Förderung in Summe nicht mehr als 25 Millionen Euro betragen soll, wobei Kombinationen aus der Förderung nach Strom-, Gas- und Wärmepreisbremse oder der vollständige Verzicht auf die Förderung aus einer Bremse möglich sind, solange die Förderung in Summe nicht mehr als 25 Millionen Euro beträgt. In diesem Fall würden die Förderung nach Strom-, Gas- und Wärmepreisbremse so berechnet, dass dieser Wert genau erreicht, aber nicht überschritten wird.

Absatz 7 definiert die Entlastungssumme im Sinn dieses Paragraphen abweichend von § 2 Nummer 4 EWPBG. Demnach werden im Zusammenhang mit dem Boni- und Dividendenverbot eventuelle Entlastungsbeträge nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz nicht berücksichtigt, soweit es um die Berechnung der Schwellenwerte

geht. Wenn ein Unternehmen keine Entlastung nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz erhält, entspricht die Entlastungssumme nach § 29a EWPBG dem allgemeinen Begriff nach § 2 Nummer 4 EWPBG. Zusätzlich wird klargestellt, dass auch Zahlungen nach den Härtefallregelungen von Bund und Bundesländern sowie nach § 36a Sozialgesetzbuch IX und nach § 26f Krankenhausfinanzierungsgesetz dem Entlastungssummenbegriff nach § 37a entsprechen.

Zu § 30

Die ausgereichten finanziellen Entlastungen bedürfen bereits haushaltsrechtlich einer Kontrolle und Überwachung. In der Verbrauchsabrechnung des Lieferanten an den Letztverbraucher oder Kunden sind deshalb die Entlastungen nach diesem Gesetz und nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz gesondert auszuweisen.

Die Lieferanten, Vermieter oder Gemeinschaften der Wohnungseigentümer sind berechtigt und verpflichtet, die ihnen vorliegenden Informationen zu Entlastungen, Letztverbrauchern, Kunden, Mietern oder Wohnungseigentümern aufzubewahren und entweder für Anfragen einer dazu gesetzlich noch zu berechtigenden Behörde im konkreten Einzelfall oder zur amtlichen Auswertung für verfahrensbegleitende Zwecke (Mittelverwendungsnachweis oder Besteuerung) vorzuhalten und bis zu einem gesetzlich noch zu bestimmenden Zeitpunkt an eine gesetzlich noch zu bestimmende Stelle beim Bund elektronisch zu übermitteln. Die Regelung beinhaltet keine Rechtspflicht, eigene Recherchen zu möglicherweise unvollständig oder fehlerhaft vorliegenden Informationen von Letztverbrauchern, Kunden, Mietern oder Wohnungseigentümern vorzunehmen. Die Informationen nach Absatz 2 Satz 1 sind Teil der Gesamtabrechnung der Lieferanten, Vermieter oder Gemeinschaften der Wohnungseigentümer; somit sind sie solange aufzubewahren wie die Gesamtabrechnung.

Zu § 33

Die neue Regelung in § 33 Absatz 9 Satz 4 ist zur Vermeidung rechtlicher und operationeller Risiken notwendig und dient nicht zuletzt der Harmonisierung mit der Begründung zu dieser Vorschrift, in der aus den dort genannten Gründen der 1. Februar 2023 als frühester Auszahlungstermin genannt wird.

Zu § 35

Die Verpflichtung zur Rückforderung nach § 35 Absatz 2 bis zum 30. Juni 2024 ergibt sich aus Randnummer 68 der Mitteilung der Europäischen Kommission zum Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022 (C(2022) 7945 final).

Zu § 38

Die Anpassungen in § 38 Absatz 1 Nummer 2 dienen dazu, dass nunmehr auch das Vereinbaren von Grundpreisen entgegen § 4 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 sowie das Gewähren von Vergünstigungen oder Zugaben entgegen § 4 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 bußgeldbewehrt sind.

Die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 basieren auf der Erweiterung des Absatzes 1 sowie auf einer Umstellung beider Absätze. Gleichzeitig stellen sie eine sprachliche Korrektur der Regelung zur umsatzbezogenen Geldbuße und eine Anpassung der prozentualen Höchstgrenzen dar.

Die Verweise in Absatz 5 waren anzupassen. So wurden die pauschalen Verweise auf § 81a, 81c und 81g des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gestrichen. Dieser Absatz enthält nunmehr insbesondere einen Verweis darauf, dass die Beweislastumkehr des § 27 Absatz 1 Satz 4 mit Blick auf das Bußgeldverfahren nicht anzuwenden ist, da hier die Unschuldsumutung zu beachten ist.

Die neu angefügten Absätze 6 bis 10 treten an die Stelle des in Absatz 5 gestrichenen Verweises auf § 81a GWB.

Zu § 39

Zu Absatz 2

In dieser Vorschrift ist die Ermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz geregelt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Berechnung des Differenzbetrags nach §§ 9 und 16 unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 oder des § 16 Absatz 1 anzupassen und die hierfür erforderlichen Bestimmungen zu regeln.

Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, flexibel auf Preisschwankungen zu reagieren. Vor dem Hintergrund der Volatilität des Gasmarktes soll durch eine eventuelle Anpassung insbesondere ein sachgerechter Ausgleich

gewährleistet werden zwischen einer wirksamen Entlastung von Letztverbrauchern sowie dem Schutz vor weiteren Preissteigerungen und der effektiven Vermeidung von Missbrauch der Entlastungsregelung sowie der Sicherung eines effektiven Wettbewerbs. Dabei kann zwischen verschiedenen Gruppen von Letztverbrauchern und Kunden unterscheiden werden. Die Anpassung kann auch auf Entnahmestellen begrenzt werden, für die die Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Anwendung findet. Die Anpassung nach Satz 1 soll so bald wie möglich und spätestens zum 15. März 2023 erfolgen. Die Anpassung soll regelmäßig auf die Erreichung der in § 9 Absatz 1 Satz 2 oder § 16 Absatz 1 Satz 2 genannten Ziele hin überprüft werden. Die Anpassung kann dabei insbesondere so erfolgen, dass sie die aktuelle Entwicklung der Marktpreise besser widerspiegelt.

Es wird ein neuer Absatz 3 angefügt, der die Rechtsverordnung unter den Zustimmungsvorbehalt des Bundestages stellt. Sofern sich der Bundestag nicht innerhalb von drei Sitzungswochen mit der Rechtsverordnung befasst hat, gilt die Zustimmung als erteilt.

Zu § 40

Der Evaluationsbericht ist an den Bundestag zu übersenden, da es notwendig ist, das Parlament einzubeziehen. Überdies hat der Bundestag, die Möglichkeit, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dazu aufzufordern, die Entlastungen gegenüber den Letztverbrauchern und Kunden und die Erstattung gegenüber den Energieversorgungsunternehmen bereits bis zum 30. Juni 2023 zu evaluieren.

Zur Anlage 1

In der Folge der Änderungen in § 18 muss auch die Anlage 1 angepasst werden. Dort wird die Definition des monatlichen Entlastungszeitraums $t^{(m)}$ und des gesamten Entlastungszeitraums $t^{(g)}$ dahingehend geändert, dass sich dieser danach bestimmt, ob der Letztverbraucher oder Kunde für die jeweiligen Monate Mehrkosten gemeldet hat. In der Definition zu $t^{(g)}$ wird ergänzt, dass der Entlastungszeitraum zusammenhängend sein muss. Daher ist die Ausnahme für Monate mit negativen Mehrkosten zu streichen. Diese Ausnahme ist jedoch weiterhin für die Berechnung der krisenbedingten Mehrkosten anwendbar, wie sich aus der unveränderten Nummer 2 in Anlage 1 ergibt.

Zum Erfüllungsaufwand

Durch § 27 entsteht beim Bundeskartellamt ein Erfüllungsaufwand, denn die Bestimmungen enthalten eine für das Bundeskartellamt neuartige Aufgabe, da es sich hierbei nicht um die Durchsetzung von Wettbewerbsrecht, sondern um die Verhinderung der Erlangung sachlich nicht gerechtfertigter Subventionen handelt. Das Bundeskartellamt muss dazu zumindest teilweise erst noch Kompetenzen aufbauen. Dies betrifft die detaillierte Kostenprüfung von Lieferanten, insbesondere die Analyse ihrer Beschaffungskosten. Dabei geht es um eine sehr große Zahl von Unternehmen. Aus diesem Grund ist neben dem notwendigen Aufbau von eigenem Personal auch die Unterstützung mittels der Beauftragung von externen Experten im Bereich der Kostenprüfung von Lieferanten erforderlich.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für das Bundeskartellamt für eigenes Personal jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 1 370 770 Euro bis einschließlich 2027. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 879 680 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 243 900 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 247 190 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 9,0 Planstellen (6,0 hD, 2,0 gD, 1,0 mD) sowie für den Querschnitt weitere 0,25 Planstellen (0,25 gD) erforderlich; die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 29. Juli 2022 (Gz.: II A 3 – H 1012-10/21/190003) ermittelt.

Darüber hinaus entstehen dem Bundeskartellamt Kosten für die Beauftragung externer Dienstleister. Dies betrifft insbesondere die Erarbeitung von grundlegenden Prüfkonzepthen sowie die operative Kontrolle. Hierfür sind in den Jahren 2023 und 2024 jeweils fünf Millionen Euro zu veranschlagen. Ohne diese Sachmittel ist eine sachgerechte Prüfung innerhalb der kurzfristigen Aufgabenübertragung nicht sinnvoll möglich.

Für den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft wird auf die separate Berechnung des Statistischen Bundesamts verwiesen.

Zu Artikel 2

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass auch in zugelassenen Krankenhäusern der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und ihrer Vereinigungen die Gesamtzahl der Betten im akutstationären Bereich zur Berechnung nach § 26f Absatz 2 herangezogen wird.

Zu Artikel 3**Zu Nummer 1**

Zu Absatz 1

Die Änderung erweitert die Zweckbestimmung des § 36a SGB IX. Hierdurch wird der in § 36a Absatz 1 vorgesehene Zuschuss auch für Rehabilitationseinrichtungen gewährt, die andere Brennstoffe wie beispielsweise Heizöl, Pellets oder Flüssiggas nutzen.

Zu den Absätzen 5 und 6

Die Regelungen des § 29a Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes finden entsprechend Anwendung.

Zudem ist eine Erfolgskontrolle der Regelung durchzuführen. Die Erfolgskontrolle zielt darauf ab, die Zielerreichung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Regelung zu evaluieren.

Mit den Absätzen 5 und 6 wird den Vorgaben des Maßgabebeschlusses des Haushaltsausschusses vom 19. Oktober 2022 auf Ausschussdrucksache 20(8)2321 nachgekommen.

Zu Artikel 9**Zu § 421 SGB V**

In § 421 wird eine Übergangsregelung für die Vergütung der Logistikleistungen des pharmazeutischen Großhandels und der Apotheken geschaffen, die aufgrund des Außerkrafttretens der Coronavirus-Impfverordnung – nach aktueller Rechtslage – mit Ablauf des 31. Dezember 2022 notwendig werden wird. Die Vergütungsansprüche sind auf den 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 begrenzt. Die bis 31. Dezember 2022 entstehenden Vergütungsansprüche werden nach der Coronavirus-Impfverordnung abgerechnet.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Vergütung der Apotheken für den Aufwand, der im Zusammenhang mit der Distribution der vom Bund beschafften COVID-19-Impfstoffe entsteht, insbesondere für die notwendige Organisation und Bereitstellung, geregelt. Eine gesonderte Regelung für diese Impfstoffe ist erforderlich, weil die bestehenden Regelungen der Arzneimittelpreisverordnung auf diese Impfstoffe keine Anwendung finden.

Die Regelung entspricht inhaltlich § 9 Absatz 1 der Coronavirus-Impfverordnung, deren Geltung bis 31. Dezember 2022 befristet ist. Der zeitliche Anwendungsbereich der Vergütungsansprüche ist im Hinblick auf die bis 31. Dezember 2023 befristete Geltung der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung, auf deren Grundlage die Distribution der COVID-19-Impfstoffe erfolgt, ebenfalls bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Vergütung des pharmazeutischen Großhandels für den Aufwand, der im Zusammenhang mit der Distribution der vom Bund beschafften COVID-19-Impfstoffe, insbesondere für den Transport, die Konfektionierung und die notwendige Organisation geregelt. Die Regelung entspricht inhaltlich § 8 Absatz 1 und 2 Coronavirus-Impfverordnung und ist auf den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 begrenzt.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die Vergütung der Apotheken für die nachträgliche Erstellung von COVID-19-Impfzertifikaten geregelt. Die Regelung entspricht § 9 Absatz 3 der Coronavirus-Impfverordnung. Sie wird bis 30. Juni 2023 befristet.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird die Vergütung der Apotheken für den entstehenden Aufwand der mit der Nachtragung einer Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verbunden ist, geregelt. Die Regelung entspricht § 9 Absatz 4 der Coronavirus-Impfverordnung. Sie wird bis 30. Juni 2023 befristet.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird die Abrechnung der Großhandels- und der Apothekenvergütung geregelt. Das Abrechnungsverfahren nach § 10 Absatz 1, § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 Nummer 2 und Satz 4 der Coronavirus-Impfverordnung wird grundsätzlich beibehalten. Die Apotheken rechnen ihre Vergütung nach Absatz 1 und die Vergütung des beliefernden pharmazeutischen Großhandels nach Absatz 2 mit dem jeweiligen Apothekenrechenzentrum ab. Die Apothekenrechenzentren übersenden monatlich den sich aus den Abrechnungen ergebenden Gesamtbetrag an das Bundesamt für Soziale Sicherung, das 93 Prozent des jeweiligen Gesamtbetrags aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds an die Rechenzentren auszahlt. Die Apothekenrechenzentren übersenden zudem künftig monatlich den sich aus den Abrechnungen ergebenden Gesamtbetrag an den Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV-Verband), der 7 Prozent des jeweiligen Gesamtbetrags an die Rechenzentren auszahlt. 7 Prozent entsprechen in etwa dem Versichertenanteil der PKV an allen krankenversicherten Bürgerinnen und Bürgern. Eine pauschale Kostenbeteiligung der PKV ist notwendig, weil die vom Bund beschafften COVID-19-Impfstoffe derzeit nicht in Einzeldosenbehältnissen verfügbar sind. Aus diesem Grund können privat Krankenversicherte, nicht wie sonst üblich, den Impfstoff selbst aus einer Apotheke beziehen, dort bezahlen und die Kosten von ihrem privaten Krankenversicherungsunternehmen im Nachgang erstattet bekommen, sondern sie erhalten den für die Impfung notwendigen Impfstoff aus einem Multidosenbehältnis, das beim impfenden Arzt lagert. Die Rechenzentren zahlen den auf die einzelnen Apotheken entfallenden Betrag an diese einschließlich der abgerechneten Großhandelsvergütung aus. Die Großhandelsvergütung ist anschließend von den Apotheken an die sie beliefernden pharmazeutischen Großhändler auszuführen.

Die pauschale Abrechnung zu Lasten der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und der privaten Krankenversicherung ist notwendig, weil eine Abrechnung der Logistikkosten mangels Einzeldosenbehältnissen nicht patientenindividuell erfolgen kann. Das Bundesamt für Soziale Sicherung kann das Nähere zum Abrechnungsverfahren mit den Apothekenrechenzentren festlegen und informiert hierüber den PKV-Verband, damit dieser das Zahlungsverfahren gegenüber den Rechenzentren entsprechend anwenden kann. Im Sinne der Transparenz übermitteln das Bundesamt für Soziale Sicherung die aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds gezahlten Beträge und der PKV-Verband die für die private Krankenversicherung gezahlten Beträge regelmäßig an das Bundesministerium für Gesundheit.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt, dass der PKV-Verband gegenüber den privaten Krankenversicherungsunternehmen eine Umlage erhebt, um diese entsprechend dem Anteil der jeweiligen Versicherten an den Kosten zu beteiligen. Dabei kann der PKV-Verband das Nähere zum Umlageverfahren nach Satz 1 bestimmen.

Die Finanzierung aus Bundesmitteln nach § 12 der Coronavirus-Impfverordnung entfällt ab 1. Januar 2023.

Zu Absatz 7

In Absatz 7 wird die Grundlage für die Datenübermittlung zu den Lagerbeständen des pharmazeutischen Großhandels geschaffen. Die Regelung entspricht § 14 der Coronavirus-Impfverordnung.

Zu § 422 SGB V

In § 422 wird eine Übergangsregelung zur Vergütung und Abrechnung von Leistungen im Zusammenhang mit der Abgabe von antiviralen Arzneimitteln zur Behandlung von COVID-19-Erkrankungen geschaffen. Diese Übergangsregelung ist notwendig, weil § 4a Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung am 7. April 2023 außer Kraft tritt. Es ist abzusehen, dass auch nach dem Außerkrafttreten der Regelung noch zentral beschaffte antivirale Arzneimittel vorrätig sind und abgegeben werden können. Es besteht daher noch ein Bedarf für die Regelung der Distributionskosten, da ohne diese die im Zusammenhang mit der Belieferung erfolgenden Leistungen der Apotheken und des pharmazeutischen Großhandels nicht vergütet werden würden.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Vergütung des pharmazeutischen Großhandels für die im Zusammenhang mit der Distribution der von Bund beschafften antiviralen Arzneimittel geregelt. Die Regelung entspricht inhaltlich § 4a Absatz 1 SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Vergütung der Apotheken für die im Zusammenhang mit der Distribution der von Bund beschafften antiviralen Arzneimittel geregelt. Die Regelung entspricht inhaltlich § 4a Absatz 2, 4 und 5 der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird geregelt, dass die Vergütungen nach den Absätzen 1 und 2 von der abgebenden Apotheke abzurechnen sind. Leistungen der Apotheken und pharmazeutischen Großhändler, die nach dem 31. Dezember 2023 erbracht werden, dürfen nicht mehr nach der Übergangsregelung abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt versichertenbezogen analog der Regelversorgung. Für gesetzlich Versicherte erfolgt die Abrechnung gegenüber der jeweiligen Krankenkasse. Sofern das ärztlich verschriebene Arzneimittel an eine privatversicherte Person abgegeben wird, ist die Vergütung unmittelbar mit dieser abzurechnen. Bei Nichtversicherten, die einen Leistungsanspruch gegen einen anderen Kostenträger haben, ist gegenüber diesem Kostenträger abzurechnen, sofern nicht für diesen Personenkreis eine Abrechnung über die jeweils zuständige Krankenkasse vorgesehen ist. Zudem wird geregelt, dass die Abrechnung der Vergütungen nur bis zum 31. März 2024 erfolgen kann.

Zu Artikel 10**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Änderung der Inhaltsübersicht ist eine Folge der Änderung des § 20c durch Nummer 3.

Zu Nummer 2

Aufgrund der mit der Änderung des § 20c vorgesehenen dauerhaften Berechtigung für Apothekerinnen und Apotheker, unter bestimmten Voraussetzungen Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen, ist die Streichung der Auflistung der Apotheker und spezifischer Regelungen zur Anerkennung von Schulungen sowie der Erstellung eines Mustercurriculums für Apotheker in § 20b geboten.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Durch die Ergänzung der Erlaubnis zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in § 20c ist die Überschrift des Paragraphen anzupassen.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Änderungen werden zusätzlich zu Ärztinnen und Ärzten Apothekerinnen und Apotheker dauerhaft auch zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 berechtigt, soweit sie erfolgreich ärztlich geschult sind und sie für eine öffentliche Apotheke Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen. Die Berechtigung umfasst die Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 bei Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben. Damit wird ein weiterer, niedrigheliger Zugang für die Bevölkerung zu dieser Schutzimpfung dauerhaft ermöglicht.

Die Durchführung von Schutzimpfungen umfasst neben dem Setzen der Spritze auch die Anamnese, Aufklärung und Impfberatung, die Einholung der Einwilligung der zu impfenden Person sowie die Beobachtung im Anschluss an die Impfung und auch das Beherrschen und unter Umständen Anwenden von Notfallmaßnahmen im Falle von akuten Impfreaktionen. Um sicherzustellen, dass Apothekerinnen und Apotheker die Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auch für die zu impfende Person sicher durchführen können, wird geregelt, dass sie zuvor erfolgreich an einer ärztlichen Schulung teilnehmen müssen.

Öffentliche Apotheken bieten den geschulten Apothekerinnen und Apothekern eine geeignete Struktur für die Durchführung von Schutzimpfungen. Die Apothekerinnen und Apotheker müssen zum Personal der Apotheke, für die sie die Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen, gehören.

Zudem ist die Durchführung der Schutzimpfungen nur gestattet, sofern das Berufsrecht dem nicht entgegensteht. Maßgeblich sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Regelungen in den jeweiligen Berufsordnungen der Apothekerkammern.

Zu Doppelbuchstabe bb

Für die Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 bei Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, bedarf es abweichend von Satz 1 Nummer 1 keiner ärztlichen Schulung, wenn bereits eine ärztliche Schulung nach dem § 20b in seiner bislang geltenden Fassung erfolgreich absolviert wurde. Damit wird sichergestellt, dass die Apothekerinnen und Apotheker über die erforderlichen Kompetenzen für die Durchführung der Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 bei Jugendlichen und Erwachsenen verfügen. Für die Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 bei Erwachsenen bedarf es außerdem keiner ärztlichen Schulung, wenn eine ärztliche Schulung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 132j des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 20c in seiner bislang geltenden Fassung durch die Apothekerin oder den Apotheker erfolgreich absolviert wurden.

Zu Buchstabe c

Die ärztliche Schulung hat alle Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen zu vermitteln, die für eine sichere Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind.

Zu Buchstabe d

Durch die Erstellung eines Mustercurriculums durch die Bundesapothekerkammer in Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer soll sichergestellt werden, dass die Schulungen bundesweit möglichst einheitlich durchgeführt werden und zügig beginnen können. Es soll ein Mustercurriculum erstellt werden, das sowohl die Durchführung von Gripeschutzimpfungen als auch von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 enthalten soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auch bereits bei Jugendlichen durchgeführt werden dürfen.

Die Erfahrungen aus der Entwicklung der Mustercurricula für Schulungen nach dem bisherigen § 20b Absatz 3 Nummer 1 und § 20c Absatz 3 in seiner bislang geltenden Fassung sind bei der Erstellung des Mustercurriculums zugrunde zu legen und Synergieeffekte zu nutzen.

Zu Artikel 11

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung von § 20c des Infektionsschutzgesetzes.

Zu Nummer 1

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen wird verpflichtet, mit der für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisation der Apotheker im Benehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung einen Vertrag über die Durchführung von Gripeschutzimpfungen und die Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durch Apotheken, insbesondere über die Vergütung der Impfleistung einschließlich der Vergütung der Impfdokumentation und die Abrechnung der Vergütung, zu schließen. Die Besonderheiten der Impfstoffe sind zu berücksichtigen, zum Beispiel die Verfügbarkeit in Mehrdosenbehältnissen.

Zu Nummer 2

Den Vertragspartnern nach Satz 1 wird eine angemessene Frist zum Abschluss des Vertrages vorgegeben. Um sicherzustellen, dass der Vertrag zeitnah zu Stande kommt, ist weiterhin eine Schiedsstellenlösung vorgesehen. Dadurch sollen die Apotheken Sicherheit über die Vergütung für die Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten.

Zu Nummer 3

Durch die Weitergeltung des Vertrages beziehungsweise des Schiedsspruchs bis zum Wirksamwerden eines neuen Vertrages, der beide Schutzimpfungen umfasst, wird sichergestellt, dass keine vertragslosen Lücken entstehen.

Zu Artikel 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 20c des Infektionsschutzgesetzes. Zum Schutz der zu impfenden Personen ist das Nähere zu den Voraussetzungen und Anforderungen der Apotheken an die Vorbereitung und Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zu regeln. Dafür wird die Verordnungsermächtigung entsprechend erweitert.

Zu Artikel 13

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung von § 20c des Infektionsschutzgesetzes.

Damit auch bei einer Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durch öffentliche Apotheken der Gesundheitsschutz der impfwilligen Personen gewährleistet bleibt, müssen Anforderungen an die Vorbereitung und Durchführung der Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 gestellt werden.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Änderung der Inhaltsübersicht ist eine Folge der Erweiterung von § 35a der Apothekenbetriebsordnung um Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung wird geregelt, dass auch die Vorbereitung und Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zu den apothekenüblichen Dienstleistungen zählen. Damit gilt auch § 2 Absatz 4 Satz 2 der Apothekenbetriebsordnung, so dass die apothekenleitende Person sicherzustellen hat, dass auch Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nur in einem Umfang angeboten werden dürfen, der den ordnungsgemäßen Betrieb der Apotheke und den Vorrang des Arzneimittelversorgungsauftrags nicht beeinträchtigt.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird definiert, dass im Sinne dieser Verordnung der Begriff Schutzimpfungen Gripeschutzimpfungen und Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 umfasst.

Um die Lesbarkeit der Regelungen zu verbessern, wird nach der Erweiterung der Regelungen um die Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund der Änderung von § 20c des Infektionsschutzgesetzes in dieser Verordnung grundsätzlich der Begriff Schutzimpfungen verwendet.

Zu Nummer 3

Aufgrund der Änderung von § 20c des Infektionsschutzgesetzes ist zu regeln, dass die Festlegungen zur Verantwortung der apothekenleitenden Person zum Schutz der zu impfenden Personen auch für Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 gelten.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass die apothekenleitende Person die Durchführung von Schutzimpfungen anzuzeigen hat, auch wenn diese ausschließlich im Rahmen des aufsuchenden Impfens durchgeführt werden und somit keine Räumlichkeiten zu melden wären.

Zu Nummer 4

Aufgrund der Änderung von § 20c des Infektionsschutzgesetzes ist festzulegen, dass die Anforderungen zur Vorbereitung und Durchführung von Gripeschutzimpfungen durch öffentliche Apotheken auch für Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 gelten. Dies dient dem Schutz der zu impfenden Person und des Personals der Apotheke.

Zu Buchstabe e**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Vorgaben zur Aufklärung werden an die Vorgaben in der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses angepasst. Sofern Informationen zu Auffrischimpfungen von Schutzimpfungen vorhanden sind, sind die zu impfenden Personen darüber aufzuklären.

Zu Nummer 5

Zum Schutz der zu impfenden Personen ist es angezeigt, auch die Beschränkung der Durchführung einer Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auf den Fall der Erfüllung der Voraussetzungen in § 2 Absatz 3a, insbesondere die Durchführung einer Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ausschließlich durch berechnigte Personen, zu beweisen.

Zu Nummer 6

Einige Apotheken haben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung in § 2 Absatz 3a Satz 2 bereits Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt. Für diese Apotheken wird eine Frist vorgegeben, innerhalb derer sie diese Tätigkeit sowie, sofern nicht ausschließlich aufsuchendes Impfen durchgeführt wird, die Räumlichkeit nachträglich an die zuständige Behörde zu melden haben.

Zu Artikel 14

Durch die Änderung wird eine Härtefallregelung für durch die Energiekrise in Schwierigkeiten geratene private Verbraucherinnen und Verbraucher ermöglicht, die andere Brennstoffe wie beispielsweise Heizöl, Pellets oder Flüssiggas nutzen und nicht in ausreichendem Ausmaß von der Strom- und Gaspreisbremse oder anderen Entlastungsmaßnahmen erfasst werden. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 15**Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten auch des hinzugefügten Artikels, für die kein gesondertes Inkrafttreten gilt, am Tag nach der Verkündung.

Zu Absatz 3

Mit dem teilweisen Außerkrafttreten von Regelungen der Coronavirus-Impfverordnung am 31. Dezember 2022 entsteht Regelungsbedarf in Bezug auf die Vergütung der Distributionsleistungen der Apotheken und des pharmazeutischen Großhandels. Die entsprechenden Regelungen treten deshalb am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ebenfalls am 1. Januar 2023 treten die Regelungen zur dauerhaften Einbeziehung der Apotheken in die Versorgung mit Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in Kraft. Damit wird insbesondere den Vertragspartnern nach § 132e Absatz 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch eine ausreichende Frist zum Abschluss des Vertrages gegeben.

Zu Absatz 4

Mit dem Außerkrafttreten der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung am 7. April 2023 entsteht Regelungsbedarf in Bezug auf die Vergütung der Distributionsleistungen der Apotheken und des pharmazeutischen Großhandels. Die entsprechenden Regelungen treten deshalb am 8. April 2023 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2022

Ralph Lenkert

Berichterstatter

